
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

'Themen

Paragraph 17 BSHG / Umfrage
Finanzierung von
Schuldnerberatung

Arbeitslosenhilfe
Auswirkungen der geplanten
Kürzungen

Insolvenzrecht
Neuer Alternativentwurf

Unterhaltsgläubiger/innen
Vorrechtsbereich nach § 850d
ZPO

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
8. Jahrgang, November 1993

4/93

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Motzstraße 1, 34117 Kassel

Redaktion:

Stephan Hupe, Kassel
Klaus Müller, Maintal
Wolfgang Krebs, Gelnhausen

*Namentlich gekennzeichnete Beiträge
geben nicht in jedem Fall die Meinung
der Redaktion wieder*

Bezugspreise:

Einzelbezug
10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement
46,00 DM incl. Versand

für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten

Mitglieder des Vorstandes:

Bettina Hoenen, Dipl. Soz. Arb.,
Mönchengladbach
Roger Kuntz, M.A., Brühl
Eva Truhe, Dipl. Soz. Päd.,
Düsseldorf
Michael Weinhold, Dipl. Soz.
Päd., Nürnberg
Thomas Zipf, Dipl. Soz. Arb.,
Reinheim

Mitglieder des Beirats:

Dr. Wilhelm Adamy, DGB-
Bundesvorstand, Düsseldorf
Prof. in Dr. Ursel Becher, Potsdam
Horst Bellgardt, Dipl.-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof Dr. Gerhard Fieseler,
Fuldata
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
Horst Peter, MdB, Kassel
Prof. Dr. Karl-Joachim Schmelz,
Frankfurt/Main
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG info

Liebe Leserinnen,
liebe Leser,

Das "Grußwort", das Sie an dieser Stelle gewöhnt sind, bekommt ab diesem Heft ein klein bißchen mehr Raum. Das Inhaltsverzeichnis wurde auf die Seite 4 verbannt. Der Vorteil: Nun kann das Grußwort auf den letzten Drücker geschrieben werden, ohne daß die Seitenumbrüche bis zum Heftende nochmal umgestoßen werden müssen.

Eine zweite behutsame Änderung sind die Ruhriktitel im neuen Outfit - ein kleines Zugeständnis an den Zeitgeist, der sich ja sehr äußerlich, insbesondere in Grafik und Design ausdrückt. Ansonsten aber bleiben wir im Layout schon aus Kostengründen konservativ.

Diese Änderungen werden Sie sicher kaum erschrecken. Anders verhält es sich vielleicht mit den neuesten Informationen zum Insolvenzrecht aus Bonn. Dort sind z.Z. die Berichterstatter/innen des Rechtsausschusses und die Referent(inn)en im Bundesjustizministerium sehr emsig mit der Umsetzung der Forderungen aus der öffentlichen Anhörung beschäftigt. Je nachdem, wen man fragt, erhält man unterschiedliche Auskünfte über den Diskussionsstand. So soll der neue Regierungsentwurf nach Meinung der SPD schon in einigen Wochen fertig sein. Nach Aussagen des BMJ wird es wohl das nächste Jahr werden... Wie dem auch sei, mit Verzögerungen muß ja immer gerechnet werden. Beunruhigender sind aber die gleichlautenden Auskünfte, wonach auch weiterhin mit einer siebenjährigen Wohlverhaltensphase gerechnet werden muß, die Abtretungsgläubiger mit ihren Vorausabtretungen innerhalb dieser Zeit ebenso weiterhin drei Jahre bevorrechtigt bleiben sollen und der Schuldner/die Schuldnerin die Kosten der Verfahrenseröffnung aufbringen muß. Das Gericht soll im außergerichtlichen Verfahren auch eine Rolle spielen, nämlich die, dem Entschuldungsplan gewissermaßen offizielle Weihen zu geben. Die Gerichtskosten hierfür sollen also dem Schuldner/der Schuldnerin aufgebürdet

werden. Damit wird eine für viele unüberwindbare Hürde wieder aufgerichtet (bzw. es wird an ihr festgehalten), die Restschuldbefreiung wird dann unerreichbar für die Betroffenen, deren Einkommen knapp an oder unter der Sozialhilfeschwelle liegt. Das Positive soll auch nicht unterschlagen werden: Die Pfändungsfreigrenze soll während der sieben Jahre jährlich um 10 % angepaßt werden.

Der absolute Clou aber ist die Wahnsinnsidee - man verzeihe mir den Ausdruck - nach der die Kosten für die Schuldnerberatung als Verfahrensbeistand nicht durch Fondseinspeisung sondern aus dem neuen § 17 BSHG aufzubringen sind! Die Kommunen werden aufschreien, wenn sie nun auch hierfür wieder zur Kasse gebeten werden. Vielleicht schreien sie auch nicht, aber bezahlen werden sie letzten Endes auch nicht. Hintertüren gibt es nämlich genug.

Als ich den Artikel zur Finanzierung von Schuldnerberatung (s. S. 13) geschrieben habe, fehlte mir diese Information. Es wäre nun zu ergänzen, wie sich die Kommunen auf die Hinterbeine stellen werden, wenn sie jetzt auch noch an den Kosten der Rechtspflege beteiligt werden sollen. Absolut spannend wird jedenfalls das Ergebnis der Umfrage, die wir in diesem Heft (S. 16) zu den Erfahrungen mit dem neuen § 17 starten. Meine Bitte: Kopieren Sie sich den Fragebogen aus dem Heft und füllen Sie ihn baldmöglichst aus. Die Diskussion um die Finanzierung von Schuldnerberatung muß jetzt angestoßen werden!

Herzlichst Ihr



in eigener sache

Neue Mitglieder

»Natürliche Personen«



»Juristische Personen«

Sozialdienst kath. Männer e.V., Hüttenstr. 9, 49716 Meppen;
Stadt Dormagen, Unter den Hecken 64, 41539 Dormagen;
Landeshauptstadt, Stollbergstr. 9/1, 80539 München;
Julateg e.V., Sprengelstr. 3, 13353 Berlin;
Arbeitslosenverband Deutschland, LV Mecklenburg-Vorpommern, Wolfgang-Heinze-Str. 10, 18437 Stralsund;
Stadt Kassel, Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel;
Hansestadt Greifswald, Am Markt 1, 17461 Greifswald.

Was gibt's Neues im Eigenverlag?

(sh) Mit einer neuen Software und einem Formularservice erweitert der Eigenverlag der BAG-SB sein Angebot für die Praxis. **Hilfe !Pfändung** ist das neue PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung, das speziell für Sozialberater/innen in Unternehmen, Betriebsräte und Personalreferent(inn)en entwickelt wurde, aber natürlich genauso gut für den ASD oder selbstverständlich auch für Schuldnerberatungsstellen geeignet ist. Nähere Informationen zu diesem Programm sind in diesem Heft auf der vorletzten Umschlagseite zu finden. Außerdem gibt es ein spezielles Info-Faltblatt, daß bei der Geschäftsstelle in Kassel (Tel: 0561/771093 oder 771094) angefordert werden kann.

Auch der Formularservice ist neu. In der Rubrik "arbeitsmaterialien" hatten wir im letzten Heft eine Vollmacht für Schuldnerberatung vorgestellt, die auch den Belangen des Datenschutzes gerecht wird. In diesem

Inhalt

Rubriken

- in eigener Sache... 4
- Terminkalender - Fortbildungen 6
- Gerichtsentscheidungen 8
- Meldungen - Infos 9
 - AG-SB arbeitsfähig
 - Anhebung nach § 850f ZPO
 - Neues von Kreditvermittlern
 - LAG Schuldnerberatung in Brandenburg gegründet
 - "Familienfreundliche Kreditverträge"
 - Sozialamt verfügt Zwangsarbeit für Sozialhilfebezieher/innen
- Literaturhinweise 12

Themen

- Finanzierung von Schuldnerberatung 13
- Auswirkungen der geplanten Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe 18
- Insolvenzrecht/
Neuer Alternativentwurf 20
- Überschuldung in der
Bundesrepublik Deutschland 26

Berichte

- Seminar in Zwickau/
"Arbeitsplatzrisiko Schulden" 35

Thema »Recht«

- Fallbeispiel zum § 850d ZPO/Der Vorrechtshereich für Unterhaltsgläubiger 37
- LG Münster/"Teile des Einkommens" Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO 45
- Jahresübersicht 49
- arbeitsmaterialien 52

8. Jahrgang, November 1993, Heft 4/93

Heft, daß sich u.a. schwerpunktmäßig mit der individuellen Erhöhung der Pfändungsfreigrenze (§ 850f ZPO) befaßt, stellen wir ein weiteres Formular, nämlich die Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs vor. Damit können zum Start des Formularexpresses 2 Vordrucke zu günstigen Konditionen angeboten werden (s. letzte Umschlagseite).

Übrigens: Für neue Ideen sind wir natürlich offen. Wer Vorschläge für weitere Formulare einreicht, bekommt als Dankeschön ein ausreichendes Kontingent, nämlich 500 Stück der auf seinen Vorschlag zurück gehenden Formulare gratis - vorausgesetzt wir finden die Idee auch gut und umsetzenswert.

Preisanhebung

BAG-info ab 1994 teurer

(sh) Nachdem der Preis für das *BAG-info* 3 Jahre unverändert 10 DM zzgl. 1,50 DM Versandkosten betragen hat, müssen wir ab 1994 den Preis auf 12 DM und die Versandkosten auf 2 DM anheben. Das Jahresabonnement wird dann also inklusive Porto und Versand 56 DM kosten. Die gestiegenen Herstellungskosten und nicht zuletzt die drastische Portoerhöhung machen diese Preisanhebung erforderlich.

Wer das *BAG-info* schon länger bezieht, weiß allerdings auch, daß es in den letzten Jahren doppelt zugenommen hat, nämlich sowohl an Seiten als auch an Qualität, was nicht zuletzt denen zu danken ist, die immer wieder bereit sind, wichtige fachliche Auseinandersetzungen im *BAG-info* abzuhandeln.

Gerichtsentscheidungen künftig von Wulf Eggert

Dank an Klaus Heinzerling

(sh) Nach sieben Jahren treuer Mitarbeit gibt Klaus Heinzerling die Bearbeitung der Rubrik "Gerichtsentscheidungen" an Wulf Eggert ab. Klaus Heinzerling war als Vorstandler des Schuldner- und Verbraucherschutzes (SVS) Kassel Mitbegründer der BAG-SB und hat von Anfang an die für Schuldnerberatung relevanten Gerichtsentscheidungen im *BAG-info* besprochen und damit regelmäßig für eine aktuelle Information der Praxis gesorgt. Mit seinem beruflichen Wechsel nach Leipzig, hat er sich bereits seit über einem Jahr anderen Schwerpunkten zugewandt. Weil es gar nicht so einfach ist, einen Nachfolger zu finden, haben wir ihn gebeten, noch für eine Übergangszeit am Ball zu bleiben. Diese Bitte hat er selbstredend erfüllt, dennoch mußte Helmut Achenbach im letzten Heft nochmal als "Interimslösung" einspringen. Nun aber ist die Nachfolge geschafft. Herzlichen Dank an Klaus!

Dem Nachfolger Wulf Eggert wünschen wir natürlich einen guten Start und viel Erfolg und hoffentlich auch Unterstützung durch die Leser/innen.

Zusammenarbeit der LAG'en mit der BAG-SB

(tz) Auf der diesjährigen Mitgliederversammlung wurde vom BAG-Vorstand ein Satzungsänderungsantrag eingebracht. Ziel dieses Antrages war es, die Zusammenarbeit zwischen BAG-SB und bestehenden Landesarbeitsgemeinschaften-SB e.V. auch strukturell zu regeln. Dieser Antrag löste mehr Diskussion aus, als in der Kürze der Zeit bewältigt werden konnte. Der Vorstand zog daher nach einem Beschlußvorschlag seinen Satzungsänderungsantrag zurück. Dem Beschlußvorschlag folgte die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung beschloß:

"Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand der BAG-SB mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe (AG), die den Auftrag hat, einen neuen Satzungsänderungsentwurf zu erarbeiten, der auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden soll. Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen sein der Vorstand, Vertreter bestehender Landesarbeitsgemeinschaften e. V. und ähnlich strukturierter Gruppen."

Zu einem gemeinsamen Treffen lädt die BAG-SB nunmehr alle bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen Landesarbeitsgemeinschaften am 17.12.1993 von 12.00 - 17.00 Uhr nach Kassel in die Geschäftsstelle in der Motzstraße 1 ein. Zusätzlich werden gesonderte Einladungen an die der Geschäftsstelle bekannten landesmäßig organisierten Schuldnerberater/innen-Zusammenschlüsse versandt. Einladungen können aber auch angefordert werden. Bei Fragen stehen Stephan Hupe, Wolfgang Krebs (Tel: 0561/771093) oder Thomas Zipf (Tel: 06151/132410) zur Verfügung.

Druckfehler im Heft 3/93

"Kritik an Fachberatung"

In dem Beitrag "Kritik an Fachberatung" von Reinhard Mendrzick ist im letzten Heft leider ein Fehler unterlaufen. Ein ganzer Satzteil ist verloren gegangen, so daß die vom Autor beabsichtigte Aussage entstellt wurde. Nachfolgend drucken wir die Passage nochmal ah; der fehlende Satzteil ist nun kursiv hervorgehoben:

"Diese Basisberatung besteht aus der Anamnese, ersten Hilfsmaßnahmen (Krisenintervention), u.U. der Vermittlung an vertieft arbeitende Schuldnerberatung. Ferner gehören dazu grundlegende Teile der wirtschaftlichen Existenzsicherung wie etwa die Erschließung von

Sozialleistungen, Hinweise zur Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze, einfache Budgetberatung zur Reduzierung nicht notwendiger Ausgaben, die Erhaltung des

Wohnraums (§ 15a BSHG), Verhinderung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Umwandlung in gemeinnützige Arbeit."

terminkalender - fortbildungen

BAG-Schuldnerberatung e.V.

Beratung überschuldeter Hausbesitzer, Hypothekenschulden, Zwangsversteigerungen

Eigenheimbesitzer haben sich in aller Regel mit der Baufinanzierung verschuldet. Das ist solange unproblematisch, solange keine unvorhergesehenen finanziellen Belastungen dazukommen. Treten solche Fälle ein, wird es für Hausbesitzer aber doppelt gefährlich. Auch sonstige Schulden können zur Zwangsversteigerung des Hauses und damit zur Obdachlosigkeit führen.

Die angespannte Lage auf dem Wohnungsmarkt hat diese Notfälle verschärft. Insbesondere Kolleg(inn)en aus den Landkreisen sind mit Problemen überschuldeter Hausbesitzer besonders häufig konfrontiert und müssen kompetente Hilfe anbieten können.

Mit Hilfe von Praxisfällen wollen wir Kenntnisse im Bereich von Baufinanzierung und Hypotheken bzw. Grundschulden vermitteln, Lösungsmöglichkeiten bzw. Sanierungskonzepte gemeinsam erarbeiten, uns mit Zwangsversteigerungsrecht, der ZPO, dem Wohnungsbauförderungsgesetz und anderen relevanten Grundlagen (z.B. Erbrecht) beschäftigen.

Team: Irmgard Barofski, Schuldnerheraterin im Kreis Schleswig/Flensburg;
Wolfgang Krebs, Geschäftsstelle BAG, Kassel.

Zusätzlicher Termin: 06.12. - 08.12.1993

Ort: Bildungsstätte Schloß Schney, 96215 Lichtenfels, Schloßplatz 8

Anmeldung /Information:

BAG-Schuldnerberatung

-Geschäftsstelle-

Motzstraße 1, 34117 Kassel

0561/771093

Fax: 0561/711126

AWO-Landesbildungswerk Brandenburg

Praxisbegleitung für Schuldnerberater/innen

Die Praxis der (Schuldner-)Beratung befindet sich häufig in einem Spannungsfeld: Einerseits erfordert die Situation eine "sachliche" Probleindefinition mit dem entsprechenden technischen "know how" zur Entwicklung von Lösungsansätzen. Andererseits müssen die psychosozialen Problemlagen der Ratsuchenden berücksichtigt werden, da ansonsten notwendige Maßnahmen nicht verwirklicht werden können. Dieses Seminar soll den kollegialen Austausch anregen und die Erweiterung der eigenen Handlungsfähigkeit erreichen.

Teilnehmer/innen: Mitarbeiter/innen in Schuldnerberatungsstellen

Leitung: Lothar Franz, Berlin

Termin: 29. bis 30.11.1993

Ort: Falkensee

Anmeldung/Information:

AWO Landeshildungswerk Brandenburg

Sauerhbruchstr. 11

14482 Potsdam

Tel.: 0331-482726/484144

Fax: 0331-482196

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

Immer häufiger gehen mit einer Suchtproblematik hohe Schulden einher. Besonders betroffen sind Abhängige von illegalen Drogen und in jüngster Zeit zunehmend mehr Spielsüchtige. Aber auch bei Alkohol- und Medikamentenabhängigen sind Schuldenberge von 15.000 DM und mehr keine Seltenheit.

Suchtberater/innen können einiges sowohl vor als auch während einer Therapie zur Schadensbegrenzung in die Wege leiten.

Ziel dieser Fortbildungswoche ist es, Mitarbeiter/innen in der Suchtkrankenhilfe mit den wichtigsten Gläubigergruppen vertraut zu machen. Es gilt, Interventionsmöglichkeiten aufzuzeigen, Rechtsgrundlagen zu vermitteln, Pfändungsschutz einzuüben, Kooperationspartner zu benennen, aber auch Grenzen von Schuldnerberatung zu verdeutlichen.

Referenten: Rudi Jörg, Dipl.-Soz.Arb.;
Prof. Dr. Dieter Zimmermann.

Termine: 31.01. bis 04.02.1994

Ort: Haus Hainstein, Eisenach

Anmeldung/Information:

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im
Diakonischen Werk der EKD e.V.

Kurt-Schumacher-Str. 2

Frau Baron

34117 Kassel

Tel.: 0561/109570

Fax: 0561/778351

Ev. Fachhochschule Darmstadt

Baufinanzierungsfragen

- ein neuer Baustein in der Schuldnerberatung -

Wohnungsmangel, drohende Eigenbedarfskündigung, Mietenexplosion, Umwandlungs-"Haie" und Sanierungs-"Künstler" im Verbund mit aggressivem Kreditmarketing und provisionsfixierten Außendienstmitarbeiter/innen von Bausparkassen und Banken drängen Arbeitnehmerhaushalte zunehmend in risikobehafteten Immobilienerwerb. Kommt es im Verlauf einer (sehr langfristigen!) Immobilienfinanzierung zu Insolvenzproblemen bei privaten Immobilienerwerber/innen, ist eine "neue Qualität" hinsichtlich der Schuldenhöhe wie des Bedarfs an schuldenberaterischem Know-how erreicht.

Das in Zusammenarbeit mit der LAG Schuldnerberatung in Hessen e.V. organisierte Seminar wird

die beim Immobilienerwerb üblichen Finanzierungsbausteine erläutern,

- die typischen Finanzierungslücken, die geschönten Berechnungen über monatliche Belastungen sowie die mangelnde Risikovorsorge anhand von Praxisfällen aus einer modellhaft geförderten Schuldnerberatung für Baufinanzierungen herausarbeiten,
- Ansatzpunkte für Beratungsverschulden und Schadensersatzansprüche aufzeichnen,

- spezielle Software-Lösungen zur Überprüfung von (gescheiterten) Baufinanzierungen vorstellen (BAUFUE-Programm des iff, Hamburg).

Teilnehmer/innen: Alle in der Schuldnerberatung Tätigen

Leitung: Ulrich Preuss;
Prof. Dr. Dieter Zimmermann.

Termin: 17. bis 18.02.1994

Ort: Evang. Fachhochschule Darmstadt

Schuldnerberatung (Praktiker- Forum)

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zur Psychodynamik im Berater/in-Klient/innen-Verhältnis, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Besonderer Stellenwert soll Fallbesprechungen und kollegialer Fallberatung zukommen. Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wobei zu denken ist an

- methodisches Selbstverständnis der Schuldnerberater/innen,
- praktische Erfahrungen mit dem Verbraucherkreditgesetz,
- aktuelle rechtspolitische Entwicklungen wie Insolvenzrechtsreform, BSHG-Novelle,
- EDV-Einsatz in der Schuldnerberatung.

Teilnehmer/innen: Praktiker/innen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung.

Leitung: Thomas Zipf;
Prof. Dr. Dieter Zimmermann.

Termin: 13.04. bis 15.04.1994

Ort: Evang. Fachhochschule Darmstadt

Anmeldung/Information:

Evang. Fachhochschule

Zweifalltorweg

64293 Darmstadt

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von Wulf Eggert

Sozialhilferechtlicher Bedarf - Pfändungsfreibetrag gem. § 850f ZPO

Es ist durchaus denkbar und erfahrungsgemäß keineswegs selten, daß die Freibetragsbemessung nach § 850f ZPO dazu führt, daß sich beim Einkommen eines Schuldners ein pfändbarer Betrag nicht mehr ergibt.

Beschluß v. **13.7.1993** - 5 T213/93 - LG Münster

Die ab 1.7.1992 geltende Neuregelung des § 850f ZPO - der Schuldner kann den Pfändungsfreibetrag bis zur Höhe des sozialhilferechtlichen Bedarfs gegenüber dem Vollstreckungsgericht geltend machen - steht unter dem Vorbehalt, daß "überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen."

Das LG Münster hat sich in obigem Beschluß mit diesem Vorbehalt auseinandergesetzt, der bislang von den Gerichten dahingehend ausgelegt wurde, "wenigstens etwas" müsse an den Gläubiger gezahlt werden. Das Gericht führt dagegen aus:

- 1) Es ist, wie bei der Anwendung der Pfändungstabelle das Gläubigerisiko; sofern sich bei Anwendung des § 850f ZPO kein pfändbarer Betrag mehr ergibt.
- 2) Der Gesetzgeber hat mit der Einführung des § 850f ZPO die Rechtslage absichtlich dem § 54 SGB I angeglichen, um zu vermeiden, daß der Schuldner ggf. sogar einen Sozialhilfeanspruch zum Lebensunterhalt geltend machen kann. Schuldenabzahlung soll aber auch nicht indirekt auf den Sozialhilfeträger abgewälzt werden.

Schuldanerkenntnis - Notarhaftung bei knebelnder Vertragsklausel

BGII-Urt.v.7.1.1993 - IX ZR 199/91 - vgl. auch BGH, NJW 1992, 3237

Vielfach wird von Gläubigerseite angeboten, der Schuldner möge zur Vermeidung von teureren Gerichts- und Anwaltsgebühren doch einfach ein notarielles Schuldanerkenntnis unterschreiben.

Die beiden o.g. Urteile - sie fußen auf einem anderen Sachverhalt - geben Anlaß, auf die in einem solchen Fall auftretenden Verpflichtungen des Notars aufmerksam zu

machen. Immer wieder wird die Erfahrung gemacht, daß Notare, die von den Gläubigern dazu ausgesucht werden, diesen sich auch besonders verpflichtet fühlen.

Verletzt aber ein Notar - der Nachweis dürfte schwerfallen - vorsätzlich oder fahrlässig seine Amtspflichten, so hat er dem dadurch Geschädigten gegenüber eine Schadensersatzpflicht (§ 19 B.Not.O).

Im Falle des Schuldanerkenntnisses obliegen dem Notar vor allem Prüfungs- und Belehrungspflichten, im einzelnen gem. § 17 Beurk.Ges.:

- Willensforschung der Beteiligten über die rechtliche Tragweite der Urkunde (was bedeutet z.B. die Zwangsvollstreckungsklausel?);
- klare und eindeutige Niederschrift der Erklärungen;
- Vorsorge treffen, um Irrtümer und Zweifel zu vermeiden;
- Augenmerk darauf richten, daß die unerfahrene und ungewandte Partei nicht benachteiligt wird.

Prozeßkostenhilfetabelle vor dem Bundesverfassungsgericht

Nach einem Vorlagebeschluß des OLG Hamburg vom 7.1.93 - 12 WF 131/92 - kann die Anwendung der Tabelle zu § 114 ZPO dazu führen, daß das Existenzminimum einer hilfebedürftigen Person unterschritten wird. Dieses Ergebnis kann nicht durch verfassungskonforme Auslegung vermieden werden.

Das Bundesverfassungsgericht wird um eine Entscheidung darüber gebeten, ob die Tabelle Anlage 1 zur ZPO verfassungswidrig ist.

Es empfiehlt sich in Fällen der Ratenfestsetzung bei gewährter bzw. rückgeforderter Prozeßkostenhilfe die festsetzende Stelle u.a. auf diesen Vorlagebeschluß aufmerksam zu machen.



meldungen - infos

Thüringen

LAG-SB arbeitsfähig

Erfurt ■ (wz) Unmittelbar nach Gründung der LAG nahm der Vorstand seine Arbeit auf. Vorsitzender ist Herr Dr. Peter Bostelmann. Die Registrierung als "eingetragener Verein" wurde beim zuständigen Registergericht beantragt.

Der Vorstand besteht aus 5 Personen, die die Aufgabenbereiche Öffentlichkeitsarbeit, Weiterbildung, Prävention, Organisation und Finanzen wahrnehmen.

Um eine systematische Arbeit zu gewährleisten, wurden zu diesen Bereichen Konzeptionen erarbeitet und Schwerpunkte festgelegt.

Aufgrund der großen sozialen Dringlichkeit einer Weiterentwicklung der Schuldnerberatung in Thüringen wurde ein Gespräch mit der zuständigen Referatsleiterin im Thüringer Ministerium für Soziales geführt. Der Verein hat gegenwärtig 32 Mitglieder. 0

Pfändungsfreigrenze

Anhebung nach § 850f ZPO

Reinheim ■ (tz) In den BAG-SB-Informationen 1/93 habe ich ("ich" ist Thomas Zipf; die Red.) ausgehend von einer Befragung hessischer Schuldnerberatungsstellen und unter Verwendung mir damals vorliegender Urteile, Fachartikel und Leitfäden über die pfändungsbedingte Sozialhilfebedürftigkeit im Rahmen des § 850f ZPO berichtet. Ich habe damals darauf hingewiesen, daß sich die Rechtsprechung spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Diskrepanz zwischen Lohnpfändungstabelle und sozialhilferechtlichem Bedarf wieder flächendeckenden Charakter erreichen wird, gerade wegen der überfälligen erfolgten Ergänzung des § 850f ZPO sehr der bei Vollstreckungsgerichten bisher eher nebensächlichen Frage der Berechnungsmethodik des Sozialhilfebedarfes zuwenden wird und muß. Zwischenzeitlich liegen hier erste Entscheidungen vor. Da die Problematik in den nächsten Jahren aufgrund der steigenden Lebenshaltungs- insbesondere Mietkosten und der erfahrungsgemäß in der Relation geringfügiger steigenden Regelsätze nach dem BSHG wieder an Bedeutung für die schuldnerheraterische Praxis gewinnen wird, habe ich neben weiteren Aufgaben im Vorstand der BAG-SB den Bereich "850f ZPO" übernommen.

Um die weitere Entwicklung verfolgen und in den BAG-SB INFORMATIONEN dokumentieren zu können, bitte

ich um Übersendung von Urteilen, (Hinweise auf) Fachartikel(n), Leitfäden und Berechnungsbögen über die Geschäftsstelle in Kassel an mich. Telefonisch bin ich bei Anregungen oder Fragen dienstlich erreichbar unter 06151/132410. 0

Tips von Hugo Grothe, VZ NRW

Neues von Kreditvermittlern

Düsseldorf ■ (hg) Der gelegentliche Blick in Funkuhr, Praline oder Neue Revue macht klar: Die Branche der Kredithaie boomt nach wie vor. Besonders beliebt derzeit: Die Provisionsmaschine. Praktiziert unter anderem von *Schweizer Credit* und *Petra Stock*: Der verschuldete Verbraucher erhält ein Kreditversprechen und einen Hausbesuch. Zur "Sicherheit" muß er dann einen Bausparvertrag und eine Lebensversicherung unterschreiben. Und natürlich ein Überweisungsformular über 395 DM. Was nichts wird, ist der Kredit, die "Provision" wird trotzdem eingezogen. Dies ist natürlich ein Verstoß gegen § 16 VerbrKrG, aber wen kümmert das schon. Mein Vorschlag: Bauspar- und Versicherungsvertrag mittels Vorstandsbeschwerde auflösen, Provision zurückfordern und die Staatsanwaltschaft benachrichtigen. Im Fall *Schweizer Credit* ermittelt die StA Frankenthal AZ 110 JS 5234/92.

Daß Ermittlungsverfahren der StA auch zum Erfolg führen können, haben StA und Landgericht Dortmund jetzt eindrucksvoll bewiesen: Nach mehr als 2-jährigem Ermittlungsverfahren wurde das Ehepaar *Dieter Müller* und *Erika Müller* aus Hamm zu 4, 5 bzw. 2,5 Jahren Haft verurteilt. Sie hatten verschuldete Verbraucher an einen gewerblichen Schuldenregulierer, die *SDV* in Rosenheim weitervermittelt und für diesen grandiosen Dienst auch noch erstaunliche Provisionen kassiert. Nicht mit Ruhm bekleckert hat sich in diesem Zusammenhang die StA in Rosenheim. Das Ermittlungsverfahren gegen die *SDV* wurde eingestellt.

Gute Nachrichten gibt es auch im Fall des Vermittlers *P. Schwäke* aus Köln. Auf eine Anzeige der Verbraucher-Zentrale Düsseldorf hin wurde er nach einer Durchsuchung der Büroräume in Untersuchungshaft genommen (vgl. Presseauschnitt...). Schwäke hatte sich mittels Direktwerbung an verschuldete Haushalte gewandt und Sofort-Kredite versprochen. Es kam dann allerdings nur die Aufforderung, für eine "Risiko-Ausfallversicherung" 647,58 DM zu überweisen. Geschädigte sollten sich an die Kripo Köln, Waidmarkt 1, 50976 Köln, wenden. Da

umfangreiche Geldbeträge sichergestellt wurden, bestehen gute Chancen, die Zahlungen zurückzuerhalten. 0

Bargeld in den Socken

Ermittler wurden im Büro eines Kreditgebers fündig

„Keine Schufa, keine Sicherheiten. Bargeld sofort“ lockte ein Kreditvermittler bundesweit mit Werbezetteln potentielle Kunden, die knapp bei Kasse waren. Doch statt Geld zu sehen, mußten die Kreditnehmer erst einmal zahlen: 647 Mark an „Sicherheitsgebühren“ verlangte der Betrüger als Vorkasse. Der Kredit wurde allerdings in keinem einzigen Fall ausgezahlt. statt dessen hatte der windige Kredithai, der sich P. Schwäke nannte, ordentlich abkassiert.

Die Verbraucherzentrale, der bereits die Werbung höchst suspekt vorgekommen war, klopfte bei der Kölner Staatsanwaltschaft an — und die Anklägerin wurde bei einer Durchsuchung des Kreditbetrügers auch prompt fündig.

In seinen Socken fanden die Ermittler 25 000 Mark in großen Scheinen. Innerhalb von drei Tagen waren auf dem Konto des Betrügers 80 000 Mark „Sicherheitsgebühren“ eingegangen. Insgesamt wurde fast eine Viertelmillion Mark sichergestellt.

Die Ermittler sind sich sicher, daß Hunderte von Verbrauchern auf das Angebot des Kaufmanns hereingefallen sind. Doch der Computer, der im Büro des inzwischen in Haft sitzenden 41jährigen Kreditvermittlers Auskunft geben könnte, ist gesperrt. Jetzt warten die Staatsanwälte auf die Herren „Hacker- vom BKA, die das Computerprogramm wohl knacken werden. (HD/ml)

Kölner SWUllanzeiger 21.09.1993

LAG Schuldnerberatung in Brandenburg gegründet

Klausdorf ■ (km) Am 14. August 1993 wurde in Klausdorf bei Zossen/Brandenburg die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Brandenburg gegründet.

Nach über einem Jahr Vorbereitung fanden sich an einem Samstagvormittag 28 interessierte und engagierte Kolleginnen und Kollegen zur Gründungsversammlung der LAG-SB Brandenburg zusammen. Vertreten waren dabei die unterschiedlichsten Anstellungsträger, vom Arbeitslosenverband über freie Vereine, Wohlfahrtsverbände, Behörden, Verbraucherberatung bis hin zu Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften und Strafvollzug. Besonders erfreulich war die aktive Teilnahme einer Vertreterin des Brandenburgischen Wirtschaftsministeriums, sowie eines Vertreters des Justizministeriums des Landes Brandenburg. Der brandenburgische Landtag war durch den Fraktionsvorsitzenden der FDP-Fraktion vertreten, der Vorsitzende des Landesverbandes des SPD hatte eine Grußadresse übermittelt. Aktive Diskussions Teilnehmer waren die Gäste aus Berlin, die Ihre Meinungen und Erfahrungen beisteuerten. Auch die BAG-SB war mit einem Gast vertreten.

Zu Beginn der Diskussion wurde über die bisherige Entwicklung im Land Brandenburg berichtet, die zur Gründungsversammlung der LAG-SB führte. Großen Beifall fand dabei der Beitrag von Udo Bohm: "Warum

eingetragener Verein?". In der anschließenden intensiven Satzungsdiskussion, die bis weit in den Nachmittag hinein dauerte, wurde die Grundlage für ein aktives Vereinsleben geschaffen:

Die Förderung und Entwicklung von Schuldnerberatung im Land Brandenburg, die Interessenvertretung verschuldeter Bürger in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik, die Kooperationen und der institutionalisierte Erfahrungsaustausch mit allen Kolleginnen und Kollegen im Arbeitsfeld Schuldnerberatung.

Erstes Arbeitsziel ist die Entwicklung einer Förderrichtlinie, die zu Teilfinanzierung und damit zur Absicherung von Schuldnerberatungsstellen im Land dienen kann.

Die anwesenden Vertreter der Landesministerien sagten ihre aktive Unterstützung zu, die Notwendigkeit von Schuldnerberatungsstellen und die erforderliche Weiterqualifizierung der Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater wurde von ihnen als Aufgabe des Landes anerkannt. Die FDP-Fraktion will dieses Thema im Landtag behandeln, um zu einer Förderung von Schuldnerberatung zu gelangen.

Erfreut wurde die Zusage des Wirtschaftsministeriums auf^enommen, die LAG-SB Brandenburg nicht nur ideell, sondern auch finanziell zu unterstützen, eine gute Starthilfe für die neue Landesarbeitsgemeinschaft.

Abschließend unterschrieben 14 anwesende Personen (11 natürliche und 3 juristische) die verabschiedete Satzung als Gründungsmitglieder. Bereits zur Gründungsversammlung lagen mehrere schriftliche Mitgliedsanträge vor, so daß die Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Brandenburg e.V. sehr schnell wachsen wird und dadurch noch mehr inhaltliches und politisches Gewicht erhält.

Auch die Wahl des Vereinsvorstandes zeigt die Spannweite der Schuldnerberatung in Brandenburg: Im Vorstand sind vertreten Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater bei Kommunen, Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, Wohlfahrtsverbänden und freien Vereinen.

Vereinssitz und Kontaktadresse der LAG-SB Brandenburg e. V. ist Pappelallee 1, in 15838 Klausdorf 0

BVG zu § 218

"Familienfreundliche Kreditverträge"

(sh) In seinem Urteil vom 28. Mai 1993 zu § 218 Strafgesetzbuch formuliert das BVG, daß der Staat an einem wirksamen Schutz (des Personenkreises, für den das Schwangeren- und Familienhilfegesetz gilt) auch Dritte beteiligen kann bzw. gegebenenfalls sogar beteiligen muß.

Was damit im einzelnen gemeint ist, wird im Urteil auch noch präzisiert: "...hierher zählen etwa das Verbot einer Kündigung von Mietverträgen über Wohnraum wegen der Aufnahme eines neugeborenen Kindes, aber auch Bestimmungen im Bereich des Kreditwesens über Vertragsgestaltungen oder staatliche Vertragshilfen, welche den Eltern eine Erfüllung von Kreditverpflichtungen nach der Geburt eines Kindes ermöglichen oder erleichtern."

Christine Hartmann, Schuldnerheraterin aus Berlin, fand dieses Urteil bemerkenswert und befragte das Bundesministerium der Justiz, oh und wie dieses Urteil im Bereich des Kreditwesens umgesetzt werden soll. Die Antwort aus dem BMJ läßt alle Hoffnungen wieder platzen:

Bundesministerium der Justiz

Geschäftszeichen:

IB 2 - 4000/46 11 230956/93

53175 Bonn, 9.9.1993

Heinemannstraße 6

Ch. Hartmann

Fritzi-Massary-Str. 14

12057 Berlin

Betr.: Umsetzung des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 28. Mai 1993

Bezug: Ihr Schreiben vom 30. August 1993

Sehr geehrte Frau Hartmann, die Prüfung der Möglichkeiten, Familien mit Kindern auch im Bereich des Kreditwesens besonderes zu schützen, ist noch nicht abgeschlossen. Es zeichnet sich jedoch ab, daß die Schaffung eines besonderen Kreditrechtes für Kreditnehmer mit Kindern kaum möglich sein wird. Ein diesbezüglicher Sozialschutz muß wohl im Recht der Einzelzwangsvollstreckung und der Insolvenz ansetzen, soweit dort Verbesserungen möglich sind. Denkbar sind auch Hilfen in Form von familienpolitischen Subventionen. Die Schaffung eines besonderen Kreditrechtes für Schuldner mit Kindern wäre mit Art. 3 GG kaum zu vereinbaren und würde diesen den Zugang zum Kredit erschweren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag (Rehmann) 0

Frankfurter Arbeitsmarktpolitik

Sozialamt verfügt Zwangsarbeit für Sozialhilfebezieher/innen!

(falz/pe) ■ In den letzten Wochen begann das Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main, Sozialhilfeberechnete zur sog. "Gemeinnützigen Arbeit" zwangszuverpflichten. Nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) ist es in Einzelfällen möglich, den Hilfesuchenden Arbeitsgelegenheiten zu verschaffen: Sei es zur besseren Eingliederung

der Hilfebezieher/innen in das Arbeitsleben, sei es zur Gewöhnung an eine berufliche Tätigkeit oder zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft. Das BSHG sieht hierfür zwei Zwangsmöglichkeiten vor: Entweder wird für die geleistete Arbeit ein übliches Arbeitsentgelt gezahlt, oder es gibt zuzüglich zur Sozialhilfe eine minimale "Entschädigung", in der Regel zwischen einer und drei Mark pro Stunde ohne gesetzlichen Versicherungsschutz.

In den letzten annähernd 10 Jahren wurde diese "Hilfe zur Arbeit" in Frankfurt so durchgeführt, daß bei der "Werkstatt Frankfurt" den Hilfeberechtigten tariflich bezahlte Arbeitsplätze vorübergehend zur Verfügung gestellt wurden. Tätigkeiten, die nur mit einer Mehraufwandsentschädigung von 3,50 DM entlohnt werden, wurden in Frankfurt mit Antritt der Rot-Grünen Koalition vor 4 Jahren nicht mehr aufgezungen - es gab eine entsprechende Koalitionsvereinbarung.

Diese sozialpolitisch richtungsweisende Entscheidung wurde auch in die neue Koalitionsvereinbarung wieder aufgenommen. Anders dagegen die Praxis des Sozialamtes: Offenbar mit ausdrücklicher Anweisung des Sozialamtsleiters Staymann wurde jetzt diese "Gemeinnützige Arbeit" wieder eingeführt. Sozialhilfebezieher/innen werden immer häufiger gezwungen, für 1,00 DM pro Stunde wöchentlich 20 Stunden auf dem Friedhofsamt, bei der Stadtreinigung oder beim Sport- und Badeamt zu arbeiten. Die Stadt spart damit tariflich bezahlte Arbeitsplätze ein und wird, wie dies Anfang der 80er Jahre schon einmal der Fall war, Arbeitsplätze ahhauen und dadurch ihren Beitrag zur Erhöhung der Arbeitslosenzahlen leisten. Wer dieser Anordnung zur "Gemeinnützigen Arbeit" nicht nachkommt, wird bestraft, indem die Sozialhilfe gekürzt oder nach 14 Tagen ganz gestrichen wird.

Das Frankfurter Arbeitslosenzentrum (FALZ) wendet sich aus folgenden Gründen ganz entschieden gegen diese Praxis des Sozialamtes:

1. In Anbetracht der hohen Arbeitslosenzahlen in Frankfurt/Main (im Juni 1993 waren es 33.005 Personen) ist es ein Skandal, alle Ansätze aktiver Arbeitsmarktpolitik zu unterlaufen und mit Hilfe der "Gemeinnützigen Arbeit" dauerhafte Arbeitsplätze zu verhindern und ahzuhauen. Mit dieser Zwangsverpflichtung und einer Bezahlung von 1,00 DM pro Stunde wird jegliches Arbeitsinteresse bei den Betroffenen ausgetrieben. Daneben wird der Stellenahau gerade im Arbeiter/innenbereich vorbereitet.
2. Alle Verfügungen des Sozialamtes waren bislang rechtswidrig. In keinem einzigen uns bekannt gewordenen Fall wurde begründet, weshalb eine Maßnahme entsprechend den eingangs beschriebenen Bedingungen für die Verhängung der "Gemeinnützigen Ar-

heit" erforderlich sei. Dies ist vom Gesetzgeber im Rahmen der individuellen Hilfen des BSHG aber erforderlich. Es laufen daher bereits einige Widerspruchsverfahren sowie Klagen vor dem Verwaltungsgericht.

Das Frankfurter Arbeitslosenzentrum fordert alle Hilfebezieher/innen, die zur "Gemeinnützigen Arbeit" zwangsverpflichtet wurden, auf, sich mit den entsprechenden

Informationen im FALZ zu melden,

- damit das Ausmaß der rechtswidrigen Praxis genauer erfaßt werden kann und entsprechende Hilfeleistungen im Rechtsstreit erfolgen können und
- die arbeitsmarktpolitischen Strategien des Sozialamtes genauer untersucht werden können.

Adresse: Frankfurter Arbeitslosenzentrum, Sohnsstraße 1a, 60486 Frankfurt, Tel. 80 04 25 0

Ausgeträumt

»Traum vom schnellen Geld«

Autorin: Kim Feldmann, - Verlag: Ullstein
Eine Besprechung von H. Leisker, Ansbach

Gerade in Zeiten steigender Arbeitslosigkeit greifen viele Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte auf Arbeitsangebote zurück, die statt Rettung der Existenz schnell zum Alptraum werden können. Da ist der "Traum vom schnellen Geld", so der Titel eines Buches aus dem Ullstein Verlag von Kim Feldmann, nicht nur schnell ausgeträumt, sondern verwandelt sich umgehend zum Alptraum. Frau Feldmann, so das Pseudonym einer Handelsvertreterin aus dem Finanzdienstleistungsbereich beschreibt ihre Erfahrungen aus einem "Strukturvertrieb". Dabei mag es dahingestellt bleiben, ob diese Erlebnisse tatsächlich ein und derselben Person widerfahren sind, jedenfalls sind die einzelnen Elemente glaubwürdig wiedergegeben. Die Geschichte selbst ist schnell erzählt. Eine junge Frau, angestellt im Büro einer Versicherung, träumt von Unabhängigkeit im Beruf und besserem Verdienst. Mit diesen Vorstellungen landet sie nach kurzer Zeit bei einem "Struki" der Finanzdienstleistungsbranche. Mit großem Einsatz verkauft sie sehr erfolgreich die Produkte, meistens Eigentumswohnungen und Lebensversicherungsverträge. Sie stellt jedoch im Laufe der Zeit fest, daß die Eigentumswohnungen nicht das halten, was die Hochglanzbroschüren versprechen. Die Immobilien sind weitgehend überteuert und die Finanzierungsmodelle ungünstig für den Käufer, jedoch sehr gut provisioniert. Der Ausstieg aus dem Job gestaltet sich schwierig, da Provisionen nicht ausbezahlt werden, jedoch jede Menge laufender Kosten zu bestreiten sind, denn Büromiete und Sekretärin müssen selbst bezahlt werden - man ist ja selbständig!

Dieses Buch empfehlen wir jedem, der selbst in der Finanzdienstleistungsbranche tätig werden will oder aber auch dem, der Versicherungen abschließen und/oder eine

Eigentumswohnung erwerben möchte. Da das Buch gut zu lesen ist, kann man es auch nur als spannenden Roman empfehlen. Ein "Dschungelhuch" aus dem Finanzdienstleistungsdschungel Deutschlands! 0

Diak. Werk - Tätigkeitsbericht 91/92 Zahlen, Daten, Fakten

Der erste Tätigkeitsbericht der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Krefeld liegt vor. Er kann unter der folgenden Adresse gegen eine Schutzgebühr (incl. Versandkosten) angefordert werden:
Diakon^lches Werk Krefeld - Schuldnerberatung Seyffardtstr. 76, 47805 Krefeld 0

Arbeitshilfe Steuerschulden "Steuerschulden? Was können Schuldner, Schuldnerberatung und Finanzamt tun"

Unter diesem Titel hat die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart eine Arbeitshilfe für die Schuldnerberatung erstellt. Die Arbeitshilfe gibt auf 20 Seiten Hinweise zur Zulässigkeit der Hilfeleistung in Steuerangelegenheiten, einen Überblick über die Steuerarten, Informationen zur Abgabe der Steuererklärung, zum Umgang mit dem Steuerbescheid, über mögliche Hilfeleistungen des Finanzamtes sowie über die Folgen des Zahlungsverzugs. Von besonderer Bedeutung für die Schuldnerberatung sind Tips und Ratschläge zur Abwendung und Minderung von Steuerschulden.

Nähere Informationen bei der Zentralen Schuldnerberatung Stuttgart, Esslinger Str. 8, 70182 Stuttgart, Tel. 0711/216-4774. 0

Statistik 1992 des CV München

Integrierter SB-Ansatz

Die Schuldnerherstattungsstatistik für das Jahr 1992 des Caritasverbandes im Stadtgebiet München ist fertig.

Es wurden 525 Klienten näher untersucht, die in 21 Caritasstellen nach integriertem SB-Ansatz und in zwei Fachberatungsstellen betreut wurden.

Mittlerweile können bereits Daten aus den vergangenen 3 Jahren miteinander verglichen werden.

So zeigt sich seit 1990 eine kontinuierliche Zunahme von "Besserverdienenden" und (ehemals) Selbständigen im SB-Klientel. Ebenso ist die Durchschnittverschuldung seit 1990 um 64% auf nunmehr 56.500 DM gestiegen.

Besonders auffällig ist die Zunahme der Alleinerziehenden und im Vergleich zur Münchner Gesamtbevölkerung der relativ hohe Anteil von Familien mit Kindern bzw. von Klienten, die von Trennung und Scheidung betroffen sind.

Häufiger vertreten als 1991 waren Arbeitslose und Klienten mit abgeschlossener Berufsausbildung. Immer noch 51 % aller untersuchten Haushalte hatten ein Gesamtnettoeinkommen von unter 2000 DM. 43 % der untersuchten Schuldner waren zwischen 22 und 35 Jahre alt.

77% des Münchner Caritas-Klientels hatten eine Gesamtmietbelastung von mehr als 28% ihres Familieneinkommens, 47 % mußten mehr als 40% ihres Einkommens für Wohnung und Nebenkosten ausgeben.

Über die oftmals konkreten Anlässe von Überschuldung hinaus lassen sich durch diese Statistik deutlich bestimmte Risikogruppen erkennen, die in unserer Gesellschaft häufiger in eine finanzielle Katastrophe geraten als andere.

Die Statistik kann bei folgender Adresse gegen Portokosten in Briefmarken bestellt werden:

Caritas-Schuldnerberatung, Holzstr.10, 80469 München 0

themen

Finanzierung von Schuldnerberatung

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Seit nunmehr über 15 Jahren gibt es die Schuldnerberatung als spezialisiertes Angebot sozialer Beratung oder auch als Angebot von Verbraucherberatungsstellen, ohne daß für die inzwischen bestehenden rund 600 Schuldnerberatungsstellen von einer gesicherten Finanzierung gesprochen werden kann. Der Einstieg in diese Beratungstätigkeit geschah bei den meisten Trägern mit Hilfe der Bundesanstalt für Arbeit, nämlich auf der finanziellen Grundlage der ABM-Förderung. ABM - drei Buchstaben für ein Arbeitsmarktinstrument, daß immer nur zweitweilig angelegt war und insofern gerade für Beratungsdienste, bei denen es auf Kontinuität ankommt, keine akzeptable Perspektive bot. Dennoch, auf dieser schwachen Basis haben sich immerhin 600 Beratungsstellen mit mindestens der doppelten Zahl an Beschäftigten etabliert. Sie sind von der öffentlichen Meinung in hohem Maße anerkannt und können von daher zunehmend hoffen, daß ihre wirtschaftliche Existenz wohl immer irgendwie halbwegs gesichert sein wird. Allerdings, eine eindeutige und klare finanzielle Sicherung gibt es nicht und in nicht wenigen Einzelfällen haben Beratungsstellen ihre Pforten wegen fehlender Finanzierung schon schließen müssen (vgl. dazu *BAG-infi* 3/93 S. 11 u. s. 57).

Dieses "irgendwie-gesichert-oder-auch-nicht-gesichert-sein" ist angesichts der weiter zunehmenden Überschuldung privater Haushalte und der davon ausgehenden konkreten Gefahr des sozialen Absturzes von Millionen Haushalten in einem sozialen Rechtsstaat ein unerträglicher Zustand. Doch allein der Protest ändert gar nichts, es müssen auch Wege aufgezeigt werden, die im politischen Raum akzeptabel erscheinen und vor allem auch durchsetzbar sind.

BSHG: Die Kommune ist zuständig

Die sogenannte "Finanzverfassung", das ist die sich aus den Gesetzen ergebende Struktur der Zuständigkeiten fürs Bezahlen, weist den Kommunen die Aufgabe der Finanzierung von Schuldnerberatung zu - und das nicht erst seit dem neuen § 17 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Bereits der vielstrapazierte und weit auslegbare § 8 BSHG (persönliche Hilfe, Beratung) hat den Weg gewiesen. Jedoch gab und gibt es auch bis heute keine eindeutige Verpflichtung, so daß es letztlich darauf ankommt, ob die Kommune diese Aufgabe sozialpolitisch interessant findet oder nicht. Daß Gemeinden sich sträuben, immer neue soziale Aufgaben zu übernehmen, ist

allerdings aus kommunalpolitischer Sicht verständlich. Schließlich stehen sie in der Hierarchie der Gebietskörperschaften ganz unten und fühlen sich oft als eine Art finanzpolitischer Fußabtreter. Zwar sind nicht alle Gemeinden wirklich arm, aber die wenigen Ausnahmen kann man getrost vernachlässigen. In der Rezession Anfang der 80er Jahre wurden sie jedenfalls - um nur ein Beispiel zu nennen - über Gebühr an den Kosten der Arbeitslosigkeit beteiligt: Durch die Einsparungsmaßnahmen des Arbeitsförderungskonsolidierungsgesetzes, wurden Arbeitslose zu Sozialhilfeempfängern, die Sozialhilfeaufwendungen sind sprunghaft gestiegen (vgl. dazu auch Monatsbericht der Deutschen Bundesbank [April 1989]). Ganz aktuell wiederholt und verschärft sich diese Entwicklung.

Für die Gemeinden in den neuen Bundesländern kommt hinzu, daß ihre eigenen Einnahmen marginal sind, das Gewerbesteueraufkommen ist unbedeutend.

Das erklärt, warum der Städtetag und der Landkreistag sich bei der groß angekündigten Novellierung des BSHG vehement gegen eine klare Regelung im neuen § 17 gestemmt haben und letztlich auch nur eine äußerst wässrige, in ihrer Struktur sogar gefährliche Regelung herausgekommen ist. Wässrig, weil sie zu nichts verpflichtet, gefährlich, weil sie durch ihre Formulierung der Einzelfallabrechnung den Weg bereiten will. Damit haben die Gesetzestexte im BMFuS der Schuldnerberatung einen wirklichen Bärendienst erwiesen. Zwar kann man über die ausdrückliche Nennung der Schuldnerberatung glücklich sein, denn damit hat der Gesetzgeber wohlwollenden Auges die Existenz und Notwendigkeit von Schuldnerberatung registriert, aber nicht mehr.

Das Übel ist die nunmehr gesetzlich suggerierte Einzelfallabrechnung und es ist die Aufgabe der Schuldnerberatung im Detail und an Beispielen nachzuweisen, warum eine Einzelfallabrechnung, die im sozialen Bereich bei der ambulanten Krankenpflege, beim fahrbaren Mittagstisch und bei Kindertagesstätten funktioniert, bei der Schuldnerberatung keine Grundlage sein kann. Es mag den Fachleuten so selbstverständlich sein, den Gesetzesmachern ist es aber offenbar nicht klar.

Auch in der Sphäre der sozialen Arbeit wurden Diskussionen darüber losgetreten, ob die soziale Arbeit nicht als eine "moderne Dienstleistung" künftig gegen Gebühr oder Entgelt selbst für die Deckung ihrer Kosten zu sorgen hat. Das könnte im Einzelfall soweit gehen, daß das Prinzip der kollektiven Finanzierung (= der Staat "sammelt" Steuern ein, um damit die Kosten seines sozialen Engagements zu decken) völlig aufgegeben wird und die Rat- und Hilfesuchenden die soziale Dienstleistung aus eigener Tasche bezahlen müssen. Es kann aber auch - wie offenbar im BSHG vorgesehen - darauf beschränkt werden, daß zwar die kollektive Finanzierung grundsätzlich weiterbesteht, der jeweilige "Dienstleistungsunternehmer" (in sozialdeutsch: der Träger) seine Leistung aber nach Stückzahl abrechnen muß. Der Ab-

rechnungsvorgang hat dann eine gewisse Filterfunktion, denn abgerechnet werden kann nur, was bestellt wurde und nach Art und Maß den gültigen Kriterien entspricht, alles andere fällt durchs Raster.

Präventive Hilfe, für wen?

Nun, wie sind die Kriterien nach dem neuen BSHG? Als man die Entwürfe noch Novelle nannte, wollte man der Prävention durch die persönliche Hilfe, d.h. insbesondere durch die Stärkung der Beratung im Vorfeld (und zur Vermeidung) des Sozialhilfebezuges auf kostenneutrale Weise den Vorrang einräumen. Beide Elemente, die Vorbeugung und die Beratung waren bereits früher im ersten Abschnitt des BSHG (§ 6 und 8) geregelt. Satz 1 des neuen Paragraph 17 besagt ausdrücklich, daß Beratung auch schon geleistet werden soll, wenn eine Lebenslage eingetreten ist, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) erforderlich oder zu erwarten ist. Ist die weitere Beratung durch eine Schuldnerberatungsstelle (...) geboten, ist auf ihre Inanspruchnahme hinzuwirken. Angemessene Kosten einer Beratung - so heißt es dann weiter - sollen übernommen werden, wenn eine Lebenslage im Sinne des Satzes 1 sonst nicht überwunden werden kann; (...).

Bis zu dieser Stelle handelt es sich um eine sogenannte Soll-Vorschrift, d.h. der Ermessenspielraum wird sich in der Praxis hoffentlich klein halten. "...in allen anderen Fällen können die Kosten übernommen werden." Eine Kann-Vorschrift schafft den Sozialhilfeträgern deutlich größeren Ermessenspielraum. Für die Gruppe der Ratsuchenden, die sich nicht in einer Lebenslage befinden, in der Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich oder zu erwarten sind, wird es nach dem neuen § 17 kaum noch Chancen für eine Kostenübernahme geben. Vielleicht läßt sich eine Kostenübernahme in Einzelfällen nach sehr aufwendiger Begründung und in Abhängigkeit von der Bewilligungspraxis der jeweiligen Kommune mal durchsetzen, dies dürfte jedoch nur für eine Randgröße von Bedeutung sein.

Schwierigkeiten sind auch für die Gruppe von Ratsuchenden zu erwarten, die unter den Regelungsteil "in denen Leistungen der HLU zu erwarten sind" fallen. Bei 49 Prozent aller Ratsuchenden von Schuldnerberatungsstellen dürfte zu der Frage, ob HLU-Leistungen zu erwarten sind, regelmäßig eine evtl. aufwendige Prognose der Beratungsstelle erforderlich sein - so groß ist die Gruppe der Ratsuchenden, die von Erwerbseinkommen (Lohn/Gehalt) leben und bei denen insofern nicht sofort auf der Hand liegt, daß demnächst ein Sozialhilfeaufwand notwendig sein könnte. Nur 21 Prozent der Ratsuchenden lassen sich als HLU-Empfänger auf eine sichere Kostenübernahme hoffen. (vgl. dazu BMFuS und BMJ: Überschuldung und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, 1990, S. 399)

Der präventive Charakter dieser Vorschrift ist mit dieser Formel sozusagen in sich wieder gebremst.

Es wäre aber auch eine ganz andere Entwicklung denkbar, nämlich die, daß Schuldnerberatungsstellen die Prognosen von Überschuldungskarrieren sehr bald routinemäßig aber völlig seriös per Textbaustein in den Soll-Bereich des § 17, Satz 1 heben. Den Nachweis zu erbringen, daß Überschuldung (plus individuelle Begleitumstände) der Risikofaktor Nr. 1 für den sozialen Abstieg ist, dürfte Schuldnerberater/innen nicht schwer fallen. Dennoch läßt sich diese Entwicklung nicht vorhersagen. Letztlich wird die Praxis (und die finanzielle Leistungskraft der Kommunen) zeigen, wohin die Reise bezüglich des Adressatenkreises der Schuldnerberatung gehen wird.

Einzelfallabrechnung

Viel problematischer ist die im § 17 enthaltene Regelung über die Art der Kostenübernahme. Klarzustellen ist zunächst, daß das Wort "Einzelfallabrechnung" nicht im Gesetz steht und insofern auch ein Freiraum erhalten bleibt, der hoffentlich von vielen Kommunen zu ihrem eigenen Vorteil weiterhin genutzt wird. Die Gesetzesformel "Angemessene Kosten einer Beratung (...) sollen übernommen werden, wenn..." suggeriert zwar die Einzelfallabrechnung, schreibt sie aber nicht vor, d.h. es bleibt der Kommune überlassen, ob sie diese Vorschrift auch in der Weise erfüllt, daß sie eine (oder mehrere) Schuldnerberatungsstelle(n) finanziert und damit sicherstellt, daß der im § 17 genannte Personenkreis angemessen beraten wird.

Entscheidet sich die Kommune jedoch dafür, jeweils die Kosten einer Beratung zu übernehmen, wird sie sich zunächst mit dem Dienstleistungsanbieter/Träger darüber einigen müssen, was denn die "angemessenen Kosten" dieser einen Beratung sein sollen. Und spätestens hier fängt die Angelegenheit an, unübersichtlich zu werden. Am Anfang einer Beratung wird keine Schuldnerberatungsstelle in der Lage sein, diese Kosten auch nur annähernd vorhersagen zu können, weil Schuldnerberatung eben ein Prozeß ist, dessen Verlauf zunächst mal offen ist. Man könnte es dann natürlich vereinbaren, wie mit einem Handwerker: es werden Positionen und Stundenlohn (oder nur Stundenlohn) abgerechnet. Es dürfte aber nicht ganz einfach sein, dies nachzuhalten... Eine andere Variante könnte die Orientierung an die BRAGO (Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung) sein; hier geht es allerdings auch nach dem Streitwert, d.h. ein Ratsuchender mit hohen Schulden käme teurer als einer mit geringen Schulden. (Es fällt schwer, den angemessenen Ernst zu wahren.)

Vielleicht werden sich Schuldnerberatungsstellen auf eine Pauschale einlassen? Im Krankentransport lassen sich die Grundlagen für solche Pauschalen möglicherweise noch relativ einfach ermitteln - bei der Schuldnerberatung würde dies den völlig unterschiedlichen Bedürfnissen so wenig gerecht werden, daß eine Stellenfi-

nanzierung von vornherein einfacher und angemessener wäre.

Auswirkungen der Einzelfallabrechnung auf das Beratungsangebot

Abrechnungsformen, die Honorarzählungen gleichkommen oder sich nach einem Stundenlohn orientieren, bringen den Dienstleistungsanbieter, der seine Mitarbeiter tariflich entlohnen muß, natürlich in Bedrängnis. Er muß dann auf eine "wirtschaftliche Beratung" drängen, wirtschaftlich nicht in Bezug auf den Beratungsinhalt, sondern auf das aus seiner Sicht bestehende Kosten-Nutzen-Verhältnis. Das ist Wasser auf die Mühlen all derer, die ohnehin glauben, daß Sozialarbeiter/innen ineffizient arbeiten - und leider wird es ja auch einige "gute" Beispiele hierfür geben. Nur bleibt es dennoch ein Unding, soziale Beratung unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen zu wollen. Nicht die Schuldnerberatung arbeitet effizient, die die höchste Schlagzahl an bearbeiteten Beratungsfällen pro anno durchpeitscht, sondern eher diejenige, die bei einer durchschnittlichen Fallzahl die geringste Rückfallquote verzeichnen kann oder in vielen Fällen ein Leben am Existenzminimum sichern helfen und dabei die Betroffenen persönlich stabilisieren konnte. Dies sind im wesentlichen Qualitätsmaßstäbe, die sich mit den eher betriebswirtschaftlichen Maßstäben, wie Stückzahl (Fallzahl), Schuldensumme, Anzahl der Gläubiger u.ä. nicht messen lassen. Eine auf die Einzelfallabrechnung begrenzte Auslegung des neuen § 17 wird also mit Sicherheit eine Qualitätseinbuße nach sich ziehen.

Die Folgen können aber noch vielfältiger und auch noch dramatischer sein. So ist z.B. aus Unna (NRW) zu hören, daß dort die bisherige Stellenbezuschung bereits eingestellt und die Einzelfallabrechnung "angeboten" wurde. Die Folge solch übereilten Handelns wird in vielen Fällen die Entlassung (oder Umsetzung) der Mitarbeiter/innen sein. Schuldnerberatung kann bei derartigen Finanzierungsgrundlagen dann möglicherweise nur noch als integrierte Beratung angeboten werden. Dies mag zwar selbst manchen Verbandsinteressen zupaß kommen, in Fachkreisen und unter vernünftig denkenden Menschen ist es jedoch nun schon seit einiger Zeit unumstritten, daß ohne die spezialisierten Beratungsstellen keine qualifizierte und ausreichende Hilfe möglich ist (vgl dazu auch Schrankenmüller in BAG-i,fo 2/92, S. 20 ff und ausdrücklicher Mendröck in BAG-info, 3/93, S. 37 ft).

Kommunen, die bislang Schuldnerberatung nicht nur finanziert, sondern auch in eigener Regie angeboten haben, könnten durch den neuen § 17 nun dazu verlockt werden, die Schuldnerberatung im Wege der lean-production "auszulagern" und einem Verband oder gemeinnützigen Verein anzutragen, der dann auf wackliger Fi-

Umfrage zur Finanzierung von Schuldnerberatung

Bitte bis 30. Nov. 93 zurücksenden an:

BAG-Schuldnerberatung, Motzstrasse 1, 34117 Kassel, Fax 0561/71 11 26

▪ Bitte alle Angaben auf diesen Tag beziehen -

Max 30. Zeichen pro Zeile für die Adressdaten! Bitte ggfs. übliche Abkürzungen verwenden.

Name 1
(Name des Trägers) _____

Name 2
(der Beratungsstelle) _____

Straße, Nr _____

PLZ, Ort _____

Telefon (mit Vorwahl) _____

Bundesland _____

Wir sind eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle (100 % Schuldnerberatung)
 integrierte Schuldnerberatungsstelle (ca. _____ % Schuldnerberatg. i. Rahmen v. _____)

Angaben zum Jahresetat der **Schuldnerberatungsstelle** und der Herkunft der Mittel

	Gesamt-Etat	Zuschuß Kommune	Zuschuß Land	Eigenmittel	sonstige
DM					
in %	100%				

Erhalten Sie zum Stichtag bereits eine kommunale Förderung **nach dem neuen § 17 BSHG?** ja nein
 Falls ja: Bitte erläutern Sie den Abrechnungsmodus (welcher DM-Betrag pro Fall, pro Beratung, pro Stunde o.ä.?)

_____ (ausführlicher ggfs. auf besonderem Blatt)

Hat die Kommune bereits die künftige Kostenübernahme nach § 17 BSHG angekündigt? ja nein

Zusatzfrage für Kommunen: Gibt es in Ihrem Haus Planungen, die eigene Schuldnerberatung auf der Basis des § 17 einem Verband zu übertragen? ja nein

Halten Sie eine **fallbezogene** Kostenübernahme nach § 17 BSHG für praktikabel? ja nein
 Falls Ja: Welche fallbezogenen Abrechnungskriterien sollten angewendet werden?

Falls nein: Was spricht gegen eine fallbezogene Abrechnung?

Ort, Datum

Unterschrift, Dienststempel

finanzierungsbasis sehen muß, wie er das Gehalt für seine Mitarbeiter/innen zusammenbringt.

Knappe oder unzureichende Finanzierungen verführen aber auch die "Dienstleistungsunternehmer/Träger" zu Etikettenschwindel. Der/die Mitarbeiter/in wird eben nicht allein in der Schuldnerberatung, sondern vielleicht zusätzlich noch in Sachen Betreuungsgesetz tätig und erfüllt, wenn es sich nur irgendwie einrichten läßt, auch noch andere, abrechnungsfähige Dienstleistungen.

Dem Mißbrauch, den manch sozialpolitisch Tätige/r insbesondere bei der Stellenfinanzierung vermutet ("Wer Stellen finanziert, vermehrt sie gleichzeitig...", frei nach PARKINSON), ist auch hier Tür und Tor geöffnet. Mit der Einzelfallabrechnung für Schuldnerberatung ist jedoch zusätzlich eine deutliche Qualitätseinbuße vorgezeichnet. Hinzu kommt, daß die Abrechnungskriterien obendrein künstlich gegriffen werden müssen.

Das Praktikerforum NRW hat unter den nordrhein-westfälischen Schuldnerberatungsstellen eine Umfrage zu den Folgen des neuen BSHG-Paragrafen durchgeführt, deren Ergebnisse z.Z. noch nicht vorliegen. Die BAG-SB unterstützt dieses Vorhaben durch eine eigene bundesweite Umfrage bei allen Schuldnerberatungsstellen. Der Fragebogen kann aus diesem Heft herauskopiert werden; er findet sich auf Seite 16. Wir hoffen, sowohl die Ergebnisse der (etwas unterschiedlich strukturierten) NRW-Umfrage als auch der bundesweiten Umfrage der BAG-SB demnächst hier vorstellen zu können.

Einordnung in andere Finanzierungen

Landeszuschüsse

Die eindeutige Finanzierungszuständigkeit der Kommunen hat in der Alltagswirklichkeit dennoch nicht zu einer alleinigen Finanzierung durch die Kommunen geführt. In einigen Bundesländern, so in Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen (und in allen Stadtstaaten sowieso) beteiligt sich das Land auf unterschiedliche Weise, z.T. durch direkte Zuschüsse, an den Kosten der Schuldnerberatung. Dies mag durch die oben erwähnte Finanzverfassung vielleicht nicht zu begründen sein, dennoch ist es so - und es ist angesichts knapper kommunaler Kassen auch gut so. Ohne Landeshilfe wäre mancherorts ein Beratungsangebot für überschuldete Bürger nicht entstanden.

Für eine Einzelfallabrechnung gegenüber dem Land fehlt allerdings jede Grundlage und es ist auch nicht anzunehmen, daß die Sozialministerien sich der Mühe solcher Abrechnungsmodalitäten unterziehen werden. So bleibt bei übergetreuer Auslegung des neuen § 17 nur ein Finanzmix von stellenorientiertem Zuschuß des Landes und Einzelfallvergütung durch die Kommune denkbar,

wobei dem Land u.U. eine Art Ausfallbürgschaft zukommen könnte. Dies ist aber vorerst frei phantasiert, oh sich die Länder darauf einlassen, steht in den Sternen.

Gebühren für Entschuldungspläne

Mit der zur Zeit in der Überarbeitung befindlichen und hoffentlich bald kommenden Insolvenzrechtsreform wurden Gebühren für Entschuldungspläne ins Gespräch gebracht, die über einen Fonds aus den Tilgungsbeträgen zu Lasten der Gläubiger abgezweigt werden sollen. Mit dieser Idee ist gleichzeitig auch ein vergleichsweise gutes Abrechnungskriterium, nämlich das Aufstellen von Entschuldungsplänen entwickelt worden. Ganz aktuell war aus dem BMJ zwar zu hören, daß die Finanzierung über einen Fonds wahrscheinlich nicht mit der neuen Insolvenzordnung geregelt werden wird, dennoch bleibt die Beteiligung der Gläubiger an den Kosten der Schuldnerberatung weiterhin ein Thema. Dies wäre dann die zweite fallbezogene Abrechnung, die parallel neben dem § 17 zu handhaben wäre. Auch hier ist eine gewisse Unübersichtlichkeit zu befürchten. Zum Verhältnis von zwei ggf. parallel möglichen fallbezogenen Gebührenabrechnungen wird es auf jeden Fall noch Klärungsbedarf geben.

Beteiligung von Banken

Rheinland-Pfalz ist das erste Bundesland, in dem die Sparkassen sogar per Gesetz in die Pflicht gerufen werden sollen (vgl. BAG-iifo 3/93, S. 13). Fraglich ist, ob die Pflicht zur Förderung von Schuldnerberatung letztlich auch zur finanziellen Förderung führen wird - so genau hat es der Gesetzgeber offenbar nicht gewollt. Dennoch, die finanzielle Beteiligung von Banken und Sparkassen ist schon lange ein Thema, das sich z.B. auch die SPD-Bundestagsfraktion auf die Fahnen geschrieben hatte. Oh daraus je mehr als eine jährliche Spende aus dem Gewinnspareverein zu erwarten ist, kann derzeit niemand beantworten. Solange es in diesem Rahmen bleibt, bedarf ein Zusammentreffen mit anderen Fördermitteln keiner besonderen Koordination.

Abgestimmtes Finanzierungssystem nötig

Es müssen jedoch grundsätzlich Überlegungen angestellt werden, wie Schuldnerberatung dauerhaft und sicher finanziert werden kann. Der neue § 17 darf getrost als Halbherzigkeit eingestuft werden. Wenn für die Gesetzgebung der Bund zuständig ist, die Kosten aber von den Gemeinden zu tragen sind, war diesbezüglich leider auch kaum etwas anderes zu erwarten.

In der Alltagsrealität müssen viele Beratungsstellen einen aufwendigen Parcours der Mittelbeschaffung absolvieren: Sie müssen sich sowohl an die Kommune als auch an das Land (und vor allein in den neuen Bundesländern zusätzlich noch an das Arbeitsamt) wenden und nicht selten mit beiden Stellen um die jeweilige Förderquote kämpfen. Dies ist ein absurder Zustand, der abgeschafft

werden muß. An seine Stelle muß ein Finanzierungssystem treten, das in sich stimmig ist. Ein solches Modell sollte die Klärung einer Landesförderung als auch deren Quote beinhalten und auch bestimmen, in welcher Weise etwaige Gebühren für Entschuldungspläne nach dem kommenden Insolvenzrecht zu berücksichtigen sind. Wobei die Kommunen und ihre Verbände sich gerade auch für die Finanzierungsmöglichkeit aus dem Restschuldh-

freiungsverfahren stark machen müssen, schließlich sind daraus Einsparungen zu erreichen.

Die BAG-SB ist in jedem Fall daran interessiert, einen notwendigen Klärungsprozeß in dieser Frage zu initiieren, wobei auch die demnächst hoffentlich vorliegenden Ergebnisse der Umfrage aus diesem Heft wichtige Erkenntnisse beisteuern werden.

Auswirkungen der geplanten Kürzungen bei der Arbeitslosenhilfe

Von Dr. Wilhelm Adamy, Düsseldorf

1. Wie hoch ist das Kürzungsvolumen?

Der rabiate Kahlschlagkatalog der Bundesregierung wird für die Empfänger von Arbeitslosenhilfe und damit die Langzeitarbeitslosen verheerende Folgen haben. Bis zu 250.000 Arbeitslose drohen aus dem Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit ausgesteuert und größtenteils in Armut getrieben zu werden. Nach Regierungsangaben sollen allein bei der Arbeitslosenhilfe 1994 rund 4 Milliarden DM gekürzt werden, die sich bis 1996 auf 5,36 Milliarden erhöhen.

In diesem Jahr belaufen sich die Gesamtausgaben für die Arbeitslosenhilfe - nach der Aufstockung durch den Nachtragshaushalt des Bundes - voraussichtlich auf 13,3 Milliarden DM. Hiervon werden knapp 5 Milliarden DM als Beiträge an die Kranken- und Rentenversicherung abgeführt und etwa 8,5 Milliarden DM an die Betroffenen ausgezahlt. Auf den Osten entfallen insgesamt 2,9 Milliarden DM und 10,4 Milliarden DM auf den Westen.

Mit der jetzt geplanten Rotstiftpolitik des Bundes sollen folglich rd. 30% der Gesamtausgaben bei der Arbeitslosenhilfe zusammengestrichen werden. Nach Berechnungen des DGB werden die Einschnitte dabei sogar noch etwa 800 Millionen DM höher sein, als vom Bund offiziell ausgewiesen. Die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe drohen damit trotz steigender Arbeitslosigkeit in Gesamtdeutschland wieder auf das Niveau von 1985 und 1986 nur für den Westen zu sinken. Damals wurden für den Westen rd. 9,2 Milliarden DM für die Arbeitslosenhilfe aufgewendet.

Im Juni dieses Jahres waren 532.500 Menschen im Westen auf Arbeitslosenhilfe angewiesen, im Osten waren es 232.500 Personen. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich ihre Zahl in Ost und West jeweils um etwa 120.000 erhöht. Dies entspricht einer relativen Steigerung um 28% im Westen, während sich ihre Zahl im Osten mehr als verdoppelt hat. Mit dem drohenden Anstieg der Lang-

zeitarbeitslosigkeit, insbesondere im Osten, wird sich ihre Zahl in naher Zukunft noch sehr stark erhöhen.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß längst nicht jeder im Anschluß an das Arbeitslosengeld durch Arbeitslosenhilfe aufgefangen wird. Aus dem Westen wissen wir, daß jeder 2. Arbeitslose nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes infolge der Bedürftigkeitsprüfung bei der Arbeitslosenhilfe leer bei den Arbeitsämtern ausgeht. Bei den Frauen scheitern sogar 70% an dieser sehr restriktiven Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe. Diese ohnehin bestehenden Sicherungslücken und Ausgrenzungsmechanismen sollen jetzt erheblich verschärft werden.

- Von der Streichung der sogenannten originären Arbeitslosenhilfe, die Arbeitnehmern mit nur kurzen Beitragszeiten bei Eintritt der Arbeitslosigkeit gewährt wird, wären allein im Westen rd. 63.000 Menschen betroffen.
- Bei einer Begrenzung der Arbeitslosenhilfe auf 2 Jahre würden wenigstens 160.000 Menschen bzw. 35% der Arbeitslosenhilfebezieher allein im Westen aus dem Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit ganz ausgesteuert und wären weitgehend auf Sozialhilfe angewiesen. Im Osten ist die Zahl der davon Betroffenen relativ gering, da sich Langzeitarbeitslosigkeit und Arbeitslosenhilfe hier erst "aufbauen". In 1994 werden im Osten etwa 30.000 Menschen betroffen sein

Die ohnehin schon hohe Zahl der Arbeitslosen, die bei den Arbeitsämtern leer ausgehen, droht sich nochmals um etwa 250.000 zu erhöhen. Bei durchschnittlichen Leistungen je Arbeitslosen von etwa 1.520 DM pro Monat und Person summieren sich die Einschnitte (einschließlich Sozialbeiträge) auf 4,3 Milliarden DM. Offiziell wird das Kürzungsvolumen infolge der Begrenzung der Bezugsdauer bei der Arbeitslosenhilfe auf 2 Jahre mit

1,8 Milliarden DM und infolge der Streichung der originären Arbeitslosenhilfe mit 1,7 Milliarden DM angegeben, zusammen also 3,5 Milliarden DM, statt der vom DGB ermittelten 4,3 Mrd. DM. Hinzu kommt die Absenkung des Leistungsniveaus um 3%-Punkte, die mit knapp 500 Millionen DM zu Buche schlägt.

2. Welche Auswirkungen hat dies auf die Betroffenen?

Aber auch die nochmalige geplante Absenkung des Leistungsniveaus wird teils erhebliche Belastungen für die Betroffenen mit sich bringen. 70,9% der Arbeitslosenhilfeempfänger im Westen erhielten im April dieses Jahres ohnehin nur den reduzierten Leistungssatz (ohne Kind) von 56% des vorherigen Nettoeinkommens; im Osten waren es 43,9%. Das tatsächliche Nettoeinkommen liegt jedoch weit niedriger, als es diese Prozentsätze vermuten lassen. Nicht berücksichtigt werden nämlich bei der Berechnung Mehrarbeitszuschläge, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, obwohl hiervon Beiträge gezahlt werden müssen. Selbst wenn man keiner Kirche angehört, wird bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen vom Nettoeinkommen so getan, als ob auch Kirchensteuer vom Bruttoeinkommen abgeführt wird. Ein Großteil der Arbeitslosen muß daher schon heute mit der Hälfte des früheren Nettoeinkommens oder weniger auskommen. Sie sollen künftig im Schnitt 50 DM pro Monat im Westen und 40 DM im Osten verlieren.

Im April 93 lag die Arbeitslosenhilfe durchschnittlich bei 1.016 DM im Westen und 740 DM im Osten. Jeder 10. Arbeitslosenhilfeempfänger im Westen und 27,7% im Osten erhielten sogar eine Arbeitslosenhilfe von weniger als 600 DM. Bei den auf Arbeitslosenhilfe angewiesenen Frauen sind es sogar 20% im Westen und 36,6% im Osten, die nur eine Unterstützung von weniger als 600 DM erhalten.

Dabei kann die Arbeitslosenhilfe relativ häufig nicht einmal ein soziales Existenzminimum sichern. Jeder 7. bis 8. Arbeitslosenhilfeempfänger im Westen muß neben den Leistungen des Arbeitsamtes zugleich Sozialhilfe beziehen. Die Dunkelziffer der "verschämten Armen" ist dabei nicht einmal berücksichtigt. Selbst 3% der Arbeitslosengeldbezieher waren bereits im Herbst 1989 auf ergänzende Leistungen der Sozialämter angewiesen.

Da die Arbeitslosenhilfe bereits heute eine sehr restriktive Bedürftigkeitsprüfung vorsieht, wird die überwiegende Mehrzahl der dann aus der Arbeitslosenhilfe Ausgrenzten auf Sozialhilfe verwiesen. Nach einer Untersuchung des IAB waren im September 1989 lediglich 38% der Arbeitslosen ohne Leistungen aus dem AFG auf Sozialhilfe angewiesen. Diese "Übergangsquote" kann auf die jetzt von Ausgrenzung bedrohten Arbeitslosen

keinesfalls angewandt werden. Bisher setzte sich die Zahl der Nichtleistungsempfänger nach dem AFG vorrangig aus Arbeitslosen zusammen, die noch keinen Anspruch auf die originäre Arbeitslosenhilfe erwerben konnten oder an der restriktiven Bedürftigkeitsprüfung der Arbeitslosenhilfe nach Auslaufen des Arbeitslosengeldes scheiterten. Sowohl hinsichtlich des Einkommens wie der Familiengröße unterscheidet sich die Gruppe der Nichtleistungsempfänger nach dem AFG und den bisherigen Empfängern von Arbeitslosenhilfe. Da bei den heutigen Arbeitslosenhilfeempfängern ohnehin eine weitgehende Einkommensanrechnung stattfindet, muß befürchtet werden, daß etwa 75 - 80% infolge der geplanten Kürzungen von Ausgrenzung bedrohten Arbeitslosenhilfeempfängern auf Sozialhilfe verwiesen wird. Von den von Langzeitarbeitslosigkeit betroffenen Männern der Altersgruppe von 45 - 50 Jahre beziehen beispielsweise 23 % Sozialhilfe. Bei den Frauen im Alter von Ende 40 und über 60 - die länger als 1 Jahr arbeitslos sind - sind rd. 20% auf Sozialhilfe angewiesen.

Voraussichtlich wird daher etwa jeder vierte bis fünfte der von Ausgrenzung bedrohten Arbeitslosenhilfeempfängern auf andere Familienangehörige verwiesen und von ihnen unterstützt werden müssen und 75 - 80% werden durch staatlichen Sozialabbau zu Sozialhilfeempfängern gemacht. Die Zahl der auf Sozialhilfe angewiesenen Erwerbslosen würde sich folglich um etwa 200.000 erhöhen und damit gegenüber dem jetzigen Niveau nahezu verdoppeln. Nach der letzten Erhebung des Statistischen Bundesamtes wurden zuletzt im Westen 220.000 Erwerbslose mit Sozialhilfebezug gezählt (1991).

3. Wie hoch sind die Lasten für die Sozialämter?

Nach der IAB-Untersuchung mußten die Sozialämter im September 1989 einem Arbeitslosenhaushalt, der keine Leistungsansprüche nach dem AFG hatte, an Sozialhilfe 775 DM an Leistungen gewähren, um das gesellschaftliche Existenzminimum zu sichern. Hinzu kamen etwa 16% an einmaligen Leistungen wie Kleidungsbeihilfe, Winterbrandheihilfe etc.. Für 200.000 Erwerbslose ergibt dies auf der Basis September 1989 einen Betrag von 2,158 Milliarden DM an Sozialhilfeleistungen. Berücksichtigt werden muß ferner, daß die Sozialhilfeleistungen zwischenzeitlich infolge der Preissteigerung erhöht wurden und für die auf Sozialhilfe angewiesenen Arbeitslosen auch evtl. Krankheitskosten von den Sozialämtern übernommen werden müssen, da diese Personen nicht mehr sozialversichert sind.

Zu berücksichtigen ist aber auch, daß sich die Haushaltsgröße der bisherigen Empfänger von Arbeitslosenhilfe und der Nichtleistungsempfänger nach dem AFG erheblich unterscheidet. Die Haushaltsgröße hat erhebli-

chen Einfluß auf die Sozialhilfeleistungen. Im September 1989 waren beispielsweise rd. 52% der Arbeitslosenhilfeempfänger, die aufstockende Sozialhilfe erhielten, verheiratet, aber nur 23 % derjenigen Erwerbslosen mit Sozialhilfebezug, die keine Leistungen nach dem AFG erhielten. Bei den auf Sozialhilfe angewiesenen Erwerbslosen ohne Leistungsansprüche nach dem AFG handelt es sich daher meist um Einzelpersonen, während die auf ergänzende Sozialhilfe angewiesenen Empfänger von Arbeitslosenhilfe weitmehr in größeren Haushalten leben. Berücksichtigt man diese Sonderfaktoren gegenüber der Untersuchung von September 1989, so muß dafür sicherlich ein Zuschlag von wenigstens 15% zur Anrechnung gebracht werden. Insgesamt dürften daher die Sozialhilfeträger netto mit wenigstens 2,5 - 2,7 Milliarden DM belastet werden infolge der mit den geplanten Kürzungen einhergehenden massenhaften Ausgrenzung von Arbeitslosen aus der Arbeitslosenhilfe.

Diese Rechnung deckt sich durchaus mit den tatsächlichen Ausgaben. Nach der IAB-Untersuchung wurden die Sozialhilfeträger 1989 infolge der Sozialhilfebedürftigkeit von Arbeitslosen mit wenigstens 3,5 Milliarden DM belastet. Diese Nettoaufwendungen der Sozialhilfe waren damals erforderlich, um das Existenzminimum von knapp 300.000 Haushalten mit mindestens 1 registrierten Arbeitslosen sichern zu können.

Aber auch die anderen mit einer Absenkung des Sicherungsniveaus verbundenen Einschnitte werden die sozialen Probleme weiter verschärfen, auch wenn dies kurzfristig nur im geringem Umfang die Sozialhilfebedürftigkeit unmittelbar erhöhen dürfte. Die bisherige Praxis zeigt, daß die Sozialhilfebedürftigkeit unter Arbeitslosen dann sehr stark ansteigt, wenn die finanziellen

Einbußen nicht mehr durch "finanzielle Puffer" aufgefangen werden können. Mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit sinken die Möglichkeiten, Anschaffungen vorübergehend zurückzustellen oder die persönlichen Ausgaben einzuschränken. Wer jedoch mit Raten oder Versicherungszahlungen nicht mehr zurechtkommt, ist beispielsweise doppelt so häufig von Sozialhilfebedürftigkeit bedroht, wie Arbeitslose insgesamt. Bei Arbeitslosen, die mit der Miete in Verzug geraten sind, ist das Risiko der Sozialhilfebedürftigkeit noch höher. Zumindest mittelfristig werden auch diese gesellschaftlichen Kürzungen die gesellschaftliche Polarisierung und Verarmung von Arbeitslosen forcieren.

Die verheerenden quantitativen und qualitativen Auswirkungen der geplanten Einschnitte werden das soziale Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit demontieren und die gesellschaftliche Spaltung erheblich verschärfen. Die Ausgrenzung aus dem Sicherungssystem bei Arbeitslosigkeit führt aber auch dazu, daß diese Personen auch in den anderen Sozialversicherungssystemen nicht mehr versichert sind und selbst nicht mehr in den Genuß der wenigen aktiven arbeitsmarktpolitischen Hilfen gelangen können. So können beispielsweise über ABM grundsätzlich nur diejenigen Arbeitslosen gefördert werden, die zu den Leistungsempfängern der Arbeitsämter zählen. Allein der Rentenversicherung gehen auf diese Weise Beitragseinnahmen in Höhe von 500 Millionen DM verloren. Der Großteil der vom Bund eingesparten Leistungen wird jedoch den Kommunen über die Sozialhilfe wieder aufgebürdet. Werden diese Pläne realisiert, bleibt die Solidarität mit den Schwächeren in unserer Gesellschaft auf der Strecke und werden Menschen massenhaft ins gesellschaftliche Abseits gedrängt.

Insolvenzrecht

Neuer Alternativentwurf

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

(sh) Mit Stand 28. September 1993 liegt nun der überarbeitete Alternativentwurf (AE) zum Restschuldbefreiungsverfahren aus dem IFF in Hamburg vor. Er wurde von den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrt (vertreten durch die BAGFW), der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, dem Deutschen Gewerkschaftsbund und der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung in Auftrag gegeben und am 05. Oktober 1993 der Öffentlichkeit und natürlich auch dem Bundesminister der Justiz (BMJ) und den Bundestagsfraktionen vorgestellt.

Grundlage der aktuellen Fassung war die Diskussion im ad hoc-workshop (wir berichteten im *BAG-i,ifo* 3/93),

der auf Anregung der BAG-SB im Juni in Bonn stattgefunden hat. Dort haben Praktiker/innen und Referent/innen der Verbände zusammen mit Vertretern des IFF über die neu gewonnenen Erkenntnisse diskutiert. Die erste Fassung des AE (Stand: 17.09.1990) war ja inzwischen auch in die Jahre gekommen und bedurfte insofern einer Aktualisierung.

Zaungäste vom BMJ waren Herr Dr. Hilger und Frau Dr. Schmidt-Rentsch. Von der SPD-Bundestagsfraktion zeigten die Mitarbeiterinnen, Frau Günter Berger und Frau Eisel Interesse.

Für die Leser des BAG-infos wollen wir nicht nur den vollständigen Text des AE abdrucken (siehe S. 23 ff.),

sondern auch kurz darstellen, worin die Unterschiede zwischen der ersten Fassung und dem heutigen aktualisierten Entwurf bestehen.

Zunächst einmal werden die Vorschriften des AE wieder in den Abschnitt 5 des ehemaligen Regierungsentwurfes (RegE) integriert, d.h. sie bekommen neue Paragraphen-Ziffern, müssen sich aber, von einer Ausnahme abgesehen, nicht auf die sonstigen Vorschriften der Insolvenzordnung (InsO) beziehen. Im ad hoc-workshop hatten die BMJ-Vertreter deutlich gemacht, daß eine völlig neue Gesetzesstruktur keine Chance hat. Da gleichzeitig aber auch signalisiert wurde, daß man mit einem autonomen Abschnitt eine Art Rehabilitationsinsel für private Schuldner innerhalb der InsO schaffen will, die mit der harschen Diktion der Unternehmensinsolvenz nichts zu tun haben soll, gab es keinen vernünftigen Grund mehr, auf einem separaten Gesetz zu bestehen.

Grundsatz § 235 (bisher: § 915a)

Die Schulden können nach der neuen Fassung auch aus einem Geschäftsbetrieb herrühren. Der Anspruch auf Restschuldbefreiung regelt sich nunmehr nach den §§ 236 bis 248. Damit wird die äußere Struktur des RegE aufgegriffen.

Antrag § 236 (bisher: § 915c)

Beim Antrag bleibt fast alles beim alten. Nur die vorsätzliche oder fahrlässige Nichtbenennung eines Gläubigers führt nun zur Schadensersatzpflicht. Wesentlich ist aber, daß der Antrag nur zulässig ist, wenn ihm ein außergerichtlicher Entschuldungsplan vorausgegangen ist. Dem außergerichtlichen Verfahren wird damit eindeutig Vorrang eingeräumt.

Anspruch des Schuldners § 237 (bisher: § 915b)

Der Anspruch des Schuldners auf Durchführung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens ist nun ganz einfach von der Zahlungsunfähigkeit (§ 21 RegE) abhängig. Und die ist gegeben, wenn er nicht mehr in der Lage ist, fällige Zahlungen zu begleichen. Zahlungsunfähigkeit wird demzufolge auch angenommen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat.

Die Bedingungen, unter denen der Anspruch auf Durchführung des Verfahrens ausgeschlossen ist, sind allerdings zahlreicher geworden und insofern im Absatz 2 in den Gliederungspunkten a) bis e) aufgeführt. Mit Ausnahme des umstrittenen Punktes e) "...wenn das Entschuldungsverfahren zur Fortführung eines Gewerbebetriebes des Schuldners betrieben werden soll..." enthalten die Ausschlußgründe aber keinen sozialen Sprengstoff und können insoweit als kleines Entgegenkommen an die Hüter der (Zahlungs-) Moral akzeptiert werden.

Ziel des gerichtlichen Verfahrens § 238 (bisher § 915g)

Die Zielformulierung - früher unter "Mündliche Verhandlung" bringt im Vergleich zum alten AE nichts wesentlich Neues. Gütliche Einigung ist angesagt, ansonsten droht eben die richterliche Festsetzung.

Wirkungen des Entschuldungsverfahrens § 239 (bisher § 915d)

Das Schuldenmoratorium, das auch schon im alten AE in Kraft trat, wird nun dadurch präzisiert, daß die Forderungen als gestundet gelten. Verwirklicht wurde hier auch die Bender-Idee, nach der der pfändbare Einkommensteil während des Moratoriums einem Finanzierungsfonds zugeführt wird.

Entschuldungsplan § 240 (bisher: § 915ii und 915in)

Im Entschuldungsplan soll nun das Datum des Fristablaufes genau angegeben werden. Damit wird dem Schuldner ein klares Fristende benannt, daß nicht durch allerlei Verfahrensspielchen noch verlängert werden kann.

Dann soll der Entschuldungsplan natürlich Bestimmungen über die heiß diskutierte 15 % enthalten, die an einen Fonds abzuführen sind. Und schließlich ist ausdrücklich der "Null-Plan" erwähnt. Diese Wort-Kreation, die noch ihren Platz im Lexikon finden wird, besagt nichts anderes, als daß ein Entschuldungsplan auch dann wirksam werden kann, wenn ein Schuldner aufgrund seines geringen Einkommens nicht zu irgendwelchen Zahlungen in der Lage ist. Die Regelung war im § 915i des alten AE enthalten und sah eine sofortige Befreiung von der Restschuld vor, sofern in den nächsten zwei Jahren keine Einkommensverbesserung zu erwarten war. Nun muß der Schuldner allerdings 5 Jahre auf die Restschuldbefreiung warten. Dies ist weniger eine Reminiszenz an den RegE, als eine Orientierung an dem Machbaren. Sofortige Schuldbefreiung ist in dieser unserer Gesellschaft ohnehin nicht mehrheitsfähig.

Innerhalb von 5 Jahren kann es natürlich in einen oder anderen Fall auch mal zu Einkommensverbesserungen und damit wieder zu pfändbaren Einkommensteilen führen. Es bleibt abzuwarten, wie solche Varianten in der Praxis der Entschuldungspläne verarbeitet werden.

Gerichtliche Entscheidung § 241 (bisher: § 915g)

Der Vorrang des außergerichtlichen Verfahrens erhält im § 241 einen weiteren Flankenschutz, nämlich den, daß ein Schuldenmoratorium (§ 239) auf Antrag auch beim außergerichtlichen Entschuldungsplan wirkt. Ohne die Unterstützung durch ein Schuldenmoratorium wären die außergerichtlichen Verfahren allerdings auch auf verlor-

renem Posten. Man kann daher schon allein aus Gründen der Kostenersparnis in der Justizverwaltung auf ein Einsehen des Gesetzgebers hoffen.

Leistungsbestimmungen durch das Gericht § 242
(bisher: § 91,5f, Abs 2, 915i, und 915k)

Das Neue am § 242 ist die Umstrukturierung. Gleich drei Paragraphen des alten AE werden hier sinnvollerweise zusammengefaßt.

Wirkungen des Entschuldungsplanes § 243
(bisher: § 915f tlv. und 915l)

Nach 5 Jahren wird der Schuldner von seiner Restschuld befreit - beinahe ohne wenn und aber. Eine verständliche Ausnahme gilt, wenn der Schuldner falsche Angaben gemacht, seine Mitwirkungspflicht verletzt oder die Durchführung des Planes vereitelt hat. Hierüber können aber nicht die Gläubiger, sondern nur das Gericht befinden.

Die Wirkung des Planes soll sich nun auch auf die Mitschuldner entfalten, die sich nicht am Verfahren beteiligt haben. Sie haften dem Gläubiger nur in Höhe der festgelegten Quote

Gleichbehandlungsgrundsatz § 244
(bisher: § 915j)

Der Gleichbehandlungsgrundsatz lebt von seinen Ausnahmen, denn die Ausnahmen werden es sein, die eine gewisse Gerechtigkeit schaffen, womit letztlich auch dem Schuldner mehr geholfen sein wird. Die egalitäre Vom-Hundert-Quote kann z.B. bei geringfügigen Forderungen verlassen werden; solche Ansprüche können nämlich ganz oder gar nicht befriedigt werden. Hier gilt was zweckmäßig ist. Entscheidend kann aber auch ein berechtigtes Interesse des Gläubigers an einer vollen Befriedigung sein. Damit kommt auch die Oma wieder zu ihrem Geld, die nochmal 500 Mark zugeschustert hatte, obwohl sie selbst knapp bei Kasse ist.

Diese Vorschrift enthält im Vergleich zu ihrer Vorgängerin nicht viel neues. Sie wurde sprachlich gestrafft, wobei allerdings auch die Bevorzugung der Gläubiger, die Waren und Dienstleistungen des täglichen Lebensbedarfs geliefert haben, herausgenommen wurde. Soweit Lidl, Aldi, Real, Massa und Konsorten betroffen sind, ist es sicher recht. Ein bißchen schwieriger ist es mit den Stadtwerken, die ja auch Dienstleistungen des täglichen Bedarfs erbringen, nämlich Strom und Gas liefern. Vielleicht sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob diese Gläubiger nicht ähnlich wie die bevorzugt zu bedienenden Unterhaltungsgläubiger und Vermieter zu behandeln sind.

Aufhebung des Plans § 245
(bisher: § 915w, Abs 2)

Die Gläubigerkündigung zur Aufhebung des Planes wird noch ein bißchen eingeschränkt. Nicht allein der Zahlungsrückstand in Höhe von 20 % des Forderungsvolumens ist entscheidend, zusätzlich muß es auch an einem nachvollziehbaren Grund für diesen Rückstand fehlen. Also noch etwas mehr Friedenspflicht während des Entschuldungsplanes - und das ist ja angesichts der engen finanziellen Verhältnisse des Schuldners auch nur gut so.

Kosten des Entschuldungsverfahrens § 246
(bisher: § 915c, Abs 4 und § 915e Abs 3)

Im alten wie im neuen Entwurf bleibt das Verfahren für den Schuldner kostenfrei. Mitschuldner und Bürgen müssen ebenfalls nichts bezahlen. Im alten Entwurf wurden sie, sofern sie selbst Widerspruch gegen den Entschuldungsplan einlegen, noch zur Kasse gebeten. Gläubiger allerdings, die dem außergerichtlichen Entschuldungsplan widersprochen haben, müssen wie schon im ersten AE zahlen, wenn sie durch den gerichtlichen Entschuldungsplan auch nicht besser gestellt werden.

Finanzierungsfonds § 248

Am Ende muß immer gesagt werden, was das Ganze kostet und wer es bezahlen soll. Dies war bisher nicht nur im RegE kein Thema, auch im AE war nur ein allgemeiner Hinweis über die Notwendigkeit eines Beratungsnetzes enthalten. Insofern ist diese Vorschrift nun völlig neu. Die Schuldnerberatung ist ja nun als Beistand in den Gesetzesentwurf eingeführt. Es gab eigentlich keinen Zweifel, daß auch die Regierung und das Parlament die Notwendigkeit gleichermaßen sehen. Also muß auch darüber gesprochen werden, daß dieser Beistand etwas kostet und wie er finanziert werden muß. Der Vorschlag, einen Fonds einzurichten dürfte auf Gläubigerseite auf höchste Akzeptanz stoßen, denn eine bessere Idee konnte noch niemand präsentieren.

Das Finanzierungsproblem einfach schleifen zu lassen, ist ganz sicher keine bessere Idee und so ist eine angemessene Lösung früher oder später unausweichlich. So sonnenklar wie das Erfordernis der Finanzierung von Schuldnerberatung auch auf der Hand liegt, so sehr scheint die Fondsidee aber auch in Bonn auf Ablehnung zu stoßen, wobei aus dem BMJ und auch von den teilweise pessimistisch gestimmten Fraktionsmitarbeiterinnen, die am ad hoc-workshop teilgenommen hatten, bislang noch kein einziges Sachargument auf den Tisch gelegt wurde.

Eines steht fest: Der neue § 17 im Bundessozialhilfegesetz wird's bestimmt nicht richten...

Alternativentwurf zum Regierungsentwurf einer Insolvenzordnung

erstellt im Auftrage der

Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e.V.,
der
Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege e.V.,
der
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.,
sowie dem
Deutschen Gewerkschaftsbund

IFF, Hamburg, den 28.- September 1993

Gesetz über die Entschuldung von Privatpersonen

Artikel 1

Insolvenzordnung

FÜNFTER TEIL

Schuldnerrehabilitation
Befriedigung der Insolvenzgläubiger

DRITTER ABSCHNITT

Verfahren zur Entschuldung

§ 235

Grundsatz

(1) Das Entschuldungsverfahren soll dem Schuldner und den von ihm abhängigen anderen natürlichen Personen die Möglichkeit eröffnen, innerhalb einer Frist von fünf Jahren von seinen gegenwärtigen Schulden befreit zu werden und ihm damit eine Rückkehr zu einem finanziell gesicherten Leben zu ermöglichen.

(2) Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 236 bis 248 von den im Verfahren zur Entschuldung nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit.

§ 236

Antrag des Schuldners

(1) Das Entschuldungsverfahren wird auf Antrag des Schuldners beim Amtsgericht seines allgemeinen Gerichtsstands eingeleitet.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine Aufstellung der gegen den Schuldner bestehenden Forderungen nach Fälligkeit, Höhe und Gläubigern sowie eine Aufstellung der bestellten Sicherheiten und Mitschuldner,
- b) der Nachweis des gegenwärtigen Einkommens sowie die Angaben, die zur Berechnung des pfändbaren Teils erforderlich sind,
- c) eine Aufstellung der pfändbaren Vermögensgegenstände,
- d) ein Entschuldungsplan,
- e) gegebenenfalls Anträge mithaftender Personen oder Bürgen sowie von Personen, deren Vermögen als Sicherheit bestellt wurde, auf Beteiligung am Entschuldungsverfahren.

(3) Ist der Antrag unvollständig, so ist dem Schuldner innerhalb einer angemessenen Frist die Gelegenheit zur Nachbesserung zu gehen. Fehlt der Entschuldungsplan

nach Absatz 2d, so soll das Gericht den Schuldner unter Berücksichtigung von § 247 an eine qualifizierte Schuldnerberatungsstelle verweisen.

(4) Unterläßt der Schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig die Benennung eines Gläubigers, so hat er diesem den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(5) Der Schuldner ist berechtigt, den Beistand eines Rechtsanwalts oder eines nicht gewerblichen Schuldnerberaters in Anspruch zu nehmen.

(6) Der Antrag ist unzulässig, soweit ihm kein außgerichtlicher Entschuldungsplan vorausgeht. Soll der Antrag aus diesem Grunde abgelehnt werden, so kann dies erst nach Ablauf der gemäß Abs. 3 gesetzten Frist geschehen.

§ 237

Anspruch des Schuldners

(1) der Schuldner hat Anspruch auf Durchführung des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens, wenn die Voraussetzungen von § 21, § 22 Abs. 1, 2, 3 Nr. 2 oder § 23 Abs. 2 vorliegen und wenn ein Gläubiger dem außergerichtlichen Entschuldungsplan widerspricht.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Schuldner die Überschuldung mutwillig herbeigeführt hat, indem er Teile seines Vermögens verschenkt oder verschwendet oder innerhalb eines Jahres vor Antragsstellung Schulden aufgenommen hat, um dieses Verfahren herbeizuführen,
- 1) innerhalb von sieben Jahren vor Antragsstellung bereits ein Entschuldungsplan nach diesen Vorschriften wirksam wurde,
- c) innerhalb von sieben Jahren vor Antragsstellung der Schuldner wegen einer Straftat gemäß §§ 265h, 283 bis 283c des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt wurde,
- d) der Schuldner im Verfahren vorsätzlich entweder falsche Angaben macht oder seine Mitwirkungspflichten verletzt oder die Durchführung des Entschuldungsplans vereitelt,
- e) das Entschuldungsverfahren zum Zwecke der Fortführung des Gewerbebetriebes des Schuldners betrieben werden soll
- f) und soweit er auf eine Befreiung von Steuer-, BA-FöG-Schulden oder Schulden aus der gesetzlichen Sozialversicherung abzielt.

§ 238

Ziel des gerichtlichen Entschuldungsverfahrens

(1) Das Gericht wirkt im mündlichen Verfahren auf eine gütliche Einigung zwischen Gläubigern und Schuldner hin. Kommt eine gütliche Einigung nicht zustande, so stellt das Gericht den Entschuldungsplan nach Maßgabe von § 241 fest.

(2) Der Entschuldungsplan soll den Gläubigern eine realistische und im Verhältnis zu den Mitgläubigern

gleichberechtigte Perspektive für die Schuldentrückführung gehen. § 235 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 239

Wirkungen des Entschuldungsverfahrens

(1) Mit Antragsstellung tritt ein Schuldenmoratorium in Kraft. Das Moratorium ist bis zum Inkrafttreten des Entschuldungsplans befristet. Während des Moratoriums ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit sie die in das Verfahren einbezogenen Forderungen und Ansprüche betreffen. § 132 findet keine Anwendung.

(2) Sämtliche Forderungen gelten während des Moratoriums als gestundet.

(3) Dem Gläubiger ist untersagt, in bezug auf die einbezogenen Forderungen Leistungen des Schuldners oder des Zweitschuldners direkt oder über Dritte entgegenzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(4) Verfügt der Schuldner während des Moratoriums über Einkommen, so kann das Gericht bestimmen, daß das pfändbare Einkommen ganz oder teilweise an einen Finanzierungsfonds gemäß § 248 Abs. 1 abgeführt wird. §§ 850 ff ZPO sind entsprechend anzuwenden.

§ 240

Entschuldungsplan

(1) Der Entschuldungsplan umfaßt sämtliche fälligen Forderungen gegen den Schuldner. In den Entschuldungsplan können Forderungen aufgenommen werden, die zur Zeit der Planaufstellung nicht fällig sind, die aber während der Laufzeit des Entschuldungsplans fällig werden.

(2) Der Entschuldungsplan enthält im einzelnen:

- a) Eine Ratenzahlungsbestimmung,
- h) Bestimmungen über die Durchführung der Zahlungen,
- c) Bestimmungen über den freihändigen Verkauf, die Versteigerung sowie die Abtretung des Erlöses pfändbaren Vermögens,
- d) Bestimmungen über die Weiternutzung bzw. die Räumung von Wohnraum. Eine Räumung kann nur bestimmt werden, soweit ein Räumungsverfahren anhängig war bzw. ein rechtskräftiger Räumungstitel vorliegt.
- e) Das Datum des Ablaufs der Frist nach § 243 Abs. 1,
- t) eine Belehrung über die Wirkung des Entschuldungsplans gemäß § 243 Abs. 1.

§ 242 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Entschuldungsplan soll ferner enthalten:

- a) Bestimmungen über die Anpassung des Entschuldungsplans an sinkende oder fortfallende Einkünfte oder erhöhte Ausgaben des Schuldners,
- h) einen Hinweis auf die Ausheilungsmöglichkeit gemäß § 245,

c) die Bestimmung, daß ein Anteil von 15 % der eingezogenen Forderungen an einen Fonds gemäß § 248 abgeführt wird. Liegen die Voraussetzungen von Abs. 4 vor, so kann der Entschuldungsplan die Abführung eines angemessenen Gläubigerbeitrags an einen Fonds gemäß § 248 bestimmen.

(4) Ist der Schuldner aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu Zahlungen nicht in der Lage, so wird er durch einen wirksamen Entschuldungsplan von einer Leistung an die Gläubiger entbunden. Abs. 2a-c und Abs. 3a und h finden keine Anwendung.

§ 241

Gerichtliche Entscheidung

(1) Aufgrund streitiger Verhandlung stellt das Gericht den Entschuldungsplan durch Beschluß fest, soweit nicht eine der Voraussetzungen von § 237 Abs. 2 gegeben ist. Gegen den Beschluß ist sofortige Beschwerde möglich. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

(2) Das Gericht kann von Amts wegen die erforderlichen Beweise erheben sowie von den zuständigen Behörden alle notwendigen Auskünfte verlangen, soweit es die Prognose über die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung des Schuldners betrifft.

(3) Bevor das Gericht einen vom Schuldner aufgestellten Entschuldungsplan ablehnt, ist dem Schuldner Gelegenheit zur Änderung des Plans zu gehen.

(4) Das Gericht kann auf Antrag des Schuldners anordnen, daß § 239 auch im außergerichtlichen Verfahren wirkt.

§ 242

Leistungsbestimmung durch das Gericht

(1) Das Gericht legt im Entschuldungsplan abschließend fest, von wem und auf welche Weise und in welchem Umfang die darin bezeichneten Forderungen zu tilgen sind. Das Gericht ist insbesondere berechtigt, Bestimmungen über

- a) die Stundung von Forderungen,
 - b) die Befreiung oder Reduzierung von Verzugszinsen,
 - c) die Herabsetzung von Forderungen aus rückständigen Zinsen und Verzugskosten,
 - d) die Herabsetzung von Forderungen aus Kapital unter entsprechender Berücksichtigung von § 237 Abs. 2f,
 - e) eine Aufteilung der Begleichung von Forderungen unter Schuldner, Gesamtschuldner, Bürgen und mithaftenden Dritten
- zu treffen.

(2) Zahlungen des Schuldners auf die im Entschuldungsplan festgelegten Forderungen werden abweichend von § 367 Abs. 1 BGB zunächst auf den geschuldeten Betrag und erst, wenn dieser beglichen ist, auf nach der Planfeststellung entstandene Zinsen angerechnet.

(3) Die vom Schuldner zu leistenden Zahlungen dürfen sein pfändbares Einkommen und Vermögen nicht übersteigen. Das Gericht soll dem Schuldner einen über die Pfändungsfreigrenzen hinausgehenden Teil des Einkommens oder Vermögens belassen. § 54 SGB I sowie §§ 11 ff. BSHG sind entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Bestimmung über Leistungen des Schuldners, die über die im Entschuldungsplan festgelegte Leistung hinausgeht, ist nichtig.

(5) Forderungen aus dem Entschuldungsplan können nicht abgetreten werden.

(6) Werden im Entschuldungsplan Leistungen für Personen im Sinne von § 236 Abs. 2e festgelegt, so muß diese Festlegung grundsätzlich ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen. § 13a des Verbraucherkreditgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 243

Wirkungen des Entschuldungsplans

(1) Der Entschuldungsplan läuft über einen Zeitraum von fünf Jahren. Nach Ablauf der Laufzeit wird der Schuldner von sämtlichen dem Entschuldungsplan zugrundeliegenden Forderungen befreit. § 237 Abs. 2d ist entsprechend anzuwenden.

(2) Der Entschuldungsplan wirkt auch gegen die Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben oder am Verfahren nicht beteiligt waren. § 237 Abs. 2d ist entsprechend anzuwenden.

(3) Der Entschuldungsplan wirkt auch für und gegen diejenigen natürlichen Personen, die sich nicht am Verfahren gemäß § 236 Abs. 2e beteiligt haben dergestalt, daß sie nur in Höhe der im Entschuldungsplan gemäß § 244 Abs. 1 festgelegten Quote den Gläubigern gegenüber haften. § 242 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Mit wirksamem Entschuldungsplan ruhen sämtliche Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und Sicherungsverwertungen, soweit der Plan keine abweichende Vereinbarung enthält. Abgetretene Forderungen gehen auf den Schuldner über.

§ 244

Gleichbehandlungsgrundsatz

(1) Die Gläubiger sind im Entschuldungsverfahren grundsätzlich gleich zu behandeln. Die Bevorzugung oder Benachteiligung eines Gläubigers ist nicht statthaft. Eine gleichmäßige Gläubigerbefriedigung ist dadurch sicherzustellen, daß alle Gläubiger in demselben Verhältnis zu ihrem geltend gemachten Anspruch in einer Vom-Hundert-Quote bedacht werden. Geringfügige Ansprüche können ganz erlassen werden oder voll befriedigt werden, wenn der Gläubiger an der vollen Befriedigung ein berechtigtes Interesse hat oder eine anteilmäßige Befriedigung nicht zweckmäßig erscheint. Von die-

ser Regel kann nur aufgrund der Bestimmungen aus Abs. 2 bis 3 abgewichen werden.

(2) Unterhaltsgläubiger sind im Entschuldungsplan bevorzugt zu berücksichtigen; § 114 Abs. 2 findet keine Anwendung. Rückständige Forderungen aus Wohnraummietverhältnissen sind bevorzugt zu berücksichtigen, wenn dadurch der Fortbestand des Mietverhältnisses gesichert wird. Die Bestimmungen über die abgesonderte Befriedigung aus §§ 56 ff. sind entsprechend anzuwenden.

(3) Bei der Festsetzung der Quote nach Abs. 1 soll insbesondere berücksichtigt werden, inwieweit sich der Gläubiger bei der Begründung seiner Forderung grob fahrlässig der Einsicht verschlossen hat, daß die Forderung ein wesentliches Element zur Herbeiführung der Überschuldung war. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist dann anzunehmen, wenn der Gläubiger aufgrund der belastenden Bedingungen des Vertrages erheblich über dem Durchschnitt liegende Erträge erzielen konnte.

§ 245

Aufhebung des Plans

Der gerichtlich festgestellte Entschuldungsplan kann auf Antrag eines Gläubigers aufgehoben werden, wenn der Schuldner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 20% des im Plan festgestellten Forderungsvolumens ohne nachvollziehbaren Grund im Rückstand ist.

§ 246

Kosten des Entschuldungsverfahrens

(1) Das Entschuldungsverfahren ist für den Schuldner sowie andere am Verfahren Beteiligte, die nicht Gläubiger sind, kostenfrei.

(2) Die Kosten des Verfahrens trägt der Gläubiger, der dem Entschuldungsplan widersprochen hat, der dem gerichtlichen Entschuldungsverfahren vorausgeht, wenn er

durch den gerichtlich festgestellten Entschuldungsplan nicht besser gestellt wird.

§ 247

Übergangsregelung

§ 236 Abs. 6 ist nicht anzuwenden, soweit am Wohnort des Schuldners keine qualifizierte Schuldnerberatungsstelle vorhanden ist und dem Schuldner das Aufsuchen der nächstgelegenen Schuldnerberatungsstelle nicht zugemutet werden kann.

§ 248

Finanzierungsfonds; Finanzierung von Schuldnerberatung

(1) Die aufgrund der § 239 Abs. 4, § 240 Abs. 3c erfolgten Zahlungen fließen an einen nach jeweiligem Landesrecht errichteten Fonds.

(2) Die Schuldnerberatungsstelle, die an der Aufstellung eines Entschuldungsplans und dessen Begleitung beteiligt ist, erhält aus dem Fonds einen Kostenbeitrag. Die Abrechnungen zwischen den Schuldnerberatungsstellen und den Fonds bestimmen sich nach gesonderter Rechtsvorschrift.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Verbraucher kreditgesetzes

§ 13a

Mithaftung

Hat sich eine Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Schuldner lebt und über kein eigenes Einkommen oder Vermögen verfügt, zur Mithaftung oder Bürgschaft für die Verbindlichkeit verpflichtet, so haftet sie dem Gläubiger nur in dem Umfang, in dem sie selbst aus der Verpflichtung einen Vorteil zieht.

Überschuldung in der Bundesrepublik Deutschland

Von Christine Sellin, Köln, und Roger Kuntz, Brühl

A Rahmendaten

I. Ausmaß der Ver- und Überschuldung

Nach vorsichtigen Schätzungen des DGB sind in der Bundesrepublik Deutschland rund 1,5 Mio. Privathaushalte überschuldet.¹ An den Haushalten, die sich mit Konsumentenkrediten verschuldet haben - und das ist jeder zweite der rund 35 Mio. Privathaushalte - bilden diejenigen, die ihren Zahlungsverpflichtungen objektiv

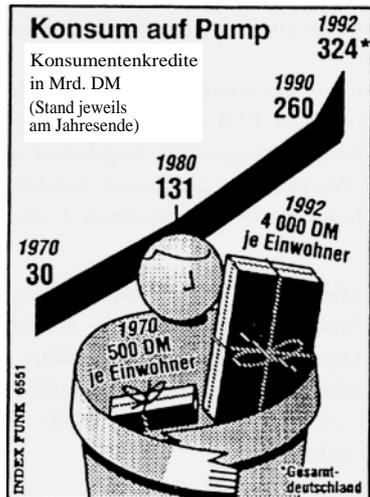
nicht mehr nachkommen können und damit per definitionem als überschuldet gelten, einen Anteil von etwa 5 %. Sie sind zahlungsunfähig.

Die wachsende Zahl überschuldeter Haushalte korreliert mit einer wachsenden Zahl der von Erwerbslosigkeit und Kurzarbeit Betroffenen und einer wachsenden Zahl von Sozialhilfebedürftigen. Dreimal Wachstum - aber kein Wirtschaftswachstum, sondern eine Rezession kenn-

zeichnet die gegenwärtige wirtschaftliche Lage der Bundesrepublik. Immer weniger Haushalte sind in der Lage, die daraus resultierenden Folgelasten aus eigener Kraft zu kompensieren: die Schuldenberge wachsen, Verarmung und Ausgrenzung nehmen zu.

Schaubild 1: Entwicklung der Konsumentenkredite 1970 - 1992

Quelle: Frankfurter Rundschau vom 28.4.1993



Die durchschnittliche Verschuldung mit Konsumentenkrediten liegt bei rund 16.000 DM;³ sie ist in den alten Bundesländern etwa viermal so hoch wie in den neuen. Bei der Entwicklung der Verschuldung von Privathaushalten ist ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen: Nach einer Untersuchung der Bundesbank hat sie sich seit 1970 verzehnfacht und ist im Jahresdurchschnitt um 11,5 % gestiegen.⁴

Die Gründe, die einer Konsumentenkreditaufnahme vorausgehen, werden in Kapitel B behandelt, ebenso wie die häufigsten Auslöser, die eine Verschuldung zur Überschuldung werden lassen.

2. Sozialhilfe

"Eine Million Zugänge bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt". So lautet die Zwischenüberschrift eines Artikels, in dem Martin BECK über die Sozialhilfeempfänger 1991 berichtet.⁵ BECK weist darauf hin, daß die Neuzugänge im Jahr '91 zwar um 3,5 % zurückgegangen sind, gleichzeitig aber auch die Abgänge aus der Sozialhilfe deutlich rückläufig waren. Rund 1,8 Mio. Menschen bezogen Ende 1991 laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Hauptursache für die Hilfestellung war mit 29,7 % die Arbeitslosigkeit, wobei mehr als zwei Drittel der Haushalte keine Leistungsansprüche nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) realisieren konnten. Bei weiteren je 10 % waren unzureichende Versicherungs- oder Versorgungsansprüche (z.B. Rente) sowie der Aus-

fall des Ernährers (z.B. bei Alleinerziehenden) der Hauptgrund für den Sozialhilfebezug.

Angesichts der Entwicklung der Sozialhilfeempfängerinnen-Haushalte in den letzten Jahren kann nicht geleugnet werden, daß für eine zunehmende Zahl von Haushalten die Sozialhilfe immer mehr die Funktion der längerfristigen Subsistenzsicherung übernommen hat und weiter übernimmt: Der ursprüngliche Gedanke der Sozialhilfe als Hilfe in vorübergehenden Notlagen greift nicht mehr.

Sozialhilfe und Überschuldung ist ein Thema, das in den letzten zehn Jahren zunehmend evident geworden ist. Bereits Anfang der 80er Jahre wurde in empirischen Studien erhoben, daß Sozialhilfeempfängerinnen Schulden machen (müssen), um die Bedürfnisse des täglichen Lebens befriedigen zu können⁶ und daß die Beratungsstellen der freien Wohlfahrtspflege immer häufiger mit dem Problem der Verschuldung, die zur Überschuldung wird, konfrontiert werden.⁷ Eine neuere Untersuchung, die im Auftrag des Bundesfamilienministeriums durchgeführt wurde, kam zu dem Ergebnis, daß fast die Hälfte der befragten Sozialhilfeempfängerinnen (48 %) Schulden hat.⁸ Daß diese Haushalte bereits den Übergang von der Ver- zur Überschuldung genommen haben, kann angesichts der Notlage und finanziellen Mangelsituation der betreffenden Haushalte unterstellt werden. Selbst eine vermeintlich geringe Schuldenhöhe stellt für sozialhilfebeziehende Haushalte ein Hindernis dar, das sie nicht nur nicht beseitigen können, sondern das ihnen auch einen Ausstieg aus der Sozialhilfe erschwert. Die Möglichkeiten, die der § 15a BSHG zur Schuldenübernahme für die Sicherung der Unterkunft bei drohender Obdachlosigkeit oder "zur Behebung einer vergleichbaren Notlage" bietet, scheinen nicht adäquat genutzt werden zu können. Die Weigerung der Sozialhilfe, Schulden, die vor Eintritt der Sozialhilfebedürftigkeit entstanden sind, bei der Berechnung der materiellen Lage der entsprechenden Haushalte zu berücksichtigen, ist angesichts steigender SozialhilfeempfängerInnenhaushalte mit Überschuldungsproblematik zu überdenken, zumal es sich in vielen Fällen um bemerkenswert geringe Beträge handelt: Nach einer Untersuchung des baden-württembergischen Sozialministeriums hat beispielsweise die Hälfte der befragten alleinerziehenden Sozialhilfebezieherinnen Schulden und davon wiederum 46 % bis zu DM 5000.⁹ Erfolgen hier keine flankierenden Maßnahmen zur Schuldenreduzierung bzw. Schuldentilgung so ist davon auszugehen, daß die Sozialhilfe als Hilfe zur Selbsthilfe ins Leere läuft.

3. Arbeitslosigkeit

Arbeitslosigkeit ist in den letzten Jahren unverändert die Hauptursache für die Sozialhilfestellung und die Hauptursache für den Übergang von der Verschuldung zur Überschuldung. Die Arbeitslosenquote lag 1991 in

den alten Bundesländern im Jahresdurchschnitt bei 6,3 % (1,7 Mio. Arbeitslose), in den neuen Bundesländern bei 10,3 % (0,9 Mio. Arbeitslose).¹⁰ Nicht eingerechnet ist hier die verdeckte Arbeitslosigkeit wie etwa die Kurzarbeit (mit 0 Stunden): Allein in den neuen Bundesländern waren 1991 im Jahresdurchschnitt 1,6 Mio. Menschen in Kurzarbeit. Zusätzlich gab und gibt es in den neuen Bundesländern Sonderregelungen zum Vorruhestand, die es erlauben, ArbeitnehmerInnen bis zu 10 Jahre vor Erreichen der eigentlichen Altersgrenze aus dem aktiven Erwerbsleben auszugrenzen. Die hiervon Betroffenen werden nicht in der amtlichen Arbeitslosenstatistik geführt ebensowenig diejenigen, die an AB-Maßnahmen teilnehmen oder an Qualifizierungsmaßnahmen.

Nach dem Frühjahrsgutachten der Wirtschaftsforschungsinstitute ist für 1993 mit einem weiteren Anstieg der Arbeitslosigkeit zu rechnen bei gleichzeitigem Preisanstieg und einer prognostizierten Nettolohnanpassung, die zumindest in den alten Bundesländern unter der Preissteigerungsrate bleiben wird.

Schaubild 2: Prognostizierte wirtschaftliche Entwicklung für 1993

Quelle: ötv-magazin 6/93



B Schuldverhältnisse

I. Finanzdienstleistungen (FDL)

In einer exemplarischen Untersuchung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) zu »Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte« wird festgestellt, daß einerseits das Angebot an FDL immer vielfältiger und schwerer durchschaubar wird, es aber andererseits in absehbarer Zeit kaum möglich sein dürfte, ohne die Inanspruchnahme von mehreren Finanzdienstleistungen auszukommen.¹¹

Dabei verhält sich der Ratenzahlungskredit der 50er Jahre von seiner Einfachheit und Uberschaulichkeit her zu den heutigen FDL-Angeboten etwa wie ein Papierflieger zu einem Düsenjet: Entscheidend begünstigt durch die technischen Möglichkeiten, die der Einsatz von Computern inzwischen bietet, werden durch FDL-Anbieter immer kompliziertere Kreditformen entwickelt, die KreditnehmerInnen keinesfalls mehr durchschauen können.

Die Strategien von FDL-Anbietern beruhen auf den Prinzipien Kundinnenakquisition, KundInnenbindung²⁹ und FDL-Vielfalt.

Im Rahmen der o.g. Untersuchung wurde festgestellt, daß von den untersuchten FDL-Anbietern durchschnittlich 3 - 5 Finanzdienstleistungsarten angeboten werden, für die mehr als 5 Werbeträger eingesetzt werden, dabei beträgt der verfügbare Werbeetat zwischen 3 und 15 % des Umsatzes.

Eine Form der alltäglichen Kundinnenbindung wird durch das sog. »Pauschale Einkaufsgeld« erreicht, das v.a. von großen Allproduktanbietern eingeführt wurde. D.h. Kundinnen können ohne weitere Bonitätsprüfung im Rahmen eines Limits zwischen 2000 - 3000 DM bargeldlos Waren einkaufen.

»Die Kreditvermittler bieten die teuersten Kredite mit den längsten Laufzeiten an und praktizieren die 'lebenslängliche Kundenbindung' in ihrer negativsten Ausprägung: der Kunde erhält Kredite mit Laufzeiten bis zu 20 Jahren und mehr".¹²

Ist ein solcher Kredit Gegenstand eines streitigen Gerichtsverfahrens, müssen selbst RichterInnen passen. Sie sind mit manuellen Verfahren bzw. ohne spezielle EDV-Programme nicht mehr in der Lage, die Geldbewegungen, Zins- und Kostenrechnungen usw. nachzuvollziehen und müssen daher externe ExpertInnen als GutachterInnen beauftragen. Es stellt sich hier die Frage, inwieweit ein solcher Tatbestand noch hingenommen werden kann, daß KreditnehmerInnen sozusagen blind FDL-Anbietern ausgeliefert sind und nur im Vertrauen auf die Seriosität eines Anbieters Kreditgeschäfte eingehen ohne konkret die Zahlungs- und Berechnungsverfahren und die sich daraus ergehenden Konsequenzen verstehen zu können.

2. Anlässe für Kreditaufnahmen

Bei der Überlegung, welche Anlässe zur Kreditaufnahme geführt haben, ist es von signifikanter Bedeutung, welche Personengruppen in den Blick genommen werden. In unserem Zusammenhang sind es in erster Linie überschuldete Personen/Haushalte.

Repräsentative Erhebungen zu dieser Fragestellung gibt es in der Bundesrepublik nicht, wohl aber einzelne Untersuchungen, die sich auf Ratsuchende bei Schuldnerberatungsstellen beziehen.

In einer Studie im Auftrag der Bundesministerin für Familie und Senioren (BMFuS) und dem Bundesminister für Justiz (BMJ) wurde durch eine Datenerhebung bei Schuldnerberatungsstellen u.a. festgestellt, daß bei

- * 28 % der überschuldeten Ratsuchenden Möbelkauf,
- * bei 25 % Kreditablösung und
- * bei 21 % die Sicherung des Lebensunterhalts

der Anlaß für die Kreditaufnahme war.¹³ Diese Ergebnisse verdeutlichen, daß es sich hier um An-

ihren negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen ausgeliefert sind.

3. Von der Verschuldung zur Überschuldung / Beitreibungsstrategien

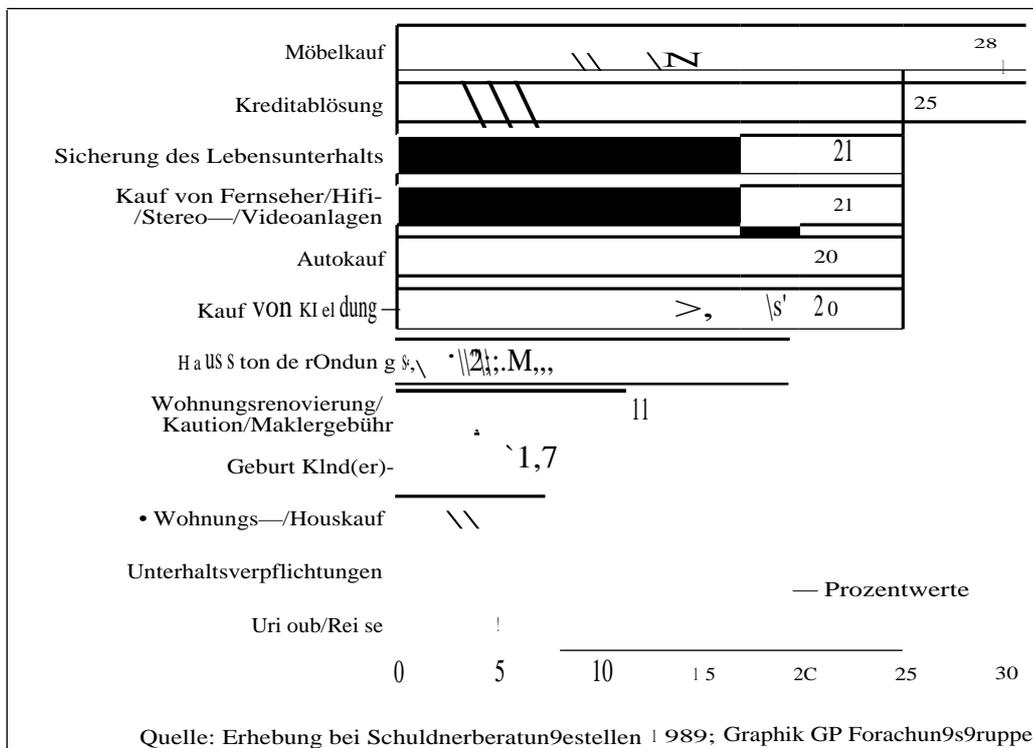
Schulden zu haben ist nicht nur ein normaler, sondern darüber hinaus - aus volkswirtschaftlicher Sicht - ein gewünschter Vorgang, der sämtliche gesellschaftliche Schichten durchdringt und mit dem Etikett 'Verbesserung der Lebensqualität', 'Belebung der Wirtschaft' usw. versehen ist.

Dagegen ist Überschuldung ein Sachverhalt, der mit gesellschaftlicher Ausgrenzung, wirtschaftlichem und sozialem Abstieg verbunden ist.

Überschuldung liegt dann vor, wenn aus wirtschaftlichen Gründen eingegangene Schuldverpflichtungen nicht mehr vertragsgemäß erfüllt werden können und das verbleibende Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts nicht mehr ausreicht.

Konsumentenkredite dienen "in erster Linie dazu, Konsumpläne zu realisieren, die sich am langfristig erwarteten Durchschnittseinkommen orientieren, aber nicht aus dem ak-

Schaubild 3: Anlässe der Kreditaufnahme
Quelle: GP-Studie, S. 273



hisse zur Kreditaufnahme handelt, die in erster Linie der Beschaffung von wichtigen Gebrauchsgütern dienen bzw. zur Erhaltung der Lebensgrundlage und nicht, wie häufig in der Öffentlichkeit dargestellt, zur Befriedigung von unangemessen Konsumbedürfnissen.

Untersucht man den hohen Anteil derjenigen, die Kredite zur Kreditablösung aufnehmen, so ist festzustellen, daß dies meist aus der aktuellen Notsituation heraus geschieht, eingegangenen Schuldverpflichtungen nicht mehr nachkommen zu können. Vor allem Kreditvermittler nutzen diese Notsituation aus und bieten einen vermeintlichen Ausweg durch eine Umschuldung (Kreditablösung, Kreditzusammenfassung) an. Die Folge ist, daß sich die Betroffenen immer tiefer in Notsituationen verstricken und letztlich der Zwangsvollstreckung mit allen

tuell verfügbaren Einkommen finanziert werden können".¹⁴ Dieser, von der Deutschen Bundesbank definierte Zusammenhang, beinhaltet eine Reihe an Unwägbarkeiten und Gefahren für Kreditnehmerinnen. Angesichts der äußerst angespannten Situation auf dem Arbeitsmarkt, dem Versagen bzw. der Rücknahme arbeitsmarktpolitischer Förderinstrumente, des Abbaus sozialer Leistungen (Sozialhilfe, Arbeitslosengeld/-hilfe, Kürzung von Leistungsansprüchen usw.) und der weiteren Lastenumverteilung von Oben nach Unten, ist heute eine annähernd zuverlässige Einschätzung der zukünftigen Einkommensentwicklung - besonders für die davon betroffenen Personengruppen - nicht mehr möglich. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund bedeutsam, daß das Arbeitseinkommen die Hauptsicherheit von Banken (Sicherungsabtretung von Lohn- und Gehaltsforderungen)

hei der Vergabe von Konsumentenkrediten an Privatpersonen darstellt.

Das Überschuldungsrisiko hat sich aufgrund der oben skizzierten Situation sowohl qualitativ als auch quantitativ deutlich erhöht. So stiegen die Konsumentenkredite im Zeitraum 1970 bis 1992 um fast 300 Mrd. DM an, die pro-Kopf-Verschuldung im gleichen Zeitraum von 500 DM auf 4000 DM. Gleichzeitig stieg der Verschuldungsanteil an Konsumentenkrediten im Verhältnis zum verfügbaren Einkommen von ca. 8 % 1970 auf mehr als das Doppelte in 1990.¹⁵ Hinzu kommt, daß sich die Zinssätze für Konsumentenkredite "am oberen Rand der Sollzinsen bewegen"¹⁶ und damit nicht nur das verfügbare Haushaltseinkommen überdurchschnittlich schmälern, sondern auch den Belastungszeitraum (Kreditlaufzeit) verlängern.

Weitere Belastungsmomente gewinnen an Bedeutung wenn man berücksichtigt, daß die Verschuldung bei sinkendem verfügbarem Einkommen eher steigt. Konsumentenkredite werden überwiegend zu langlebigen aber teuren - aus dem laufenden Einkommen nicht finanzierbaren - Gebrauchsgütern verwendet, aber auch zum Ausgleich von realen Einkommenseinbußen bzw. zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die drastische Zunahme an Arbeitslosen (die Arbeitslosigkeit in Westdeutschland hat im Juni mit 2.166.200 Menschen den höchsten Stand für diesen Monat seit Bestehen der Bundesrepublik erreicht),¹⁷ erreicht inzwischen die Kerngruppen auf dem Arbeitsmarkt. "Unter den Langzeitarbeitslosen wächst die Zahl derjenigen, die keines der sogenannten Vermittlungshemmnisse wie Alter, geringe Qualifizierung, gesundheitliche Einschränkungen usw. haben." Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt sich "mit all ihren negativen Auswirkungen für die Betroffenen wie berufliche Dequalifizierung, finanzielle und familiäre Probleme, persönliche Destabilisierung usw."¹⁸

Tritt Überschuldung ein, ergeben sich für die Betroffenen in dreierlei Hinsicht gravierende Konsequenzen: Zum einen nutzen die Gläubiger durch Beitreibungsverfahren alle ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, um ihre Forderungen gegen SchuldnerInnen durchzusetzen, ohne Rücksicht auf deren reale Situation und Möglichkeiten. Zum anderen geraten die Betroffenen in einen ausweglosen Teufelskreis, d.h. je weniger finanzielle Mittel zur Schuldentilgung eingesetzt werden können, desto rascher und unaufhaltsamer wächst der Schuldenberg und desto länger wird der Überschuldungszeitraum. Zum dritten erwachsen daraus unübersehbare soziale Entwicklungen, die sich auf die gesamte Familie negativ auswirken.

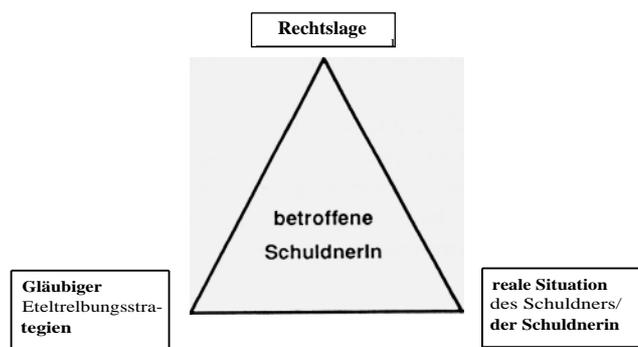
Die zum Teil existenzgefährdenden Auswirkungen für die Betroffenen werden dann deutlich, wenn man berücksichtigt, um welche Personengruppen es sich dabei handelt. Es sind in erster Linie:

- * Arbeitslose
- * Personen mit niedrigen/unregelmäßigen Einkommen
- * Personen in Scheidungs- und Trennungssituationen
- * Empfängerinnen von Sozialhilfe
- * Rentnerinnen nach dem Tod des Partners
- * Alleinerziehende
- * Kranke Menschen.

Es handelt sich also um Personen, die sich in einer äußerst kritischen wirtschaftlichen Situation befinden, weil ihr Einkommen entweder gering ist, die Einkommenshöhe gesunken ist oder sie auf Sozialleistungen angewiesen sind. Darüber hinaus befinden sich diese Personen auch sozial in einer außergewöhnlich belastenden und krisenhaften Lebenslage (arbeitslos, alleinerziehend, krank, usw.).¹⁹

Die Zwangsvollstreckung und Schulden-Beitreibungsstrategien von Gläubigern sind darauf ausgerichtet, SchuldnerInnen unter Ausschöpfung aller rechtlichen Möglichkeiten (Titulierung der Forderung, Sachpfändung, Lohn- und Gehaltspfändung, usw.) und ohne Berücksichtigung ihrer konkreten wirtschaftlichen und sozialen Lebenssituation auf Jahre hinaus auf das Existenzminimum zu setzen. Hinzu kommt, daß die pfändungsfreien Einkommensgrenzen (der nicht pfändbare Betrag) in der Praxis häufig das Familien-Existenzminimum nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) unterschreitet und deshalb die Betroffenen de facto unter der Sozialhilfebedarfsgrenze leben müssen. Weiter kommt hinzu, daß die Beitreibungsstrategien von Gläubigern häufiger als in der Öffentlichkeit wahrgenommen, den rechtlich zulässigen Weg verlassen, d.h. über unzulässige Methoden wird Druck auf die SchuldnerInnen ausgeübt.

Schaubild 4: Rechtslage



Die Methoden reichen von Drohschreiben über »Befragungen« der Nachbarschaft bis hin zu Einschüchterungsversuchen durch Hausbesuche von Inkassodienst-Mitarbeitern. Diese gezielt diskriminierenden und die Würde des Menschen mißachtenden Methoden verschärfen unnötig die Destabilisierung des sozialen Lebens der Betroffenen und treiben sie in Angst und Isolation: Die gesellschaftliche Ausgrenzung wird vorangetrieben.

4. Machtverhältnisse / Mitverantwortung der Banken

Im Geschäftsleben ist es die Regel, daß sich Banken umfassende Informationen über KreditinteressentInnen einholen, Bilanzen einsehen, Gespräche führen und Prognosen erstellen, welche künftigen Entwicklungschancen und -risiken zu erwarten sind. Sie haben ein Interesse daran, daß sich die Geschäfte von Kundinnen stabil entwickeln und berechenbar bleiben, denn nur dann kann mit einem ständigen Gewinnzuwachs und mit einer stabilen Geschäftsbeziehung gerechnet werden. Wer auf Bankenseite Geschäftskredite verantwortet, kann es sich nicht leisten, allzu große Risiken einzugehen, ohne die berufliche Karriere aufs Spiel zu setzen.

Im privaten Konsumentenkreditbereich scheinen Bankengrundsätze wie Bonitätsprüfung, Beratung, Risikominimierung für Kundinnen und Bank, positive Prognosen usw. nicht zu gelten bzw. auf dem Kopf zu stehen.

Es ist zu beobachten, daß Banken bei KonsumentenkreditkundInnen offenbar kein Risiko bei der Kreditvergabe scheuen, die Kundinnen schlecht oder gar nicht darüber informieren, wie sie ihre Bonität einschätzen, wie die Einnahmen- und Ausgabenverhältnisse beurteilt werden und welche Prognosen sich daraus ergeben.

Wer sich einen Einblick in die Geschäftsphilosophie von Banken gegenüber potentiellen KonsumentenkreditkundInnen verschaffen will, braucht nur einen Blick in Tageszeitungen auf die Spalte Kapitalmarkt zu werfen und die Angebote und Sprache von inserierenden Kreditvermittlern studieren, die für eine Unzahl von Banken im In- und Ausland Kredite akquirieren.

Der Grund dafür liegt darin, daß sich mit riskanten und waghalsigen Krediten selbst dann viel Geld verdienen läßt, wenn ein Kredit gescheitert und zusammengebrochen ist. Im Bankenjargon spricht man dann von einem »notleidenden Kredit«, aus Sicht von Verschuldeten von »notleidenden SchuldnerInnen«, die in eine nicht enden wollende Uerschuldungskarriere geraten, die ausschließlich der Bank und deren Beauftragten nützlich und gewinnbringend ist.

Die Praxis der Konsumentenkreditvergabe steht in einem eklatanten Widerspruch zur Bankbetriebslehre, die in Lehrbüchern ausdrücklich betont, daß neben wirtschaftlichen Faktoren des Antragstellers im Konsumentenkreditgeschäft ein besonderes Augenmerk auf die persönlichen Verhältnisse (familiäre und berufliche Situation) gelegt werden soll,²⁰ vor allem um zu vermeiden, daß Konsumentenkredite »notleidend« werden und nicht deshalb, möglichst bei Kreditvergabe den Zeitpunkt des Kreditzusammenbruchs prognostizieren zu können.

Wenn Bankenvertreter auf diesen Widerspruch zwischen Bankentheorie und Bankenpraxis angesprochen werden, wird dieser Widerspruch entweder geleugnet oder sie ziehen sich auf einen rechtsdogmatischen Gleichheitsgrundsatz zurück. Stichworte sind: Vertragsfreiheit, Vertragsautonomie, Mündigkeit aller Rechtssubjekte, privatautonome Vertragsgestaltung usw.²¹

Unübersehbar ist aber, daß eben nicht alle »Rechtssubjekte« gleichberechtigt sind und viele sich darüber gar nicht im Klaren sind, was ein Konsumentenkredit im einzelnen ist, wie er funktioniert, welche Risiken damit verbunden sind und vor allem, wie sich die Risiken konkret für KreditnehmerInnen, auf deren Familien und Zukunft auswirken können.

Wenn es dann darum geht, wer die Risiken zu tragen hat, ist jeder Zweifel hinweggefegt: Es sind die KreditnehmerInnen. Daß allein deren Position dann alles andere als gleichberechtigt ist, braucht hier nicht weiter erläutert zu werden.

Die Lösung dieser Probleme kann allein durch politische Entscheidungen herbeigeführt werden, indem die Risiken von Konsumentenkrediten verteilt, und die Banken in die Verantwortung genommen werden für unterlassene Beratung, Beauftragung von Kreditvermittlern, überhöhte Zinsen und Konditionen und für die Bank schon bei der Kreditaufnahme absehbare Probleme, usw.. Es ist allerdings zu befürchten, daß sich politisch erst dann etwas bewegen wird, wenn der gesamtgesellschaftliche Schaden durch unterlassene Stärkung der KreditnehmerInnenseite größer ist als der Nutzen durch Gewährenlassen von Banken.

Der entstehende Schaden ist umfassend, er betrifft die einzelnen KreditnehmerInnen, ihre beruflichen Perspektiven, ihre Lebensperspektiven, ihre wirtschaftliche Existenz und die ihrer Familien auf Jahrzehnte hinaus.

Darauf zu warten, daß Banken von sich aus soziale und rechtliche Verantwortung übernehmen, die auf moralische Grundsätze im Umgang mit KonsumentenkreditkundInnen gründet, erscheint illusionär.

C Maßnahmen zur sozialen und ökonomischen Integration überschuldeter Haushalte

1. Rechtliche Maßnahmen

am Beispiel Insolvenzverfahren

Seit Bestehen von Schuldnerberatungsstellen in der Bundesrepublik (in größerer Anzahl ab Anfang der 80er Jahre) wurde aus Praxissicht verstärkt auf die rechtlich schwache Position von überschuldeten Menschen hinge-

wiesen und auf eine gesetzgeberische Lösung, unter anderem im Insolvenzrecht, gedrängt.

Während bei Unternehmensinsolvenzen die wirtschaftliche Existenz auf dem Spiel steht, greift die Insolvenz von Privatpersonen existenziell in die soziale und wirtschaftliche Lebenssituation der Betroffenen ein und beherrscht diese unabsehbar auf Jahre hinaus. Konkret bedeutet dies ein Leben an der untersten Schwelle materieller Existenz (Pfändungsfreigrenze, Sozialhilfegrenze) und häufig auch den Verlust der Arbeitsstelle, der Selbstachtung und der Möglichkeit einer positiven Lebensperspektive. Das Ergebnis ist die soziale und wirtschaftliche Vernichtung.

Die nun in Angriff genommene Insolvenzrechtsreform soll die rechtliche Position von Privatschuldnerinnen verbessern mit dem Ziel, nicht jede Zukunftsperspektive für die Betroffenen aufgrund von Schulden zu verhauen.

Von Zugangsmöglichkeiten und den Verfahrensfragen, die mit dem Insolvenzrecht verknüpft sind abgesehen,²² wird es für die betroffenen überschuldeten Menschen von zentraler Bedeutung sein, ob ihnen ein gangbarer Weg zur Schuldenbefreiung (Restschuldbefreiung) durch die beabsichtigte Insolvenzrechtsreform eröffnet wird.

Der Entwurf zur Insolvenzordnung sieht zwar grundsätzlich eine Restschuldbefreiung vor, knüpft diese Möglichkeit aber an eine 7 Jahre dauernde »Wohlverhaltensphase«. In dieser Zeit können die Betroffenen lediglich über das geringe pfändungsfreie Einkommen verfügen, der Rest muß zur Schuldentilgung verwandt werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, daß die Pfändungsfreigrenzen nicht den stetig steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden, was zur Folge hat, daß das verbleibende Einkommen im Laufe der »Wohlverhaltensperiode« real ständig sinkt. Es ist zu befürchten, daß dadurch die Betroffenen mit ihrem verbleibenden Einkommen regelmäßig unter die Sozialhilfegrenze geraten werden, die das absolute Existenzminimum markiert und damit gezwungen sind, entweder durch Neuschulden kurzfristig ihre ökonomische Existenz zu »sichern« oder das Verfahren abzubrechen. Nachdem das Insolvenzverfahren Neuverschuldung verbietet, führt auch dies zum Abbruch des Verfahrens.

Darüber hinaus klammert das Insolvenzrecht die soziale Problematik, die mit der Überschuldung von Privatpersonen verbunden ist, aus und beschränkt sich ausschließlich auf ökonomische Aspekte der Überschuldung.

Die inzwischen über 10jährigen Erfahrungen von Schuldnerberatung in der Bundesrepublik haben mit erdrückender Deutlichkeit immer wieder auf die enormen sozial-destabilisierenden Folgen von Überschuldung hin-

gewiesen. Stichworte sind Vereinsamung, Persönlichkeitszerfall, Familienkonflikte, Wohnungsverlust, Verlust der Arbeit bis hin zu psychosomatischen Erkrankungen und Alkoholismus.

Schuldnerberatung versteht sich als eine spezialisierte Form der Sozialarbeit und hat erkannt, daß nur eine ganzheitliche Beratungsform, die sowohl ökonomische als auch soziale Beratungsaspekte beinhaltet, die bis in die Rekonstruktion des sozialen Lebensumfeldes der Betroffenen reichen müssen, notwendig sind, um eine soziale und wirtschaftliche Rehabilitation bewirken zu können.

Insofern kann eine Insolvenzrechtsreform nur dann für Privatschuldnerinnen den verhängnisvollen Weg in eine lebenslange Verschuldung verhindern, wenn u.a.

- neben den ökonomischen Interessen von Gläubigern gleichberechtigt den sozialen Interessen der Betroffenen Rechnung getragen wird,
- die sog. Wohlverhaltensperiode von 7 Jahren auf einen überschaubaren Zeitraum von 3 Jahren gesenkt wird,
- die steigenden Lebenshaltungskosten in diesem Zeitraum den Pfändungsfreigrenzen zugeschlagen werden,
- notwendig werdende Ausgaben (z.B. Beschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Gebrauchsgütern) Berücksichtigung finden.

Die notwendigen individuellen Hilfen aus der Überschuldung dürfen jedoch nicht den Blick verstellen auf die strukturellen Ursachen, die letztendlich zu individuellen Notlagen führen. Der massive Sozialabbau auf breiter Front einerseits, z.B. Kürzungen von Sozialleistungen, Beschränkung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, Schwächung der Arbeitnehmerinneninteressen und der fehlende politische Wille, präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung zu ergreifen andererseits, werden keine überzeugende Lösungen ermöglichen. Präventive Maßnahmen zur Verhinderung von Überschuldung könnten z.B. sein:

- * Verbot von Kreditvermittlung
- * Verpflichtung der Banken auf sorgfältige Kreditvergabe
- * Verteilung der Risiken
- * Verbot der Lohnabtretung
- * Reform des Vollstreckungsverfahrens.

2. Sozialarbeiterische Maßnahmen am Beispiel Schuldnerberatung

Anfang der 80er Jahre hat sich Schuldnerberatung als eine besondere Aufgabe von Sozialarbeit entwickelt und im Laufe eines Jahrzehnts etablieren können. Die Ent-

wicklung dieser besonderen Form der Beratung hängt wesentlich damit zusammen, daß

- die traditionellen Dienstleistungen im Wirtschafts-, Finanz- und Rechtspflegebereich kein hinreichendes Interesse an den in Not geratenen Schuldnerinnen entwickelt haben und zudem geeignete Instrumente, vor allem im Schuldrecht, fehlen,
- auch das Beratungshilfe- und Prozeßkostenhilfegesetz nicht in der Lage ist, Ratsuchende, die in ein auswegloses Schuldenkarussell mit einer Vielzahl von Schuldverhältnissen geraten sind, wirksame Hilfen anzubieten,
- die Sozialarbeit sich zunächst nicht zuständig sah, den in wirtschaftliche Not geratenen Menschen spezielle Beratungshilfen anzubieten, die vordringlich auch ihre wirtschaftliche Situation zum Gegenstand der Hilfe nehmen.²³

Soweit die Sozialarbeit betroffen ist, hat sich ihre Position entscheidend geändert: Nach einer bundesweiten Erhebung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung existierten im Jahre 1987 insgesamt 150 Schuldnerberatungsstellen.²⁴

Schuldnerberatung, verstanden und organisiert als ganzheitliche Beratungsform, verfolgt drei Hauptziele, die im Folgenden skizzenhaft umrissen werden:

a) Persönliche Hilfe

Den betroffenen Ratsuchenden soll geholfen werden, ihre Überschuldungssituation abzuhaueu bzw. schuldenfrei zu werden, um wieder ein »normales« Leben in der Gesellschaft führen zu können. Die Hilfen beziehen sich dabei auf wirtschaftlich/finanzielle Problemstellungen, auf rechtliche Fragestellungen und vor allem auf die sozialen Folgeprobleme von Uberschuldung.

h) Bekämpfung der Ursachen von Überschuldung

Um unkritischen Schuldzuweisungen, die den Blick von den gesellschaftlichen Ursachenzusammenhängen verstellen und Fehleinschätzungen forcieren, entgegenzutreten zu können, beteiligt sich Schuldnerberatung aktiv an der Bekämpfung der Ursachen von Uberschuldung.

Dies geschieht zum einen dadurch, daß die Verschuldungsbiographie mit all ihren Facetten im Beratungsprozeß rekonstruiert wird und die Stellen herausgearbeitet werden, die entscheidend zum Überschuldungsprozeß geführt haben. Zum anderen beteiligt sich Schuldnerberatung vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen an der rechtspolitischen Kritik im Hinblick auf notwendige Reformen (vor allem im Schuldrecht, Vollstreckungsrecht, Sozialrecht) einschließlich der Bankenpolitik, die maßgeblich zur

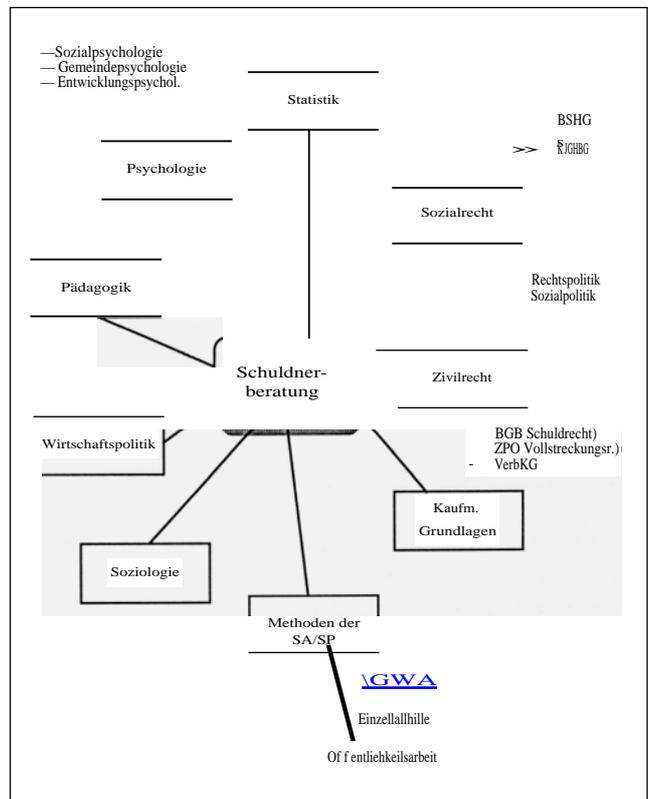
schwachen Rechtsposition von Schuldnerinnen beiträgt.

c) Prävention

Um bereits im Vorfeld Überschuldungsprozesse zu bekämpfen ist es erforderlich, die Öffentlichkeit zu informieren und auf Entscheidungsträger (Politikerinnen, Rechtsptlegeorgane, Gläubiger, usw.) Einfluß zu nehmen.

Allein diese Anforderungen an Schuldnerberatung bedingen ein hohes Maß an Kompetenzen aus den unterschiedlichsten Gebieten. Das nachfolgende Schaubild soll dies verdeutlichen:

Schaubild 5: Kenntnisbereiche von Schuldnerberatung

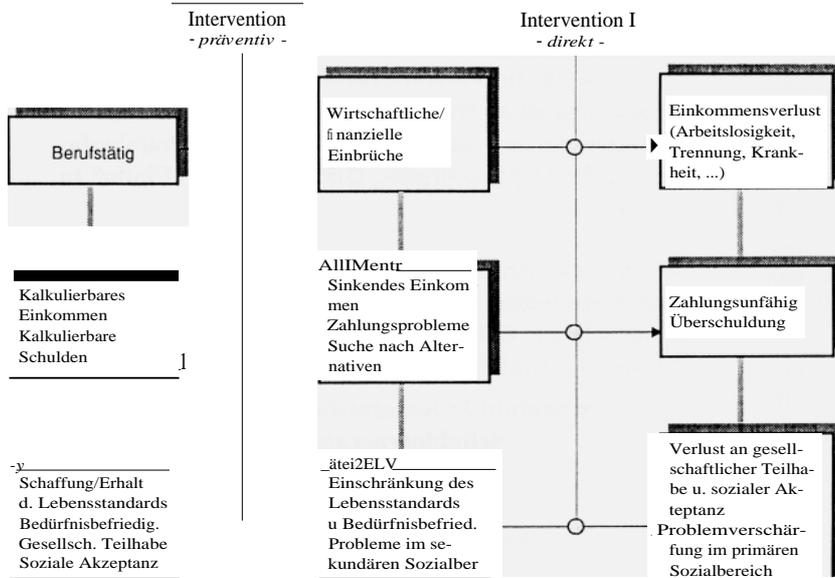


Bei der Betrachtung des Verschuldungsprozesses lassen sich (zumindest) zwei entscheidende Stellen ausmachen, bei denen Interventionen notwendig werden um den weiteren Verlauf in die Überschuldung aufzuhalten.

Präventive Intervention

Hier geht es darum, bei wirtschaftlichen/finanziellen Einbrüchen, die mit sinkendem Einkommen, Zahlungsproblemen und Problemen im sekundären Sozialbereich verbunden sind, Hilfen zu organisieren, die sich an den

Schaubild 6: Interventionspunkte im Verschuldungsprozess



führen kann, wodurch die Situation entscheidend verschärft wird.

Direkte Intervention

Bei Einkommensverlusten, vor allem durch Arbeitslosigkeit, Trennung, Krankheit, usw., die zu Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung und zur Problemverschärfung im primären Sozialbereich führen, sind durchgreifende und perspektivisch auf einen längeren Zeitraum hin orientierte Interventionen erforderlich. Sie beziehen sich dabei sowohl auf die soziale Lebenslage der Betroffenen als auch auf die zu erwartenden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen von Gläubigern, die bei Zahlungsunfähigkeit von SchuldnerInnen kaum mehr abwendbar sind und schließlich auch auf Lösungswege, die aus der oben genannten Situation herausführen (können).

realen Möglichkeiten der Betroffenen orientieren und danach ausgerichtet werden. Beispiele sind Überbrückungsmaßnahmen bei Krediten, wie

- * Reduzierung der Zahlungsraten,
- * Vereinbarung eines befristeten Zinsstillstandes unter Beibehaltung des Tilgungsanteils,
- * kostenfreie Stundung von Raten,
- * (seriöse) Umschuldung,
- * kostenfreier Zahlungsaufschub

Dabei kann es sich z.B. um Schuldenerlass, Niederschlagung von Forderungen, Zinsverzicht, Zinsstillstand usw. handeln.

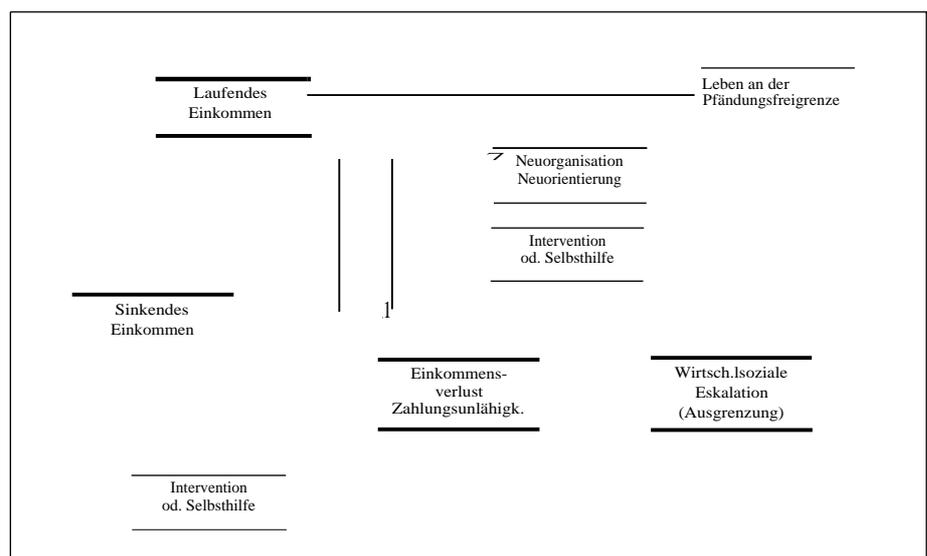
Im ungünstigsten Fall müssen sich Betroffene, aufgrund der derzeitigen Rechtslage, auf ein Leben an der Pfändungsfreigrenze bzw. Sozialhilfegrenze einrichten.

Schuldnerberatung als Teil von Sozialarbeit bleibt bei den o.g. Hilfemaßnahmen jedoch nicht stehen. Sie befaßt sich darüber hinaus mit der Koordinierung von weiteren Hilfemöglichkeiten, z.B.

bei gleichzeitiger Anpassung bzw. Einschränkung des Lebensstandards unter Berücksichtigung der sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse und Erschließung von finanziellen Hilfen z.B. durch Prüfung und Inanspruchnahme von sozialen Leistungen (Wohngeld, Kindergeld, Sozialhilfe usw.).

An dieser Stelle ist anzumerken, daß eine große Zahl von Betroffenen häufig (noch) keine Schuldnerberatung nachfragen bzw. in Anspruch nehmen sondern zuerst in Eigenhilfe versuchen, die Finanzinbrüche zu kompensieren, was aus Unkenntnis und Ratlosigkeit im ungünstigsten Fall zur Inanspruchnahme von (unseriösen) Kreditvermittlungs-Angeboten

Schaubild 7: Strategien und Folgen bei sinkendem Einkommen



- * Vermittlung an RechtsanwältInnen
- * Vermittlung an spezielle Beratungsdienste, (Lebensberatung, Partnerinnen-Beratung usw.)
- * Erhalt der Beschäftigung bzw. Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung
- * Sicherung der Wohnung (Abwendung von Räumungsklagen und Zwangsräumung).

All diese, auf das Individuum gerichteten Hilfsmaßnahmen im Rahmen von Schuldnerberatung können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß die zentralen Ursachen der Überschuldung in gesellschaftspolitischen Bereichen liegen, die vom betroffenen Individuum nicht beeinflussbar sind und deshalb eine Lobby notwendig ist, die durch die Schuldnerberatung wahrgenommen werden kann.

- 1 Genaue Daten bezüglich der Anzahl der überschuldeten Haushalte liegen nicht vor. Die größte bundesdeutsche Untersuchung zum Ausmaß der Verschuldung mit Konsumentenkrediten ist aus dem Jahr 1979. Sie wurde vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben und ist die Studie, die für die Darstellung der Praxis des Konsumentenkredites am geeignetsten ist. Gleichwohl zeigt diese Studie 'nur' die Verschuldung mit Konsumentenkrediten auf, nicht die Verschuldung mit anderen Finanzierungen und auch nicht die Überschuldungssituation in der Bundesrepublik. Dessen ungeachtet ist die Studie als Standardwerk unverzichtbar: Knut Holzschek/Günter Hörmann/Jürgen Daviter 1982: Die Praxis des Konsumentenkredits in der Bundesrepublik Deutschland. Eine empirische Untersuchung zur Rechtssoziologie und Ökonomie des Konsumentenkredits, Köln
- 2 Ohne Baudarlehen. Zu Konsumentenkrediten gehören vor allem Raten- und Dispositionskredite sowie Festkredite.
- 3 Gabi Gillen/Michael Möller 1992: Anschluß verpaßt. Armut in Deutschland, Bonn, S. 67
- 4 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, April 1993, Frankfurt
- 5 Martin Beck 1993: Sozialhilfeempfänger 1991, in WiSta, Wirtschaft und Statistik 4/1993, S. 279 - 291
- 6 ISG Köln 1985: Regelsatz und Warenkorb in der Sozialhilfe. Eine Untersuchung zu Ausgaben- und Verbrauchsstrukturen bei Sozialhilfeempfängerhaushalten. (Hrsg.) vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz

- 7 Christine Sellin/Klaus Besselmann 1987: Erscheinungsformen und Auswirkungen sozialer Not und Verarmung. Eine Studie des ISG Köln im Auftrag des Diakonischen Werkes der EKD, Köln
- 8 Herbert Jacobs/Anna Ringheck 1992: Hilfen zur Überwindung der Sozialhilfebedürftigkeit. 1SG-Studie im Auftrag der Bundesministerin für Familie und Senioren, Köln, S. 104
- 9 Anna Ringheck 1993: Ursachen der Sozialhilfebedürftigkeit. Ein Personenkreis verändert sein Gesicht. Eine Studie des ISG Köln zur Lebenssituation alleinerziehender Sozialhilfebezieherinnen im Auftrag des Ministers für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen des Landes Baden-Württemberg, Köln, S. 48
- 10 ANBA, Amtliche Nachrichten der Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsstatistik 1991. Jahreszahlen, Nürnberg 1992
- 11 BAG Schuldnerberatung e.V. (Hrsg.) 1990: Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, Kassel, S. 12
- 12 ebenda, S. 11
- 13 Bundesministerium für Familie und Senioren (Hrsg.) 1992: Überschuldungssituation und Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, Bonn, S. 273
- 14 Monatsbericht der Deutschen Bundesbank, a.a.O., S. 30
- 15 ebenda, S. 22 ff
- 16 ebenda, S. 22
- 17 NRZ-Nachrichtendienst vom 7.07.1993
- 18 Bernward Blink 1993: G.I.B.-Info 2/93, Tagung zur 10. Novelle AFG, Bochum
- 19 Roger Kuntz 1989: Anforderungen an Schuldnerberatung, in: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Bundesrepublik, Kassel, S. 102
- 20 vgl. Karl F. Hagenmüller/Gerhard Diepen 1982: Der Bankbetrieb, 9. Auflage, Wiesbaden, S. 457
- 21 vgl. z.B. Barbara Dauner-Lieh 1985: Konsumentenkreditrecht - ein besonderes Privatrecht für den Verbraucher? in: bank und markt, Sonderheft Konsumentenkredit, Ffm.
- 22 siehe dazu im Einzelnen die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB) sowie die gemeinsame Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V., Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V., Deutscher Gewerkschaftsbund, in: BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 2/93
- 23 vgl. Roger Kuntz 1992: Schuldnerberatung ist Sozialarbeit, in: Münder/Höfker/Kuntz/Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, 2. Aufl., Münster, S. 30
- 24 Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (Hrsg.) 1980: Erhebung zur Situation der Schuldnerberatung im Bundesgebiet einschließlich West-Berlin, Teil 1, Liste der Schuldnerberatungsstellen, Kassel

berichte

Seminar in Zwickau

"Arbeitsplatzrisiko Schulden"

Von Klaus Müller, Maintal

Hauptamtliche Mitarbeiterinnen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, hier besonders die SozialberaterInnen werden immer stärker mit den persönlichen Problemen und den betrieblichen Auswirkungen überschuldeter Maßnahmeteilnehmerinnen befaßt. Sachgerechte Beratung und kompetentes Handeln in der spe-

zielten Problematik "Ver- und Überschuldung" wird von den SozialberaterInnen erwartet.

Daher wollte die Sächsische Aufbau- und Qualifizierungsgesellschaft (SAQ) im Rahmen ihrer betriebsinternen Schulung der sozialpädagogischen Begleiterinnen ein

dreitägiges Einführungsseminar zur betrieblichen Schuldnerherathung durchführen. Die Notwendigkeit, sich auch mit den Problemen überschuldeter Mitarbeiterinnen und Maßnahmeteilnehmerinnen zu beschäftigen, ist aufgrund der Situation in Zwickau offensichtlich: Die Sächsische Aufbau- und Qualifizierungsgesellschaft bietet für zur Zeit etwa 1500 Beschäftigte unterschiedliche Maßnahmen an, von der Erstausbildung in Lehrberufen über befristete AB-Maßnahmen bis hin zu Umschulungen und Teilqualifizierungen.

In den Räumlichkeiten der Sachsenring-Werke, dem ehemaligen Hersteller des weltbekannten Trabbi, haben sich die unterschiedlichsten Arbeitsprojekte angesiedelt. Auch hier ist die Spanne sehr weit, vom Bau über den Garten- und Landschaftshau, von Holz- und Metallbearbeitung bis hin zu Elektrik und Elektronik. Nicht zu vergessen ist eine große Recyclingabteilung und die diversen Frauenprojekte. Da in Zwickau der größte Teil der industriellen Arbeitsplätze vernichtet wurde, (keine Textilindustrie mehr, nur noch wenige Zulieferer für VW in Mosel), ist die Sächsische Aufbau- und Qualifizierungsgesellschaft zu einem der großen Arbeitgeber geworden.

Auf diesem Hintergrund ist verständlich, daß das Problem der Ver- und Überschuldung von den Maßnahmeteilnehmerinnen in den Betrieb mitgebracht wird und entsprechend der sonstigen angebotenen sozialen Beratung und Betreuung ebenfalls angegangen werden soll. Entsprechend waren die Teilnehmerinnen des Einführungsseminars Schuldnerherathung motiviert und interessiert.

Ein Einführungsseminar kann natürlich nur einige erste Einblicke in die Grundlagen und die Praxis von Schuldnerherathung im betrieblichen Rahmen vermitteln. Es kann keine grundlegende Qualifizierung dieser speziellen Form von Sozialarbeit ersetzen, es kann aber dazu sensibilisieren, möglicherweise stärker als bisher die besonderen Auswirkungen von Verschuldung auf die individuelle Lebenslage und die Existenzgestaltung der Maßnahmeteilnehmerinnen bei der Personalentwicklung und Personalpflege in den Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften zu beachten. Gleichzeitig sollte das Seminar aber auch die Handlungsmöglichkeiten des Betriebes aufzeigen, nämlich neben der originären Aufgabe, Arbeit und Qualifizierung anzubieten, auch die dauerhafte Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der oftmals nur befristet Beschäftigten und ihrer Familien sicherzustellen.

Programmverlauf

Neben den 20 Teilnehmerinnen, die als sozialpädagogische Begleiterin oder Sozialberaterin in der SAQ arbeiten, nahmen auch die Kolleginnen der Schuldnerherathungsstelle der Arbeiterwohlfahrt in Zwickau an der Veranstaltung teil.

Dies hatte den großen Vorteil, daß die Kolleginnen die unmittelbare Praxiserfahrung in Zwickau darstellen konnten und gleichzeitig der Kontakt zwischen dem Betrieb und der Schuldnerherathungsstelle intensiviert wurde.

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde wurden die Inhalte der Veranstaltung anhand eines Seminarplanes dargestellt und die Wünsche und Bedürfnisse der Teilnehmerinnen in vereinfachter Metaplan-Technik erfragt und den Themenschwerpunkten zugeordnet.

Es folgte als Einstieg ein foliengestütztes Referat zur Entwicklung der privaten Verschuldung in Deutschland. In den folgenden Arbeitsgruppen wurden von den Teilnehmerinnen ihre bisherigen Erfahrungen mit Verschuldung im Betrieb, wo ist sie sichtbar?, was konnte bisher getan werden?, was kann der Betrieb leisten?, diskutiert und auf Plakaten festgehalten. Diese Plakate dienten zur Grundlage der Abschlußdiskussion: "Besondere Bedingungen der Schuldnerherathung im Betrieb".

Im nächsten Themenschwerpunkt des Seminars wurden die juristischen Grundlagen der Schuldnerherathung dargestellt, an Schaubildern auf Folien erklärt und durch Beispiele praxisnah aufgelockert. In den folgenden Arbeitsgruppen bewerteten die Teilnehmerinnen einen vorbereiteten Praxisfall und übten daran die Berechnung einer Lohnpfändung. Im Vergleich zu dem sozialhilfrechtlichen Bedarf wurden von den Teilnehmerinnen die Möglichkeiten eines Erhöhungsantrages der Pfändungsfreigrenze überprüft. Im Plenum fand anschließend die Auswertung dieser Fallbearbeitung statt.

Die nächste Arbeitseinheit war die Darstellung von zwei Verhandlungsbeispielen mit Gläubigern. In einem foliengestützten Referat wurden die Schreiben analysiert, auf die Weitergabe von Informationen hin überprüft und praktische Formulierungsvorschläge gegeben.

Hieraus entwickelte sich eine lebhaftere Diskussion, die sich dann in Arbeitsgruppen fortsetzte. Die Teilnehmerinnen verfaßten anhand von Originalunterlagen Schreiben der Schuldnerherathungsstelle an den Gläubiger. Diese wurden formvollendet auf Plakaten dargestellt und in der Plenumsdiskussion ausgewertet.

Das folgende Referat und die sich entwickelnde Diskussion beschäftigte sich unter dem Stichwort "Strategieentwicklung" mit den notwendigen Arbeitsschritten, die von dem Erstkontakt mit den Schuldnern bis hin zu der Überlegung, wie eine Schuldenregulierung zu erreichen ist, typischerweise notwendig sind. Die Diskussion drehte sich intensiv um Verhandlungsmöglichkeiten und Entschuldungsverfahren, sodaß dann von den Teilnehmerinnen in Arbeitsgruppen ein weiterer vorbereiteter Praxisfall gelöst wurde. Die unterschiedlichsten Lösungswege

wurden im Plenum dargestellt und dazu noch einige, zum Teil ausgefallene Praxishinweise zu Lösungsmöglichkeiten gegeben.

Den Abschluß des Seminars bildete dann die Diskussion, welche Bedingungen Schuldnerheratung in der Sächsischen Aufbau- und Qualifizierungsgesellschaft vorfindet, welche Notwendigkeiten vorhanden sind, aber auch welche Zukunftsperspektive und welche Kooperationen denkbar sind. Die Teilnehmerinnen waren sich sicher, daß sie in ihrer praktischen Tätigkeit zunehmend mehr mit ver- und überschuldeten Kolleginnen und Kollegen zu tun haben werden. Konkrete Überlegungen wurden angestellt, ob innerhalb der SAQ eine Schuldnerheratungsstelle eingerichtet werden kann.

Nachdem zum Schluß die noch nicht abgearbeiteten Praxisfragen der Teilnehmerinnen beantwortet waren und

eine kurze Auswertungsrunde stattfand, war zwar der Referent ausgepowert, dafür waren die Teilnehmerinnen aber voller neuer Informationen und Anregungen.

Insgesamt war dieser Einführungslehrgang speziell für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen einer Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft ein erster erfolgreicher Versuch, das Thema Ver- und Überschuldung in einem Betrieb, der auch sonst schon mit genügend anderen Problemkreisen zu tun hat, zu plazieren. Der Erfolg der Veranstaltung liegt aber nicht zuletzt darin, daß die Teilnehmerinnen interessiert und engagiert mitgearbeitet haben und daß die Organisation der Veranstaltung durch die SAQ reibungslos funktionierte. Es ist zu wünschen, daß derartige Veranstaltungen in weiteren Aushildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, insbesondere in den neuen Bundesländern durchgeführt werden.

thema recht

Fallbeispiel zum § 850d ZPO

Der Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger

Von Prof. Dr. Zimmermann, Ev. Fachhochschule Darmstadt

1. Einleitung

Den Frühjahrstermin unseres Praktikerforums an der EFH Darmstadt nutzten die Teilnehmerinnen zu einem fallorientierten Erfahrungsaustausch zu Fragen des Schuldnerschutzes bei Lohnpfändungen.

Anhand einer aktuellen Lohnbescheinigung wurden zunächst die unpfändbaren Einkommensteile gem. § 850a ZPO erörtert. Es gelang klarzustellen, daß Nachtzuschläge ebenso wie Zulagen für Wochenend- oder Feiertagsarbeit keine "Erschwerniszulagen" i.S.d. § 850a Abs. 1 Nr. 3 ZPO darstellen. Als Erschwerniszulagen unpfändbar sind lediglich solche Lohnzuschläge, die eine in der Arbeit selbst liegende Erschwernis ausgleichen sollen (z.B. Staub-, Hitze-, Tunnelzulage).¹

Zulagen für ungünstige Arbeitszeiten, wie zur Nachtzeit oder am Wochenende, sind demgegenüber ebenso wie Leistungs- oder Akkordzulagen als Teil des normalen Arbeitsentgeltes anzusehen und als solche im Rahmen der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO pfändbar.²

Zur Erhöhung des Pfändungsfreibetrages gem. § 850f ZPO verständigten sich die Praktikerinnen darauf, die "Frankfurter Standards" als richtungweisend für die eigene Beratungspraxis zu übernehmen. Die Kollegen KUPFERER und WINTER von der Beratungsstelle für

wirtschaftliche Haushaltsführung beim Sozialamt der Stadt Frankfurt haben ein Formblatt zur Bescheinigung des Sozialhilfebedarfs entwickelt und die relevanten Berechnungsschritte auf 4 Textseiten so präzise wie zwingend hergeleitet, daß eine breite Akzeptanz bei den Vollstreckungsgerichten - hoffentlich über Hessen hinaus - erreichbar sein sollte.³

Die Erörterung des Lohnpfändungsschutzes schloß mit einem Übungsfall zum erweiterten Pfändungszugriff von Unterhaltsgläubigern ab. Da sich in der Schuldnerheratungsliteratur der "Vorrechtsbereich" gem. § 850d ZPO bisher nur lückenhaft erläutert findet, ist nachfolgend unser Ausgangsfall (unter 2) mitgeteilt. Anschließend werden die Erkenntnisse unserer gemeinsamen Fallarbeit zusammengefaßt. Dabei stehen im Vordergrund der Darstellung:

- die überschlägige Berechnung der Unterhaltsansprüche (3)
- die Festlegung des notwendigen Unterhalts für den Unterhaltsverpflichteten (4)
- der verbleibende Vorrechtsbereich für Unterhaltsberechtigten (5)
- der erweiterte Pfändungszugriff seitens der Unterhaltsgläubiger auf unpfändbare Einkommensteile i.S. d. § 850a ZPO (6).

2. Fallvorgabe

Seit drei Jahren beraten Sie ein junges Ehepaar mit 2 Kleinkindern, das sich bei der Wohnungsausstattung und Familiengründung finanziell übernommen hatte. Mit Hilfe der Bundesstiftung "Mutter und Kind", des Erziehungsgeldes (dessen Bezug vor kurzem ausgelaufen ist) und einer verständnisvollen örtlichen Volksbank ist es gelungen, titulierte Zahlungsverpflichtungen in Höhe von ursprünglich 25.000 DM vollständig abzubauen.

Damit scheint ein mehrjähriger Kampf ums finanzielle Überleben der jungen Familie gewonnen!

Getragen wurde die erfolgreiche Sanierung hauptsächlich von der konsequent wirtschaftenden und kontinuierlich mitarbeitenden jungen Frau. Sie hat dabei zunehmend an Selbständigkeit und Selbstbewußtsein gewonnen. Zum Ehemann haben Sie schon seit mehreren Monaten keinen Kontakt mehr.

Im Beratungsgespräch offenbart Ihnen die Klientin nun, daß ihr Mann sie in den letzten Monaten mehrfach schwer verprügelt habe. Wenn er bei Meinungsverschiedenheiten mit Worten nicht mehr weiter wisse, versuche er sich mit Fäusten durchzusetzen. Auch gegenüber dem aufgeweckten 5jährigen werde er bereits handgreiflich, obwohl zwischen ihnen vereinbart sei, die Kinder nicht körperlich zu züchtigen.

Die Frau sieht eine Trennung von ihrem Mann als unumgänglich an. Sie lehnt ein Angebot von Ihnen, zwischen den Partnern zu vermitteln, nachdrücklich ab, weil sie für sich und die Kinder noch schwerere Prügel befürchtet. Gemeinsam entwickeln Sie nun eine finanzielle Perspektive für die "Restfamilie"

3. Wieviel Unterhalt können Frau und Kinder in etwa verlangen, wenn der Ehemann 2.800 DM netto monatlich verdient?

Für die überschlägige Berechnung von Unterhaltsansprüchen sollte in den alten Bundesländern die aktuelle "Düsseldorfer Tabelle" verfügbar sein, hat sich dieser Standard zur Berechnung des gesetzlichen Unterhaltsanspruches doch weitgehend durchgesetzt.⁴ Die Düsseldorfer Tabelle weist die monatlichen Unterhaltsrichtsätze für einen "typischen" Unterhaltspflichtigen mit 2 Kindern und einem Ehegatten aus. Die Tabelle unterscheidet nach:

- A. Kindesunterhalt (3.2)
- B. Ehegattenunterhalt (3.3) und
- C. Berechnung von Mangeltällen (3.4).

Zunächst muß aber das relevante Nettoeinkommen als Berechnungsbasis bestimmt werden (3.1).

3.1 "Bereinigtes" Nettoeinkommen

Das nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben verbleibende Nettoeinkommen^s ist ausweislich der Anmerkung 3 der Düsseldorfer Tabelle um die "berufsbedingten Aufwendungen" zu kürzen. Statt eines Einzelnachweises

sind 5 % (mindestens 90 DM und höchstens 260 DM) als Werbungskosten pauschal abzugsfähig.

Der Tabelle A. Kindesunterhalt ist somit ein bereinigtes Nettoeinkommen von

$$2.800 \text{ minus } 140 = 2.660 \text{ DM}$$

zugrunde zu legen.⁶

3.2 Kindesunterhalt

Ausweislich der Tabelle A. Kindesunterhalt errechnet sich auf der Basis von 2.660 DM ein Unterhaltsanspruch in Höhe von 335 DM für jedes der beiden Kleinkinder.

3.3 Ehegattenunterhalt

Der Unterhaltsanspruch für die Ehefrau beträgt 3/7 des nach Abzug des Kindesunterhalts verbleibenden Restbetrages:

$$\begin{aligned} &2.660 \text{ DM "bereinigtes" Nettoeinkommen} \\ &\text{minus } 335 \text{ DM Unterhalt Kleinkind K1} \\ &\text{minus } 335 \text{ DM Unterhalt Kleinkind K2} \\ &1.990 \text{ DM verbleibendes Einkommen} \\ &\quad \text{für Ehegattenunterhalt} \end{aligned}$$

Der errechnete Unterhaltsanspruch von

$$3/7 \times 1.990 = 853 \text{ DM}$$

ist allerdings geringer als der monatliche notwendige Eigenbedarf (Existenzminimum) des unterhaltsberechtigten Ehegatten. Ausweislich Anmerkung V zu B. Ehegattenunterhalt beträgt das unterhaltsrechtliche Existenzminimum für nichterwerbstätige Unterhaltsberechtigte 1.150 DM.

Der Unterhaltsanspruch der nichterwerbstätigen Ehefrau beläuft sich somit zumindest auf 1.150 DM.

3.4 Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen

Für den unterhaltspflichtigen Ehemann berechnet sich ein Selbstbehalt von

$$4/7 \times 1.990 = 1.137 \text{ DM.}$$

Aber auch für den Unterhaltsverpflichteten ist ein notwendiger Eigenbedarf als sog. "Kleiner Selbstbehalt" fixiert (vgl. Anmerkung IV). Dein erwerbstätigen Unterhaltspflichtigen müssen 1.300 DM verbleiben.

3.5 Verteilung als Mangelfall

Selbst wenn die Unterhaltsansprüche der beiden Kleinkinder auf den gesetzlichen Regelunterhalt von jeweils 291 DM herabgesetzt werden, reicht das bereinigte Einkommen von 2.660 DM nicht aus, um Selbstbehalt und Existenzminimum der beiden getrennt lebenden Ehegatten zu decken.

$$\begin{aligned} &291 \text{ DM Mindestunterhalt Kleinkind KI} \\ &\text{plus } 291 \text{ DM Mindestunterhalt Kleinkind K2} \\ &\text{plus } 1.150 \text{ DM Existenzminimum Ehefrau} \\ &\text{plus } 1.300 \text{ DM Selbstbehalt des berufstätigen Ehe-} \\ &\quad \text{mannes} \end{aligned}$$

$$\underline{\underline{3.032 \text{ DM}}}$$

Somit liegt ein Mangel fall vor - mit der Konsequenz, daß das Kindergeld in Höhe von 200 DM in die Berechnung mit einzubeziehen ist. Wie in der Düsseldorfer Tabelle Abschnitt C. Mangelfälle erläutert, ist zunächst der notwendige Eigenbedarf ("kleiner Selbstbehalt") des Unterhaltspflichtigen sicherzustellen.

Zu der nach Abzug des Selbstbehalts verbleibenden sog. Verteilungsmasse von 2.660 minus 1.300 = 1.360 DM addiert sich das Kindergeld in Höhe von 200 DM. Die Gesamtsumme von 1.560 DM muß schließlich anteilig (im Verhältnis ihrer Bedarfssätze von 291 + 291 + 1.150 = 1.732 DM) auf Kinder und Ehefrau verteilt werden. Daraus errechnen sich folgende Unterhaltsansprüche:

$$\text{K 1 und K 2: } 291 \text{ DM} \times \frac{1.560}{1.732} = 262 \text{ DM}$$

$$\text{Ehefrau: } 1.150 \text{ DM} \times \frac{1.560}{1.732} = 1.036 \text{ DM}$$

Ergebnis: In Konsequenz der Mangelfallverteilung besteht seitens der Kleinkinder ein Unterhaltsanspruch in Höhe von jeweils 262 DM.

Der Ehefrau stehen 1.036 DM zu.

Für den unterhaltspflichtigen Ehemann verbleibt der Selbstbehalt in Höhe von 1.300 DM plus 140 DM als Pauschale für herufshedingte Aufwendungen.

Es empfiehlt sich, diese Unterhaltsansprüche schnellstmöglich titulieren zu lassen. Am kostengünstigsten wäre eine einverständliche notarielle Unterhaltsvereinbarung mit Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung. In streitigen Fällen - wie im Fallbeispiel anzunehmen - wäre beim Familiengericht ein Trennungsunterhaltsbeschuß zu erwirken, wobei sich die Hinzuziehung eines Rechtsanwalts (über Beratungs- und Prozeßkostenhilfe) empfiehlt.

Zur schnellstmöglichen Absicherung der Unterhaltsberechtigten sowie ihrer Rangsicherung im Vollstreckungsfall sollte hingewirkt werden auf eine formgültige Lohnabtretung (Sicherungsabtretung) unter Beachtung der inhaltlichen Anforderungen, wie sie sich insbesondere aus den BGH-Urteilen in NJW 1989, S. 2383 und NJW 1992, S. 2626 ergeben. Da die Mutter nunmehr tatsächlich allein für ihre beiden Kinder sorgt, hat das Jugendamt sie bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche ihrer Kinder gem. § 18 Abs. 1 KJHG zu beraten und tatkräftig zu unterstützen.

Kurzfristig wäre eine Abzweigung der Kindergeldzahlungen gem. § 48 SGB I zu erreichen, indem der Kindergeldkasse beim Arbeitsamt nachgewiesen wird, daß die Kinder nunmehr allein von der Mutter versorgt werden und der Vater (noch) keinen Trennungsunterhalt leistet.

4. Welcher Lohnanteil des Mannes wäre für die titulierten Unterhaltsansprüche von Frau und Kindern. pfündbar?

Jedenfalls für laufende gesetzliche Unterhaltsansprüche sowie für Unterhaltsrückstände, welche nicht älter als 1 Jahr sind,⁷ bestimmt § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO, daß die üblichen Lohnpfändungsgrenzen in Form der Pfändungstabelle zu § 850c ZPO nicht gelten. Den Unterhaltsgläubigern ist ein erweiterter Pfändungszugriff gestattet. Der erweiterte Pfändungszugriff gilt übrigens auch für den Sozialhilfeträger nach Überleitung (§ 90 BSHG) bzw. Übergang (§ 91 BSHG) des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs.

Dem unterhaltspflichtigen Ehemann - als jetzt alleinstehendem Schuldner - ist von seinem Arbeitseinkommen lediglich so viel zu belassen, "als er zu seinem notwendigen Unterhalt ... bedarf". Wie dieser notwendige Lebensbedarf des unterhaltspflichtigen Schuldners im Vollstreckungsrecht zu bestimmen ist, läßt das Gesetz offen. Die Praxis der Vollstreckungsgerichte differiert - in dieser Feststellung ist sich die Schuldnerheratungsliteratur einig!

Ansonsten aber finden sich unterschiedliche Hinweise:

a) Nach MÜNDER⁸ kann man davon ausgehen, daß "dem Schuldner etwa das Doppelte des Eckregelsatzes der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzüglich der Mietkosten bleiben soll". Bei einer fiktiven Warmmiete von 500 DM berechnete sich danach für Hessen (Stand: 1.7.1993) ein notwendiger Schuldnerunterhalt von

$$1.030 \text{ DM doppelter Regelsatz Haushaltsvorstand} \\ \text{plus } 500 \text{ DM Miete} \\ \underline{1.530 \text{ DM}} \text{ notwendiger Unterhalt i.S.d. § 850d ZPO}$$

h) JUST/OHNESORGE⁹ berichten von örtlich unterschiedlichen Freibeträgen zwischen 800 und 850 DM.

c) Demgegenüber weist BERNER¹⁰ auf die Praxis beim Amtsgericht Hannover hin, wo dem Schuldner 900 DM belassen würden.

d) Nach GROTH¹¹ haben einige Gerichte "selbstentwickelte Richtsätze, andere gehen nach den Einkommensgrenzen gem. § 79 BSHG".

Leider liegen (noch!)¹² keine empirischen Befunde zur praktischen Handhabung des § 850d ZPO bezogen auf das Bundesgebiet vor. Aufgrund von Praxisberichten der hessischen Schuldnerheraterinnen ist aber anzunehmen, daß die Vollstreckungsgerichte mehrheitlich von örtlichen Richtsätzen ausgehen. Dabei erscheint der von BERNER mitgeteilte "Freibetrag" von 900 DM als längst überholt¹³. Anzuknüpfen wäre vielmehr an den Betrag des unterhaltsrechtlichen Selbstehaltes, wie er

unter Gliederungspunkt 3.4, ausgehend von der Düsseldorf-Tabelle, mitgeteilt wurde¹⁴.

Mit 1.150 DM für nichterwerbstätige bzw. 1.300 DM für erwerbstätige Schuldner wäre der notwendige Eigenbedarf einschließlich Unterkunft generalisierend sichergestellt und - zumindest von der Ausgangsbasis her - für eine Kongruenz zwischen Vollstreckungs- und Unterhaltsrecht gesorgt.

Lohnpfändungs- und Überweisungsbeschlüsse - auch die zugunsten von Unterhaltsgläubigern - ergehen generell ohne vorherige Anhörung des Schuldners (§ 834 ZPO). Mangels Detailinformationen zu Mietbelastung, Alter (smehrbedarf), ergänzendem Sozialleistungsbezug u.s.w. müssen die Rechtspflegerinnen bei den Vollstreckungsgerichten den unpfändbaren notwendigen Unterhalt - jedenfalls zunächst - mittels solcher generalisierender Freibeträge festlegen¹⁵.

Es bleibt dann der Gegenwehr des Unterhaltsverpflichteten überlassen, in seinem konkreten Fall einen höheren Eigenbedarf nachzuweisen und durch das Vollstreckungsgericht einen entsprechend erhöhten unpfändbaren Lohnanteil festschreiben zu lassen.

Dabei eröffnen sich dem Schuldner gleich zwei vollstreckungsrechtliche Verfahrenswege:

D Erinnerung gern. § 766 ZPO gegen den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

- Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages gern. § 850f Abs. 1 ZPO.

Vorzugswürdig erscheint der an keine Frist gebundene Rechtsbehelf der Erinnerung (§ 766 ZPO). Deren Ziel ist die korrekte Bemessung des "notwendigen Unterhalts" im Hinblick auf die Besonderheiten dieses Einzelfalles - und zwar ohne das Abwägungserfordernis mit (eventuell überwiegender) Belangen des Gläubigers, wie dies § 850f Abs. 1 ZPO vorsieht.

Spätestens im Erinnerungsverfahren ist somit der "notwendige Unterhalt" i.S.v. § 850d Abs. 1 Satz 2 ZPO gleichzusetzen mit dem gesamten sozialhilferechtlichen Bedarf, wie er sich bei laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aus dem BSHG ergäbe.

Diese Rechtsauffassung hat sich in der vollstreckungsrechtlichen Literatur und Rechtsprechung zwischenzeitlich durchgesetzt¹⁶, insbesondere weil die BSHG-Bedarfssätze nach objektiven, wissenschaftlich untermauerten Grundsätzen unter Berücksichtigung der regionalen Verschiedenheiten festgestellt sowie laufend überprüft und der Preisentwicklung angepaßt werden¹⁷.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zum einkommensteuerlichen Existenzminimum¹⁸ ist die Gesamtheit aller Sozi-

alhilfeleistungen bei der Hilfe zum Lebensunterhalt entscheidend, d.h.:

- Regelsatz (§ 22 Abs. 3 BSHG)
- einmalige Leistungen zur Deckung des zusätzlichen Grundbedarfs, der in laufenden Leistungen nicht enthalten ist, wie Hausrat, Wohnungsinstandhaltung, Bekleidung, notwendige Reisekosten ... (§ 21 Abs. 1, 2 BSHG)
- Mehrbedarfszuschläge für ältere Menschen, Erwerbsunfähige unter 65 Jahren, Schwangere, Alleinerziehende (§ 23 BSHG n.F.)
- Leistungen für Unterkunft und Heizung - grundsätzlich in tatsächlich anfallendem Umfang (§ 3 RegelsatzVO)

Auf unser Fallbeispiel übertragen und die "Frankfurter Standards zur Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs" zugrunde gelegt, errechnet sich für Hessen (Stand 1.7.93) folgender sozialhilferechtliche Mindestbedarf:

	515,- DM	Regelsatz Haushaltsvorstand
plus	128,75 DM	25 %-Pauschale für einmalige Leistungen ¹⁹
plus	<u>500,- DM</u>	Miete und Heizung
	<u>1.143,75 DM</u>	

Der Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige darf nach der Neufassung des § 23 Abs. 4 BSHG²⁰ zwar nicht mehr als "Sozialhilferechtlicher Bedarf" bescheinigt werden. Entscheidend ist aber, daß der erwerbstätige (Unterhalts)Schuldner nicht leistungsberechtigt i.S.d. BSHG-Vorschriften über die Hilfe zum Lebensunterhalt werden soll. Ihm muß aus seinem Erwerbseinkommen so viel verbleiben, daß kein Anspruch auf ergänzende Sozialhilfe entsteht, da sonst Sozialhilfeträger indirekt private Schulden abtragen müßten und die Arbeitsmotivation gefährdet wäre.

Die gesetzliche Einordnung des Erwerbstätigenaufwandes als vom Einkommen absetzbarer Betrag i.S.d. § 76 Abs. 2a BSHG²¹ zwingt jetzt dazu, die sog. Garantiebescheinigung des Sozialamts um eine Rubrik "Sozialhilferechtlich absetzbare Aufwendungen" zu erweitern.

An möglichen Abzugsposten vom Einkommen sind insbesondere vorzusehen:

- **Versicherungsbeiträge** gern. § 76 Abs. 2 Nr. 3 BSHG
d.h. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Kfz.-Haftpflichtversicherung bei sozialhilferechtlich erforderlicher Kfz.-Haltung), soweit sie dem Grunde nach angemessen sind (z.B. Hausrat-, Familienhaftpflicht- und evtl. Sterbegeldversicherung) und die Beitragshöhe angemessen ist (anzu-

nehmen bei im Versicherungsvergleich günstiger Beitragshöhe)

- ▷ Werbungskosten gem. § 76 Abs. 2 Nr. 4 BSHG i. V.m. DurchführungsVO zu § 76 d.h. die zur Gewinnung der Einkünfte notwendigen Ausgaben wie Fahrtkosten, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung...

Aufwand für Erwerbstätige gem. § 76 Abs. 2a BSHG in Ermangelung konkretisierender Durchführungsvorschriften (zu denen § 76 Abs. 3 BSHG n.F. ermächtigt) wird in Fortführung der Sozialhilfepraxis zum Mehrbedarf für Erwerbstätige an den vom Deutschen Verein empfohlenen Berechnungsformeln festzuhalten sein.²²

Als "sozialhilferechtlich absetzbare Aufwendung" kommt im vorliegenden Fall zumindest der Erwerbstätigen-Aufwand in Höhe von 50 % des Regelsatzes zur Anrechnung, d.h. 257,50 DM.

Inwieweit einem arbeitenden oder arbeitssuchenden Unterhaltsschuldner zusätzlich zum reinen sozialhilferechtlichen Bedarf noch ein sog. Besserstellungszuschlag zuzuerkennen ist, ist umstritten²³. Seitens des Land- und Oberlandesgerichts Frankfurt²⁴ wird seit Februar 1988 insbesondere im Rahmen des § 850d ZPO - aber jüngst auch ausgeweitet auf § 850f Abs. I ZPO und § 54 SGB I²⁵

zialhilfebedarf mit Ausnahme der Unterkunftskosten gewährt. Durch diesen Zuschlag sollen Schuldner mit eigenem Einkommen (meist Arbeitseinkommen) besser gestellt werden als reine Sozialhilfeempfänger, "damit der - auch im Interesse des Pfändungsgläubigers liegende - wünschenswerte Anreiz für sie erhalten bleibt, auch weiterhin eine Erwerbstätigkeit auszuüben"²⁶.

Folgt man dieser Rechtsprechungsmeinung, wäre ein Besserstellungszuschlag von 10% - zumindest bezogen auf den sozialhilferechtlichen Bedarf minus Miete/Heizung - zu berücksichtigen²⁷, d.h.

$$1.143,75 \text{ minus } 500 = 643,75 \times 10\% = 64,37 \text{ DM}$$

Ergebnis: Das Vollstreckungsgericht hätte den notwendigen Unterhalt wie folgt zu bestimmen:

	1.143,75 DM sozialhilferechl. Bedarf
plus	257,50 DM Erwerbstätigen-Aufwand gem. § 76 Abs. 2a BSHG
plus	<u>64,37 DM</u> 10% Besserstellungszuschlag
	<u>1.465,62 DM</u>

Selbst ein notwendiger Unterhalt von 1.465,62 DM (inkl. 10 % Besserstellungszuschlag) stünde übrigens noch im Einklang mit der Kappungsgrenze: Gemäß § 850d Abs. 1 Satz 3 ZPO darf der dem Unterhaltsschuldner nach den vorstehenden Rechenschritten verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens den Betrag nicht überschreiten, "der ihm nach den Vorschriften des § 850c gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte". Bezogen auf das Fallbeispiel mit 2.800 DM Nettomonatsverdienst wären bei einem Alleinstehenden aufgrund der aktuellen Lohnpfändungstabelle 1.113,70 DM pfändbar, so daß sich ein unpfändbarer Betrag von

$$2.800 \text{ minus } 1.113,70 = 1.683,30 \text{ DM}$$

als "Kappungsgrenze" errechnet.

5. Welcher "Vorrechtsbereich" verbliebe Frau und Kindern, wenn ihnen ein anderer Gläubiger zuvorkommt und seinen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß (11ÜB) wenige Tage früher beim Arbeitgeber des Mannes zustellen läßt?

Entgegen einigen mißverständlichen Formulierungen in Erläuterungswerken²⁸ verdrängt die später zugestellte Unterhaltspfändung bereits bestehende Pfändungsrechte nicht, sondern sie muß sich als nachrangig in die Prioritätenliste einordnen. Allerdings verbleibt für gesetzliche Unterhaltsgläubiger (gegebenenfalls!) ein Vorrechtsbereich in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem notwendigen Lebensunterhalt nach § 850d ZPO und der allgemeinen Pfändungsfreigrenze gem. § 850c ZPO.

Im Fallbeispiel berechnet der Arbeitgeber den allgemein pfändbaren Betrag aufgrund der drei bestehenden gesetzlichen Unterhaltspflichten und führt bei einem Monateinkommen von 2.800 DM netto "nur" 126,30 DM ab. Läßt etwa ein Motorradhändler seinen PfÜB früher beim Arbeitgeber des Mannes zustellen als die Unterhaltsberechtigten, sind diese 126,30 DM auf Dauer für dessen Kosten plus Zinsen plus Hauptforderung gepfändet. Wenn Frau und Kinder anschließend ihre Unterhaltsansprüche vollstrecken, gilt ihnen gegenüber diese normale Pfändungsfreigrenze nicht, da sie gerade um ihrer Alimentierung willen eingerichtet wurde. Wie oben unter Gliederungspunkt 4 hergeleitet, hat das Vollstreckungsgericht vielmehr den notwendigen Unterhalt für den (jetzt alleinstehenden) Ehemann und Vater betragsmäßig festzulegen. Die Differenz zwischen notwendigem Unterhalt und Unpfändbarkeitsgrenze nach der Lohnpfändungstabelle bildet den sog. Vorrechtsbereich. Dieser Vorrechtsbereich steht allein für gesetzliche Unterhaltsansprüche gem. § 850d Abs. 1 ZPO und (eingeschränkt) für vorsätzlich Geschädigte aufgrund § 850f Abs. 2 ZPO zur Verfügung.

Schaubild zum Vorrechtsbereich

2.800,00 DM	Allgemein pfändbarer Bereich	126,30 DM	bereinigter Nettomonatslohn
2.673,70 DM	Vorrechtsbereich für Frau und Kinder (§ 850d ZPO)	mindestens 1.208,08 DM	unpfändbarer Lohnanteil aufgrund Pfändungstabelle zu § 850c ZPO
1.465,62 DM	notwendiger Unterhalt des (jetzt alleinstehenden) erwerbstätigen Unterhaltsschuldners		Sozialhilferechtlicher Bedarf einschließlich Aufwendungen und 10% Besserstellungszuschlag
1.401,25 DM			Sozialhilferechtl. Bedarf einschließlich absetzbarer Aufwendungen
1.300,00 DM			Richtwert aufgrund Düsseldorfer Tabelle

Voraussichtlich genügt der vorstehend in Höhe Von mindestens 1.208,08 DM errechnete Vorrechtsbereich nicht, um den sozialhilferechtlichen Bedarf von Frau und Kindern nach der Trennung zu gewährleisten. Allein an Regelsätzen, Pauschale für einmalige Leistungen und Mehrbedarfzuschlag summieren sich auf:

515,00 DM Regelsatz Haushaltsvorstand Frau
 283,00 DM Regelsatz K 1 (alleinerzogen)
 283,00 DM Regelsatz K 2 (alleinerzogen)
 270,25 DM 25 %-Pauschale für einmalige Leistungen
206,00 DM 40%-Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende mit 2 Kleinkindern

1.557,25 DM

Hinzu kommen die Kosten für Miete und Heizung und zwar grundsätzlich in tatsächlich anfallender Höhe. Um den notwendigen Unterhalt des erwerbstätigen, unterhaltsverpflichteten Schuldners sowie diesen sozialhilferechtlichen Bedarf seiner getrenntlebenden Frau und Kinder wenigstens annähernd zu gewährleisten, ist deshalb ein Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Lohnanteils gern. § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO anzuraten. Zwecks Existenzsicherung sowie Erhalts der Arbeitsmotivation beim Schuldner, aber auch zwecks Entlastung der Sozialhilfeträger wird der nicht bevorrechtigte Gläubiger über § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO faktisch von seinem Pfändungsvorrang "verdrängt".

Achtung: Die Anwendbarkeit des § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO im Rahmen der Unterhaltsvollstreckung nach § 850d

ZPO wird in der Schuldnerberatungspraxis oft übersehen - ergibt sich aber eindeutig aus dessen Wortlaut!

Antragsberechtigt für § 850f Abs. 1 ZPO sind nicht nur der Schuldner (= Unterhaltsverpflichteter), sondern auch die Unterhaltsberechtigten, denen die Erhöhung des unpfändbaren Betrages zugute käme.²⁹ Frau und Kinder könnten somit selbst den § 850f Antrag beim Vollstreckungsgericht stellen und damit ihren Vorrechtsbereich zu Lasten des allgemein pfändbaren Betrages erweitern.

6. Inwieweit können (Unterhalts)Gläubiger auf unpfändbare Einkommensteile wie Überstundenvergütung, Urlaubsgeld... zugreifen?

Der Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger beschränkt sich nicht auf die Differenz zwischen gerichtlich bestimmtem notwendigen Unterhalt und dem unpfändbaren Lohnanteil nach Lohnpfändungstabelle (dazu oben 5.). Auch die sog. unpfändbaren Bezüge gern. § 850a Nr. 1, 2 und 4 ZPO sind für sie weitergehend pfändbar, wie der letzte Halbsatz in § 850d Abs. 1 Satz 1 ZPO klarstellt.

Aus der nachfolgenden Tabelle ist zu entnehmen, welcher Anteil dem Schuldner mindestens von seinen in § 850a ZPO genannten Einkommensteilen brutto als Leistungsanreiz verbleiben muß. Es ist danach unterschieden, ob sich ein sonstiger, nicht bevorrechtigter Gläubiger oder ein bevorrechtigter Unterhaltsgläubiger den ersten Rang sichern konnte.

§ 850a ZPO	Einkommensteile	Sch. verbleiben ggü. nicht bevorrechtigten Gläubigern	Sch. verbleiben ggü. bevorrechtigten Unterhaltsgläubigern
Nr. 1	Überstundenvergütung	50%	25 %
Nr. 2	Urlaubsgeld, Jubiläumszuwendung, Treuegratifikation	100%	50%
Nr. 3	Aufwandsentschädigung, Spesen, Auslösungsgelder, Gefahrenzulagen, Schmutz- und Erschwerniszulagen	100%	100%
Nr. 4	Weihnachtsvergütung	max. 540 DM	max. 270 DM

Um abschließend den im Rahmen der unpfändbaren Einkommensteile nach § 850a ZPO verbleibenden Vorrechtsbereich verdeutlichen zu können, ist die Fallvorgabe abzuwandeln:

Abwandlung der Fallvorgabe

Der unterhaltspflichtige Ehegatte und Vater erzielt, zusätzlich zu seinem üblichen Monatseinkommen von 2.800 DM netto noch eine Überstundenvergütung in Höhe von 600 DM brutto, was 400 DM netto entsprechen soll.

Gegenüber einem nicht bevorrechtigten Gläubiger (z.B. Motorradhändler) wäre von einem bereinigten Gesamteinkommen in Höhe von 2.900 DM auszugehen:

	2.800 DM übliches Monatsnetto
plus	400 DM Überstundenvergütung netto
minus	<u>300 DM</u> unpfändbarer 50 %-Anteil der Überstundenvergütung brutto ³⁰
	<u>2.900 DM</u> bereinigtes Nettoeinkommen

Bei 3 Unterhaltspflichten ergibt sich aus der Pfändungstabelle ein allgemein pfändbarer Betrag von 156,30 DM, so daß 3.043,70 DM als unpfändbar verbleiben.

Sobald Frau und Kinder ihre Unterhaltsansprüche ebenfalls vollstrecken, hat das Vollstreckungsgericht dem (quasi alleinstehenden) Unterhaltsschuldner zu belassen:

	1.465,62 DM notwendiger Unterhalt (vgl. Schaubild Kap. 5)
plus	<u>150,- DM</u> unpfändbarer 25 %-Anteil der Überstundenvergütung brutto ³⁰
	<u>1.615,62 DM</u>

Als **Vorrechtsbereich** zugunsten der Unterhaltsberechtigten errechnen sich

3.043,70 DM minus 1.615,62 DM = 1.428,08 DM.

Diese Fallabwandlung verdeutlicht, daß der Vorrechtsbereich sich nicht auf den 25 %-Anteil am Überstundenbruttoentgelt beschränkt.

Auch der unpfändbare Anteil am überschießenden Nettoverdienst (hier: sieben Zehntel von 100 DM)³¹ fließt ungeschmälert den Unterhaltsgläubigern zu.

1. Vgl. STÖBER: Forderungspfändung, 10. Aufl., 1993, Rdn. 997
2. vgl. STÖBER aaO., Rdn. 980
3. Das Formblatt entspricht weitgehend der in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 2/92, S. 19 abgedruckten "Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfs". Gestützt auf Erfahrungswerte des Frankfurter Sozialamts wurde der Bedarfssatz für einmalige Leistungen (z.B. Kleider, Wohnungsinstandhaltung, Hausrat) allerdings auf eine 25 %ige Pauschale hochgesetzt. Die BSHG-Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms - FKPG vom 23. Juni 1993 (BGB1.1, S. 944 ff) machen nun allerdings eine Überarbeitung notwendig. Der Mehrbedarfszuschlag für Erwerbstätige (§ 23 Abs. 4 Nr. 1 BSHG a.F.) ist gestrichen, aber es sind entsprechende "absetzbare Aufwendungen" vom Einkommen in 76 Abs. 2a BSHG n.F. vorgesehen.
4. Die aktuelle Düsseldorfer Tabelle datiert vom 1.7.1992 und ist abgedruckt in NJW 1992, S. 1367 f. sowie in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 3/93, S. 54.
Vorsicht: In der 2. Aufl. von MÜNDELER/HÖFKER/KUNTZ/WESTERATH: Schuldnerherathung in der sozialen Arbeit 1992, S. 157-159 findet sich noch immer *die* Fassung vom 1.1.1989. Ergänzend zur Düsseldorfer Tabelle sollten die Leitlinien des örtlichen Oberlandesgerichts beachtet werden, da immer noch gewisse regionale "Spezialitäten" gelten (vgl. die Synopse von STRAUSS im Nachrichtendienst des Dt. Vereins 1993, S. 147. Für die neuen Bundesländer sind diverse Besonderheiten zu beachten. Insbesondere gelten niedrigere Regelbedarfssätze, ergänzende Tabellen für den Kindesunterhalt bei bereinigten Nettoeinkommen zwischen 1.500 und 2.300 DM sowie niedrigere Selbst-

- behalte - vgl. Sächsische Unterhaltstabelle FamRZ 1992, S. 769 ff; Thüringer Tabelle FamRZ 1992, S. 911 f.
5. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie sonstige geldwerte Leistungen des Arbeitgebers (z.B. Firmenwagen, mietfreie Werkwohnung) sind auf das Jahr umzulegen und mit Nettobeträgen beim monatlichen Einkommen anzurechnen.
 6. Auch ein monatlicher Schuldendienst kann berücksichtigt werden (vgl. Düsseldorfer Tabelle Anmerkung 4). Dies gilt insbesondere soweit noch Anschaffungsdarlehen für den gemeinsamen Hausstand zu bedienen sind.
 7. Siehe § 850d Abs. 1 Satz 4 ZPO
MÜNDER/HOFKER/KUNTZ/WESTERATH, 2. Aufl., S. 160. Diese Rechtsauffassung, ist von MÜNDER nicht näher belegt. LG Hannover Das jurist. Büro 1988, S. 130; LG Braunschweig Das jurist. Büro 1986, S. 1422; ZOLLER/STÖBER: Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., § 850d Rdn. 7; THOMAS/PUTZO: Zivilprozeßordnung, 18. Aufl., § 850d Rdn. 10 benennen zwar ebenfalls den doppelten Sozialhilferegelsatz als Leitlinie, aber ohne die Miete zusätzlich zu berücksichtigen.
 9. JUST/OHNESORGE/ROßMANITH u.a.: Sozialberatung für Schuldnerinnen, 1990, S. 106
BERNER: Schuldnerhilfe, 1992, S. 52 FN 80
 11. GROTH: Schuldnerberatung, 3. Aufl., 1986, S. 45
 12. Die Ergebnisse einer vom Förderverein Schuldnerberatung im Lande Bremen e.V. durchgeführten bundesweiten Umfrage liegen noch nicht vor.
 13. BERNER aaO., S. 52 Fn. 80 vermerkt dazu "Stand: April 1992", ohne Fundstellen zu benennen.
 14. So auch STÖBER aaO., Rdn., 1095; SUTER/WAGNER: Schuldnerberatung und Schuldenregulierung in der sozialen Arbeit, 1986, S. 63/64
 15. Bei der Pfändung von Sozialgeldleistungen soll demgegenüber das Vollstreckungsgericht gem. § 54 Abs. 6 SGB I Schuldner und Gläubiger vor Erlaß des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses anhören, um auf diesem Wege in Erfahrung zu bringen, ob Billigkeitsgesichtspunkte bzw. drohende Sozialhilfebedürftigkeit dem beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusse entgegenstehen.
 16. Vgl. STÖBER aaO., Rdn., 1095; ZOLLER/STÖBER aaO., § 850d Rdn. 10; OLG Hamm Das jurist. Büro 1984, S. 1900; KG Berlin NJW-RR 1987, S. 132; LG Hamburg Rechtspfleger 1991, S. 515 jeweils m.w.N.; ähnlich BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN: Zivilprozeßordnung, 51. Aufl., 1993, § 850d Rdn. 11; kritisch dazu noch BRUHL: Pfändungsgrenze und Sozialhilfebedürftigkeit, In: Das jurist. Büro 1987, S. 801-806
 17. So OLG Frankfurt 20 W 22/88 vom 12.2.88 und STÖBER aaO., Rdn. 1095. Diese tragenden BSHG-Prinzipien sind nun allerdings durch das FKPG (oben FN 3) außer Kraft gesetzt. Die Festschreibung der Regelsatzerhöhungen auf jährlich 2% bzw. 3% hat für Sozialhilfeempfängerinnen reale Einkommensverluste zur Folge. Wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e.V. in ihrer Stellungnahme zum FKPG betonte, widerspricht diese Deckelung "den Bedarfsdeckungsprinzipien, gefährdet die politischen und inhaltlichen Grundlagen des gültigen Bedarfshemessungssystems und muß letztlich verfassungsrechtlich überprüft werden."
 18. Zuletzt BVerfG NJW 1992, S. 3153/3154
 19. Die Pauschale in Höhe von 25% entspricht den Erfahrungswerten des Frankfurter Sozialamtes und wird anerkannt seitens LG Frankfurt 2/9 T 412/92 vom 9.9.92
25% setzen ebenfalls an: OVG Münster NJW 1988, S. 2405; AG Dortmund NJW-RR 1992, S. 585 weitere Nachweise bei
 - KOHE: Praktische Fragen der Sozialleistungspfändung NJW 1992, S. 393-400, 396; ZIPF BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/1993, S. 26-31, 29
 20. Durch das FKPG vom 23. Juni 1993 (oben FN 3)
 21. Der Beschlußempfehlung des Haushaltsausschusses zum FKPG in BT-Drucks. 12/4801, S. 146 ff ist zu entnehmen, daß dieser erst im Zuge der Gesetzesberatungen vorgenommene Etikettenwechsel (oder besser Etikettenschwindel?) von § 23 Abs. 4 zu § 76 Abs. 2a BSHG auf dem Hintergrund des BVerfG-Urteils (NJW 1992, 3153-3157, 3155) zum steuerfreien Gmmdfreibetrag gesehen werden muß.
 22. Vgl. LPK-BSHG § 23 Rdn. 22 f; ZIPF in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/93, S. 26-31, 28
 23. ablehnend: LG Hamburg Rechtspfleger 1991, S. 515; LG Stuttgart Rechtspfleger 1990, S. 173; ein "geringfügiges Taschengeld" zwecks Erhalt der Arbeitsfreude befürworten BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN aaO., § 850d Rdn. 8
 24. Vgl. OLG Frankfurt 20 W 22/88 vom 12. Feb. 1988
 25. Vgl. die Nachweise in BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/93, S. 14 "Neuere Urteile zur Anwendung von § 850f ZPO"
 26. So OLG Frankfurt 20 W 292/90 zitiert nach BAG-SB INFORMATIONEN Heft 1/93, S. 14. Dem Einwand, daß bereits der Mehr-Bedarfszuschlag für Erwerbstätige in Höhe von üblicherweise 50% des maßgeblichen Regelsatzes nicht nur den durch die Erwerbsarbeit entstehenden Mehrbedarf an Kleidungsinstandhaltung, Hygiene, außer-Haus-Verpflegung usw. abdecken, sondern auch einen Anreiz gehen soll, "Erwerbsarbeit aufzunehmen und seine Arbeitsleistung zu steigern" (so LPK-BSHG § 23 Rdn. 19), und damit eine Doppelung des Anreizgedankens vorliegen könnte, soll an dieser Stelle nicht weiter nachgegangen werden.
 27. LG und OLG Frankfurt gewährten den 10%igen Besserstellungszuschlag entsprechend der bis zum 30.06.1993 gültigen Rechtslage auch auf den Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige. Es bleibt abzuwarten, inwieweit die Gerichte nunmehr auch die absetzbaren Aufwendungen i.S.d. § 76 BSHG in die Berechnung einbeziehen.
 28. Vgl. Schuldnerberatung Berlin (Hrsg.): Ratgeber für Betroffene, 3.17 "Laufender Unterhalt ist stets vorrangig, so daß bei Vorliegen mehrerer Pfändungen beim Drittschuldner die Unterhaltspfändung vorrangig vorgenommen werden muß"; Frauen informieren Frauen (Hrsg.): Schulden - Informationsbroschüre für Frauen, 1993, S. 57 "Vorrangigkeit von Unterhaltsansprüchen"
 29. So BAUMBACH/LAUTERBACH/ALBERS/HARTMANN: Zivilprozeßordnung § 850f Rdn. 13
 30. Ausweislich STÖBER aaO., Rdn. 984 wird die unpfändbare Hälfte des Mehrarbeitsverdienstes nach dem Bruttoentgelt bestimmt.
 31. Im Vergleich mit Kap. 5 verdeutlicht die Fallabwandlung das Konstruktionsprinzip der Pfändungstabelle., wie es im Text des § 850c Abs. 2 ZPO verankert ist. Von 100 DM Mehrverdienst verbleiben einem Schuldner mit 3 Unterhaltspflichten 70 DM, d.h. sieben Zehntel sind unpfändbar (bei 2 Unterhaltspflichten wären es 60 DM, bei einer Unterhaltspflicht 50 DM, ohne Unterhaltsverpflichtungen 30 DM).

LG Münster/"Teile des Einkommens"

Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO

(sh) Von Bodo Wolf, Schuldnerherater des evang. Gemeindedienstes der Inneren Mission des Kirchenkreises Münster e.V. haben wir den nachfolgenden Schriftwechsel zwischen einem Anwaltsbüro und dem Amtsgericht Münster zur Veröffentlichung erhalten. Es handelt sich um eine Odyssee, in der es darum geht, das Amtsgericht Münster davon zu überzeugen, daß die Anhebung der Pfändungsfreigrenze gern. § 850f in einem konkreten Fall durchaus dazu führen kann, daß der Gläubiger nichts mehr bekommt. Die Rechtspfleger des Amtsgerichtes Münster und schließlich auch der Richter wollten darauf bestehen, daß eine solche Anhebung nach § 850f nicht dazu führen dürfte, daß dem Gläubiger nicht wenigstens noch ein pfändbarer Teil des Arbeitseinkommens zufließen muß. Ihre Auffassung gründeten sie auf den Wortlaut des § 850f Abs.1, Satz 1, in dem es heißt, daß dem Schuldner auf Antrag vom pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ein Teil belassen werden kann, wenn... Das glückliche Ende sei hier vorweggenommen. In der zweiten Instanz hat das Landgericht Münster entschieden, daß dieser Teil, der zusätzlich belassen werden kann, durchaus 100% des pfändbaren Einkommensteiles betragen kann. Wir veröffentlichen den Schriftwechsel einschließlich der Klageschriften und Urteile nahezu vollständig, da dies gleichzeitig ein Beispiel dafür ist, mit welch zähem Ringen Recht durchgesetzt werden muß. Das Urteil des Landgerichtes Münster dürfte für die Praxis der Schuldnerberatung jedenfalls von Bedeutung sein.

Auslassungen sind durch " (...)" dargestellt.

Antragstellerin 9.11 1992
Amtsgericht Münster
-Geschäftsstelle-
4400 Münster

Zwangsvollstreckungssache / Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrags

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezugnehmend auf den heim vorliegenden o.g. Pfändungs- und Überweisungsbeschluß stelle ich den

ANTRAG,

den unpfändbaren Teil meines Arbeitseinkommens gemäß § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO (i.d.F. v. 1. April 1992) auf DM 1364,46 heraufzusetzen.

Begründung:

Ausweislich der in der Anlage befindlichen Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Münster wurde für mich ein sozialhilferechtlicher Bedarf i.H.v. DM 1364,46 ermittelt. Der "sozialhilferechtliche Bedarf" wird durch die Zahlung sog. "ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt" nach dem Bundessozialhilfegesetz sichergestellt.

In Anbetracht des ermittelten "sozialhilferechtlichen Bedarfs" von DM 1364,46 bietet die in der Anlage zu § 850 c ZPO he-

findliche Pfändungstabelle keinen ausreichenden Pfändungsschutz, um meinen notwendigen Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des Bundessozialhilfegesetzes zu gewährleisten (vgl. § 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO i.d.F. v. 1.4.1992). So ist es in den zurückliegenden Monaten August und September bereits zu Pfändungen von Einkommensanteilen gekommen, die den in der Anlage zu § 850 c ZPO pfändbaren Betrag von DM 1219,99 übersteigen (vgl. Anlage) - obwohl mir mindestens die Summe belassen werden muß, die mir auch als Sozialhilfeempfängerin gemäß des Abschnittes 2 des Bundessozialhilfegesetzes zur Deckung des notwendigen Lebensbedarfs zusteht. Da die Höhe meines Lohnes variiert, bitte ich durch einen entsprechenden Beschluß, mir mindestens das Einkommen in der Höhe als unpfändbar zu belassen, das der Höhe des "sozialhilferechtlichen Bedarfs" entspricht.

Rechtsanwalt 17.11.1992

Amtsgericht Münster
-Geschäftsstelle-
4400 Münster

Zwangsvollstreckungssache / Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrags; Ergänzung des Antrags auf Änderung des unpfändbaren Betrags (§ 850f Abs. 1 Buchst. a ZPO)

Sehr geehrte Damen und Herren,
ergänzend zu dem am 10.11.92 vorgelegten Antrag auf Änderung des unpfändbaren Betrags stelle ich hiermit den

ANTRAG,

bis zum Erlaß eines Beschlusses in der o.g. Vollstreckungssache die Zwangsvollstreckung vorläufig auszusetzen.

Amtsgericht Münster 19.1.1993
Geschäfts-Nr.: 33 M 2212/84

Frau [Name]
4400 Münster

Sehr geehrte Frau [Name]

In der Zwangsvollstreckungssache gegen Sie wird Ihnen anliegende Abschrift der Schreiben vom 8.12.1992 und 13.1.1993 zur Kenntnisnahme und mit der Bitte um **umgehende** Stellungnahme zum Schreiben der Gläubiger-Vertreter übersandt.

Nach hiesiger Auffassung stehen überwiegende Belange des Gläubigers einer antragsgemäßen Entscheidung entgegen. Eine Heraufsetzung des unpfändbaren Teils des Arbeitseinkommens dürfte dazu führen, daß der Gläubiger mit keiner weiteren Befriedigung seiner Forderung rechnen kann.

Wird der Antrag vom 9.11.1992 zurückgenommen?

Hier ist eine Frist von zwei Wochen notiert worden.

Rechtsanwalt der Gläubiger 8.12.1992

Amtsgericht Münster
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)

wird beantragt,

den Antrag der Schuldnerin vom 9.11.1992 auf Heraufsetzung des unpfändbaren Teils des Einkommens zurückzuweisen.

Es stehen überwiegende Belange der Gläubiger der beantragten Heraufsetzung entgegen. Ausweislich der beigefügten Gehaltsabrechnungen der Schuldnerin verfügt diese über ein nicht unerhebliches Einkommen, mit dem sie nahezu ihren auch sozialhilferechtlich ermittelten Lebensunterhalt bestreiten kann. In den der Abrechnung nachgewiesenen Monaten August und September sind jeweils relativ geringe Beträge gepfändet worden. Eine Heraufsetzung des unpfändbaren Teils ihres Einkommens würde praktisch dem Ausschluß einer Befriedigung der Gläubiger gleichkommen. Die Verhinderung der Befriedigung der vollstreckbaren Forderung auf unabsehbare Zeit aber ist als überwiegender Belang der Gläubiger einzuordnen. Vielmehr wäre es zunächst auch der Schuldnerin zuzumuten, durch Ableistung von Mehrarbeit ihr Einkommen zu erhöhen. Die Heraufsetzung des unpfändbaren Teils mit der Folge des Ausschlusses der Befriedigung ist bei Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht gerechtfertigt.

Rechtsanwalt

29.1.1993

Amtsgericht
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)

(...) Im übrigen nehme ich Bezug auf den Antrag der Schuldnerin vom 9.11.1992, nämlich den unpfändbaren Teil des Arbeitseinkommens gem. § 850f ZPO auf 1364,46 DM heraufzusetzen.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Ausführungen in der Antragschrift vom 9.11.1992.

Entgegen der Auffassung der Gläubigerin und dem Hinweis des Amtsgerichts Münster in der Verfügung vom 19.1.1993 stehen überwiegende Belange der Gläubigerin nach antragsgemäßer Entscheidung nicht entgegen.

(...) Die Schuldnerin hat dargelegt, daß der sozialhilferechtliche Bedarf sich für sie auf 1364,46 DM beläuft. Insofern ist auch eine Bescheinigung des Sozialamtes der Stadt Münster beigefügt gewesen.

Die in der Anlage zu § 850 c ZPO befindliche Pfändungstabelle bietet deshalb der Schuldnerin keinen ausreichenden Pfändungsschutz, um ihren notwendigen Lebensunterhalt im Sinn des Abschnittes 2 des Bundessozialgesetzes zu gewährleisten. Die Bestimmung in § 850f Abs. 1 ZPO gewährleistet jedoch, daß das nach Pfändung verbleibende Resteinkommen nicht unter den Sozialhilfebedarf des Schuldners absinkt. Dem Schuldner hat allein von seinem Arbeitseinkommen soviel zu verbleiben, daß die Pfändungsgrenze seinem Existenzminimum nach den Bestimmungen über die Hilfe zum Lebensunterhalt entspricht. Dem Gläubiger ist damit ein weitergehender Zugriff auf Arbeitseinkommen verwehrt.

Richtig ist, daß überwiegende Belange des Gläubigers weiterhin Pfändungsschutz des Schuldners im Einzelfall nicht entgegenstehen dürfen.

Dies erfordert eine Abwägung der Interessen und Belange von Schuldner und Gläubiger. Dabei ist die persönliche Situation des Gläubigers ebenso wie seine wirtschaftliche Lage angemessen zu würdigen. Dabei ist der Gläubiger jedoch für seine dem weitergehenden Schutz entgegenstehenden überwiegenden Belange darlegungs- und beweispflichtig.

Hierzu reicht es selbstverständlich nicht aus, daß lediglich behauptet wird, daß eine Heraufsetzung des unpfändbaren Teils des Einkommens der Schuldnerin dem Ausschluß einer Befriedigung der Gläubiger gleichkommen würde.

Selbst wenn dies derzeit der Fall sein sollte, d.h., daß keine Zahlungen an die Gläubiger erfolgen würden, so würde dies

keinesfalls bedeuten, daß eine Durchsetzung der Forderung der Gläubiger ein für allemal ausgeschlossen wäre.

Der Hinweis der Gläubiger darauf, daß der Schuldnerin zuzumuten sei, durch Ableistung von Mehrarbeit ihr Einkommen zu erhöhen, geht fehl und ist rechtlich unbeachtlich. Es wird deshalb keinesfalls der Antrag vom 9.11.1992 zurückgenommen.

Es wird vielmehr beantragt, umgehend über den Antrag vom 9.11.1992 sowie über den ergänzend gestellten Antrag vom 17.11.1992 zu entscheiden. (...)

Amtsgericht Münster

2.2.1993

Herrn Rechtsanwalt [Name]
4400 Münster

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt!

In der Zwangsvollstreckungssache (...)

wird Ihnen hiermit der Eingang Ihres Schreibens vom 29.1.1993 bestätigt.

Ergänzend zur eingereichten Erklärung der Schuldnerin über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wollen Sie bitte den letzten Bewilligungsbescheid des Sozialamtes zum Verfahren einreichen. Die Schuldnerin hat lediglich erklärt, Sozialhilfe zu beziehen. Angaben über die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (incl. Trinkgeld) wurden nicht gemacht. Entsprechendes ist nachzuholen.

Abschließend möchte ich Sie darauf hinweisen, daß über den Antrag vom 17.11.1992 bereits durch Beschluß des Amtsgerichts Münster vom 17.11.1992 - also am selben Tag - umgehend entschieden wurde. Vermutlich wurden Sie von Ihrer Mandantin insoweit nicht umfassend informiert.

Zu Ihrer Antragsbegründung sei an dieser Stelle angemerkt, daß eine völlige Freistellung des Arbeitseinkommens der Schuldnerin absolut ausscheidet, da auch die Neufassung des § 850f Abs. 1 ZPO weiterhin davon ausgeht, daß unter bestimmten Umständen dem Schuldner nur ein weiterer Teil des Arbeitseinkommens belassen werden kann.

Rechtsanwalt

18.2.1993

Amtsgericht
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)

teile ich in Erledigung der dortigen Verfügung vom 12.2.1993 zunächst mit, daß davon abgesehen wird, eine neue Erklärung der Schuldnerin über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu überreichen. Die bisherige Erklärung ist ausreichend, da für den Fall, daß der Antragsteller Sozialhilfe bezieht, keine weiteren Angaben über das Einkommen erforderlich sind.

Im übrigen füge ich noch die Gehaltsabrechnungen der Schuldnerin für die Monate November und Dezember 1992 sowie Januar 1993 bei.

(...) Des weiteren hat die Stadt Münster als zuständige Sozialhilfeträgerin der Schuldnerin laufende Leistung zum Lebensunterhalt gewährt und dabei einen Mittelwert aus den von der Schuldnerin erzielten Einkommen zugrundegelegt. Die Berechnung der Sozialhilfeleistung erfolgt in regelmäßigen Abständen durch die Stadt Münster jeweils neu.

Konkret bedeutet dies, daß der sozialhilferechtliche Bedarf der Schuldnerin, wie bereits nachgewiesen worden ist, über dem Pfändungsfreibetrag liegt.

Aus diesem Grunde ist der Antrag gem. § 850f ZPO gestellt worden, damit sichergestellt ist, daß der Schuldnerin auf jeden

Fall der sozialhilferechtliche Bedarfsbetrag für den Lebensunterhalt verbleibt.

Genau dies ist auch mit der Neufassung des § 850f ZPO bezweckt worden.

Daß durch eine Heraufsetzung der Pfändungsfreigrenze im konkreten Fall die Ansprüche der Gläubiger endgültig ausgeschlossen sein würden, ist eine reine Behauptung und beruht lediglich auf Vermutungen. (...)

Rechtsanwalt der Gläubiger 10.2.1993
Amtsgericht Münster
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)
wird zum Schreiben der Schuldnerin vom 29.1.1993 noch wie folgt Stellung genommen:

Das Befriedigungsinteresse der Gläubiger stellt den weitaus überwiegenden Belang dar, der im vorliegenden Verfahren zu berücksichtigen ist. Die Stadt Münster hat in Ihrer Bescheinigung vom 21.10.1992 offenbar die Lohnabrechnungen der Monate August und September der Berechnung zugrundegelegt. Aus diesen Berechnungen ist allerdings nicht zu ersehen, wie ein durchschnittliches Erwerbseinkommen in Höhe von 934,91 DM ermittelt worden ist. Nach den vorliegenden Abrechnungen ist das der Schuldnerin verbleibende Nettoeinkommen erheblich höher. Unter Berücksichtigung des Alters der Schuldnerin (52 J.) ist auch nicht davon auszugehen, daß eine Verbesserung ihrer Einkommensverhältnisse aufgrund einer besser dotierten Arbeitsstelle erfolgen wird. Daher wäre die Durchsetzung der Forderung der Gläubiger nach diesseitiger Überzeugung bei der antragsgemäßen Heraufsetzung des unpfändbaren Betrags endgültig ausgeschlossen.

AMTSGERICHT MÜNSTER
BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache (...) wird der Antrag der Schuldnerin vom 9.11.1992 und 29.1.1993 gemäß § 850f Abs. 1 ZPO kostenpflichtig zurückgewiesen.
Der Schuldnerin wird gleichzeitig für das Verfahren nach § 850f ZPO Prozeßkostenhilfe unter Beordnung des Rechtsanwalts (...) in 4400 Münster bewilligt.
Der Beschluß des Amtsgerichts Münster vom 17.11.1992 (33 M 2212/84) wird hiermit aufgehoben.
Die evtl. von dem Drittschuldner aufgrund dieses Beschlusses einbehaltenen Beträge sind dem Gläubiger auszuführen.

Gründe:

Der Gläubiger betreibt gegen die Schuldnerin aus den Vollstreckungsbescheiden des Amtsgerichts Ahlen vom 24.4.1984 und 13.4.1984 (Az.: 9 B 632/84 und 9 B 633/84) wegen einer Restforderung in Höhe von 16.893,63 DM nebst weiteren Zinsen und Kosten die Zwangsvollstreckung. Antragsgemäß wurde durch Beschluß des Amtsgerichts Münster vom 5.6.1984 (33 M 2212/84) das Einkommen der Schuldnerin gepfändet und dem Gläubiger zur Einziehung überwiesen.
Mit Antrag vom 9.11.92 und 29.1.93 wurde abermals die Heraufsetzung des pfandfreien Betrages auf nunmehr 1364,46 DM begehrt. Bei diesem Betrag handelt es sich um den von dem Sozialamt der Stadt Münster festgestellten fiktiven Sozialhilfesatz der Schuldnerin. Angesichts der Höhe des monatlichen Einkommens der Schuldnerin würde eine antragsgemäße Entscheidung praktisch zum Ausschluß der Gläubigerbefriedigung führen.

Gemäß der Neufassung des § 850f Abs. 1 ZPO kann der Schuldnerin auch weiterhin nur ein weiterer Teil des Arbeitseinkommens belassen werden. Selbst im Falle des Vorliegens der Sozialhilfebedürftigkeit der Schuldnerin kommt ein gänzlicher Ausschluß der Befriedigung des Gläubigers nicht in Betracht. Die von der Schuldnerseite beantragte Freistellung des Arbeitseinkommens wird durch § 850f Abs. 1 ZPO nicht erlaubt. Vielmehr ist, da nur Belassung eines weiteren Teils des Arbeitseinkommens vorgesehen ist, ausgedrückt, daß ein Rest der nach den §§ 850c, d ZPO pfändbaren Einkommensteile immer dem Gläubiger verbleiben muß.

Daß die Schuldnerseite auf evtl. weitere Befriedigungsmöglichkeiten des Gläubigers verweist, reicht nicht aus, um im vorliegenden Fall der Schuldnerin ihr gesamtes Arbeitseinkommen zu belassen. Im übrigen würden überdies überwiegende Belange des Gläubigers einer antragsgemäßen Entscheidung entgegenstehen. Seit mehr als 8 1/2 Jahren versucht bereits der Gläubiger seine Forderungen gegenüber der Schuldnerin zu realisieren. Nach Auffassung des Vollstreckungsgerichts reichen die ab dem 1.7.1992 geltenden neuen Pfändungsfreigrenzen aus, um den Lebensbedarf der Schuldnerin zu decken. Insgesamt gesehen war daher zu entscheiden wie geschehen.
4400 Münster, den 23. Februar 1993

Rechtsanwalt 2.3.1993
Amtsgericht
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)
lege ich für die Schuldnerin gegen den Beschluß des Amtsgerichts Münster vom 23.2.1993

sofortige Beschwerde

ein.

Begründung:

Durch Beschluß des Amtsgerichts Münster vom 23.2.1993 ist der Antrag der Schuldnerin vom 9.11.1992 bzw. 29.1.1993 auf Heraufsetzung des pfändungsfreien Betrages auf 1364,46 DM zurückgewiesen worden.

Zur Begründung hat das Amtsgericht Münster darauf verwiesen, daß angesichts der Höhe des monatlichen Einkommens der Schuldnerin eine antragsgemäße Entscheidung praktisch zum Ausschluß der Gläubigerbefriedigung führen würde und daß die von der Schuldnerin beantragte Freistellung des Arbeitseinkommens durch § 850f Abs. 1 ZPO nicht erlaubt sei. Hiergegen wendet sich die Schuldnerin.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß das Sozialamt der Stadt Münster den Sozialhilfesatz der Schuldnerin nicht nur fiktiv, sondern tatsächlich mit 1364,46 DM festgelegt hat. Ein entsprechender Nachweis befindet sich bei der Gerichtsakte.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß § 850f Abs. 1 ZPO nunmehr nach der Neufassung die Möglichkeit zu einer den besonderen Verhältnissen angepaßten Einzelfallregelung eröffnet.

Aus dem 1. Satz ist das Wort "ausnahmsweise" gestrichen worden. Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, daß die Bestimmung ausnahmslos zur Anwendung kommen muß, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Wie bereits ausgeführt worden ist, ist dargelegt, daß der sozialhilferechtliche Bedarf sich für die Schuldnerin auf 1364,46 DM beläuft.

Im übrigen ist dargelegt worden, daß überwiegende Belange des Gläubigers beantragten Pfändungsschutz der Schuldnerin nicht entgegenstehen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf den gesamten bisherigen Sachvortrag der Schuldnerin Bezug genommen.(...)

Rechtsanwalt

11.3 .1993

Amtsgericht
4400 Münster

In der Zwangsvollstreckungssache (...)

wird im Nachgang zu meinem Schriftsatz vom 2.3.1993 noch auf folgendes hingewiesen:

In der Begründung zum seinerzeitigen Gesetzesentwurf ist unter anderem folgendes ausgeführt:

§ 850f Abs. 1 ZPO soll durch die im neuen Buchstaben a vorgeschlagene Regelung dem Schuldner die Möglichkeit gehen, durch einen eigenen Antrag beim Vollstreckungsgericht zu verhindern, daß das nach der Pfändung verbleibende Resteinkommen unter den Sozialhilfebedarf des Schuldners absinkt.

(...) Damit würde die Unsicherheit beseitigt, die nach der jetzigen Rechtslage besteht.

Durch die beabsichtigte gesetzliche Festschreibung wäre für die Vollstreckungsgerichte eine ausdrückliche Entscheidungsgrundlage geschaffen, mit deren Hilfe grundsätzlich im Einzelfall ein Absinken der Pfändungsfreigrenzen unter die Sozialhilfebedürftigkeitsschwelle verhindert werden könnte.

Auf diese Weise würde ein Eintreten der Sozialhilfeverträge vermieden und die staatliche indirekte Finanzierung von privaten Schulden beseitigt werden.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich eindeutig, daß gerade in einem Fall wie dein vorliegenden die Möglichkeit geschaffen wird, daß dem Schuldner der volle sozialhilferechtliche Bedarf auch bei Pfändungen verbleibt. Dein ist nichts hinzu zu fügen.

Zur Deckung des individuellen Sozialhilfebedarfs ist dem Schuldner von dem sonst pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens der Betrag zu belassen, der für den notwendigen Lebensunterhalt nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des BSHG noch nötig ist.

Das bedeutet, daß erforderlichenfalls dein Schuldner daher der pfändbare Einkommensteil auch ganz belassen werden muß.

Könnte nämlich von diesem pfändbaren Einkommensteil dem Schuldner wieder nur "ein Teil" belassen werden, wäre die Deckung des Existenzminimums aus dem Schuldner Einkommen nicht gewährleistet. Genau dies rechtfertigt die Schutzbestimmung nicht.

Daß der Wortlaut gleichwohl gegen eine volle Freistellung des pfändbaren Einkommensteils zu sprechen scheint, hat demgegenüber keine Bedeutung. Entscheidend ist vielmehr Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung, so wie er in der Begründung zum Gesetzesentwurf festgelegt worden ist.

Insoweit unterscheidet sich auch § 850f Abs. 1 a ZPO von den Fällen seiner Buchstaben b und c.

Hier ist ausgedrückt, daß ein Rest der pfändbaren Einkommensteile immer dem Gläubiger verbleiben muß. Dies gilt jedoch nicht für § 850f Abs. 1 a ZPO.

Es wird nochmals um umgehende Entscheidung gebeten.

LANDGERICHT MÜNSTER BESCHLUSS

In der Zwangsvollstreckungssache (...) hat die 5. Zivil-(Beschwerde-)Kammer des Landgerichts Münster auf die als sofortige Beschwerde geltende Erinnerung der Schuldnerin vom 2.3.93 gegen den Beschluß des Amtsgerichts Münster vom

23.2.93 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Tilkorn, den Richter am Landgericht Ellermann und den Richter Davids in der Sitzung vom 13.7.93 beschlossen: Der angefochtene Beschluß wird aufgehoben.

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Münster vom 5. Juni 1984 wird dahin abgeändert, daß der Schuldnerin von ihrem Arbeitseinkommen beim Drittschuldner ab dem 1. Dezember 1992 ein monatlicher Betrag von 1364,46 DM pfandfrei zu belassen ist. Die Entscheidung geht gerichtsgebührenfrei.

Die außergerichtlichen Kosten der Schuldnerin im Beschwerdeverfahren werden den Gläubigern als Gesamtschuldnern auferlegt.

Wert insoweit: 4000,00 DM.

Gründe

Die Gläubigerin betreibt die Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin aus zwei Vollstreckungsbescheiden des Amtsgerichts Ahlen vom 13.4.1984 und 24.4.1984 wegen Hauptforderungen in Höhe von 5000,00 DM und 9409,79 DM nebst Zinsen und Kosten. Sie hat am 5. Juni 1984 einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß erwirkt, durch den das Arbeitseinkommen der Schuldnerin als Kellnerin beim Drittschuldner gemäß der Tabelle zu § 850 c ZPO gepfändet wurde.

Am 9. November 1992 hat die Schuldnerin beim Amtsgericht den Antrag gestellt, gemäß § 850f Abs. 1 Ziffer a ZPO den ihr monatlich pfandfrei zu belassenden Betrag auf 1364,46 DM festzusetzen mit der Behauptung, sie erhalte ein so geringes Arbeitsentgelt, daß die Stadt Münster ihr zusätzliche Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz gewähre. Ihr Sozialhilfebedarf betrage 1364,46 DM. Sie belegt dies mit einer Bescheinigung der Stadt Münster vom 21. Oktober 1992. Blatt 46 der Gerichtsakten.

Mit dein angefochtenen Beschluß hat das Amtsgericht diesen Antrag der Schuldnerin zurückgewiesen.

Mit ihrer rechtzeitig eingelegten und zulässigen sofortigen Erinnerung/Beschwerde verfolgt die Schuldnerin ihr erstinstanzliches Ziel weiter.

Die Beschwerde ist begründet.

Zwar ist dein Amtsgericht vom Grundsatz her insoweit zuzustimmen, als daß in der Regel eine Erhöhung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO nicht dazu führen soll, daß eine Befriedigung des betreibenden Gläubigers auf Dauer ausgeschlossen wird. Dies hat der Gesetzgeber bei der Fassung des § 850f ZPO auch dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er eine Erhöhung des Pfändungsfreibetrages zugunsten eines Schuldners unter den allgemeinen Vorbehalt gestellt hat, daß nämlich überwiegende Gläubigerinteressen nicht entgegenstehen dürfen.

Die Formulierung des Gesetzes, daß nur "ein Teil" des nach der Tabelle pfändbaren Betrages dem Schuldner überlassen werden dürfe, bedeutet hingegen nicht, wie vom Amtsgericht angenommen, daß in jedem Falle der "andere Teil" des pfändbaren Einkommens des Schuldners dem Gläubiger zur Verfügung stehen müsse, also bei einer Entscheidung nach § 850f ZPO stets ein gewisser Teil des den Pfändungsfreibetrag überschreitenden Einkommens des Schuldners für den Gläubiger pfändbar verbleiben müsse. Es ist durchaus denkbar und nach der Erfahrung der Kammer keineswegs selten, daß die Freibetragsbemessung nach § 850f ZPO dazu führt, daß sich beim Einkommen eines Schuldners ein pfändbarer Betrag nicht mehr ergibt. Dies ist ein Risiko, welches jeder Gläubiger ebenso wie das Risiko zu tragen hat, daß der Schuldner lediglich ein Einkommen hat, welches unter der Pfändungsfreigrenze ist.

Dies gilt insbesondere für den Fall des § 850f Abs. 1 Ziffer a ZPO. Durch die Einführung dieser Vorschrift zum 1. Juli

1992 hat der Gesetzgeber auch für die Pfändung vom Arbeitseinkommen die gleiche Rechtslage hergestellt, wie sie bislang schon nach § 54 FGB für die Pfändung von Sozialleistungen galt: Einem Schuldner hat mindestens der Sozialhilfesatz zu verbleiben. Wird einem Schuldner daher zusätzlich zu seinem Arbeitseinkommen Sozialhilfe gewährt, so steht damit fest, daß das Arbeitseinkommen den Sozialhilfesatz nicht erreicht. Dann ist das Arbeitseinkommen in vollem Umfang unpfändbar. Würde in diesem Falle der nach der Tabelle zu § 850 c ZPO sich ergebende pfändbare Betrag abgeführt, würde dies im Ergebnis dazu führen, daß sich die von der Gemeinde zu zahlende Sozialhilfe um eben diesen Betrag erhöhen müßte, letztendlich daher der Gläubiger aus öffentlichen Mitteln befriedigt würde. Gerade dieses Ergebnis wollte jedoch der Gesetzgeber durch die Neufassung des § 850f Abs. 1 ZPO unterbinden.

Der Vorbehalt überwiegender Gläubigerinteressen muß daher bei einer Entscheidung nach § 850f Abs. 1 Ziff. a ZPO in aller Regel hinstehen. Denkbar wäre eine Überlassung eines Teils des Freibetrages nur dann, wenn der Gläubiger selbst am Rande des Existenzminimums leben würde und deswegen auf Zahlungen eines Schuldners angewiesen wäre, um nicht selbst sozialhilfebedürftig zu werden. Dafür gibt der vorliegende Fall jedoch nichts her. Es ist weder zur Art der beizutreibenden Forderung noch zur wirtschaftlichen Situation der Gläubigerin vorgetragen. Aus den Akten ergibt sich lediglich, daß inzwischen auf die Gesamtforderung der Gläubigerin in Höhe von etwa 16.000 DM ca. 12.000 DM durch Pfändungen eingegangen sind und daß die

Schuldnerin über ein von Monat zu Monat wechselndes Einkommen verfügt, so daß auch weiterhin die Chance für die Gläubigerin besteht, selbst bei einem Freibetrag in der zuerkannten Höhe, der nur 144,47 DM über dem tabellarischen Freibetrag liegt, in manchen Monaten zum Zuge zu kommen. Gegen die Berechnung des Sozialhilfesatzes gemäß dem Bescheid der Stadt Münster vom 22.12.1992 hat die Kammer keine Bedenken. Auch die Gläubiger haben hierzu keine Einwendungen erhoben.

Die von den Gläubigern aufgeworfene Frage der Anrechnung etwaiger von der Schuldnerin verdieneter Trinkgelder vermag keinen Einfluß auf die hierzu getroffene Entscheidung zu nehmen. Einmal ist bereits ein Betrag von monatlich 100,00 DM in die Wohngeldberechnung der Schuldnerin und damit auch in die Sozialhilfebedarfsberechnung eingeflossen, zum anderen wäre es insoweit Sache der Gläubiger, hierzu im Wege eines Antrags nach § 850 h ZPO konkreter vorzutragen. Ein solcher Antrag ist jedoch nicht gestellt und deswegen auch hier nicht zu entscheiden.

Da der Antrag der Schuldnerin auf Neufestsetzung ihres Pfändungsfreibetrages am 9.11.1992 gestellt worden ist, war der neue Pfändungsfreibetrag rückwirkend auf den 1.12.1992 festzustellen.

Nach alledem war, wie geschehen, zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Tilkorn Davids Ellermann
gez. (...) [als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle]

Jahresübersicht der BAG-SB INFORMATIONEN 1993

Themen

Schuldnerberatung in der Drogenarbeit
Möglichkeiten - Grenzen - Spannungsfelder
Ronald Kupferer, Frankfurt
(Heft 1/93, S. 18 ff)

Befragung hessischer Schuldnerberatungsstellen
Zur Änderung des pfändbaren Betrages - § 850f ZPO
Thomas Zipf, Reinheim
(Heft 1/93, S. 26 ff)

Schuldnerberatung als Prozeß
Eine Antwort aus der Praxis
Ulli Winter, Frankfurt
(Heft 1/93, S. 32 ff)

Gerichtskosten in Strafsachen
Interventionsmöglichkeiten im Rahmen der Schuldnerberatung
Prof. Dr. Dieter Zimmermann, Darmstadt
(Heft 1/93, S. 33 ff)

Insolvenzrechtsreform
Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung
(Heft 2/93, S. 18 ff)

Verbraucherkreditgesetz
Verrechnung von Teilleistungen nach § 11 VerbrKrG
Jürgen Westerath, Mönchengladbach
(Heft 2/92, S. 26 ff)

Aktuelle Diskussion
Prävention - ein Mythos in der Schuldnerberatung?
Wolfgang Krebs, Gelnhausen
(Heft 2/93, S. 29 ff)

Armut 3 - Poverty 3 - Pauvre 6 3
Armut in Europa - Die deutschen Projekte
Christine Sellin, Köln
(Heft 2/93, S. 31 ff)

Mustersatzung für Landesarbeitsgemeinschaften
(Heft 2/93, S. 37 ff)

Insolvenzrecht/Konzertierte Aktion
Doch noch Chancen für die Restschuldbefreiung
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 3/93, S. 18 ff)

Sozialhilfeniveau und Arbeitnehmereinkommen
Dr. Wilhelm Adamy, Düsseldorf
(Heft 3/93, S. 28 ff)

„Fachberatung in der ... Region«
Kritik an Fachberatung
Reinhard Mendrzick, Stuttgart
(Heft 3/93, S. 37 ff)

Finanzierung von Schuldnerberatung
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 4/93, S. 13 ff)
Auswirkungen der geplanten Kürzungen bei der
Arbeitslosenhilfe
Dr. Wilhelm Adamy, Düsseldorf
(Heft 4/93, S. 17 ff)

Insolvenzrecht
Neuer Alternativentwurf
Stephan Hupe
(Heft 4/93, S. 20 ff)

Überschuldung in der Bundesrepublik Deutschland
Christine Sellin, Köln/Roger Kuntz, Brühl
(Heft 4/93, S. 20 ff)

Arbeitsmaterialien

"A" wie Abfindungen und AFG-Leistungen
Arbeitslosenzentrum Düsseldorf
(Heft 2/93, S. 44 ff)

"A" wie Drittschuldnerbefragung bei Lohnabtretung
Markblatt der Schuldnerberatung des Diak. Werkes Krefeld
(Heft 2/93, S. 46)

"V" wie Vollmacht und Datenschutz
Klaus Müller, Maintal
(Heft 3/93, S. 52 0)

"A" wie Anhebung der Pfändungsfreigrenze
Stephan Hupe, Kassel
(Heft 4/93, S. 51 ff)

»W« wie Wohnungseigentumssicherungshilfe d. Landes NRW
(Heft 4/93, S. 52 ff)

Berichte

Familienseminar
"Ohne Moos - trotzdem was los"
Berit Carlsson, Homburg
(Heft 1/93, S. 36)

Gespräch mit Bankenverbänden
Sensibel für ein Recht auf Girokonto?
Berit Carlsson, Homburg
(Heft 2/93, S. 39 0)

Consumer debt in Europe
Dritte Internationale Konferenz "Überschuldung in Europa"
(Heft 2/93, S. 41 ff)

BAG-SB Jahresarbeitstagung 1993
AG 1: Insolvenzrechtsreform
AG 2: Prävention - (k)ein Mythos?"
AG 3: Schuldnerberatung in Grenzbereichen
AG 4: Methoden kollegialer Beratung
(Heft 3/93, S. 40 ff)

Seminar in Zwickau
"Arbeitsplatzrisiko Schulden"
Klaus Müller, Maintal
(Heft 4/93, S. 35 ff)

Thema »Recht«

Fallbeispiel zum § 850d ZPO
Der Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger
Prof. Dr. Zimmermann, Darmstadt
(Heft 4/93, S. 37 ff)

"Teile des Einkommens"
Anhebung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850f ZPO
(Heft 4/93, S. 45 ff)

Meldungen/Notizen/Infos

(Heft 1/93, S. 13B)

Entwicklung im Saarland
Basis für gemeinsame Aktionen?

Aus "Network News 4/92"
Selbsthilfegruppe in Belgien

Internationale Konferenz
"Consumer debt in Europe"

Pfändungsfreier Betrag
Neuere Urteile zur Anwendung vom § 850f ZPO

Abschaffung des Geldbriefträgers
Ex-Postminister nimmt Stellung

Wenn Kohl kürzt, geh'n bei uns die Lichter aus!
Aktionstag der Arbeitslosen- und
Sozialhilfeinitiativen am 21.1.1993

Umfrage
Reicht der Lohn zum Leben?

Kreditaufnahme
DGB: Ostdeutsche Haushalte verschulden
schneller als westdeutsche

(Heft 2/93, S. 11B)

Dokumentation
Gewerbliche Uinschulder

"Solidarpakt"
Wo kann man sparen?

Thüringen
Gründung einer LAG-SB

Informationsaustausch
Praktikerforum Schuldnerberatung NRW

Saarland
Fachausschuß Schuldnerberatung gegründet

Tarifliche Eingruppierung von Schuldnerberater(n)/innen
Gewerkschaft ÖTV nimmt Stellung

(Heft 3/93, S. 1111)

GP schlägt wieder zu
Was mache ich mit meinem Fragebogen?

Aus für Schuldnerberatung
AWO-Kreisverband Klingenthal meldet Konkurs an

Internationales Gaunertum
Von kleinen Fischen und anderen Haien

Prävention im Theater
"So bitte nicht"

Thüringen und Brandenburg
LAG-Gründungen

Rheinland-Pfalz/Gesetzentwurf
Sparkassen sollen Schuldnerberatung fördern

Mittelstreichung/Offener Brief
Stellenkegeln in Wiesbaden

Gewerbliche Uinschulder
BAG sammelt Material

Europäische Nacht der Wohnungslosen
Grußadresse des DGB und der IG Bau

Konsolidierungsprogramm
Die Solidarität der Sozialhilfeempfänger/innen

(Heft 4/92, S.

Thüringen
LAG-SB arbeitsfähig
Pfändungsfreigrenze
Anhebung nach § 850f ZPO

Tips von Hugo Grothc, VZ NRW
Neues von Kreditvermittlern

LAG Schuldnerberatung
in Brandenburg gegründet

BVG zu § 218
"Familienfreundliche Kreditverträge"

Frankfurter Arbeitsmarktpolitik
Sozialamt verfügt Zwangsarbeit für Sozialhilfebezieher/innen

Literaturhinweise

(Heft 1/93, S. 17 J)

Seminar-Reader der BAG-SB
Rechtliche Grundlagen von Schuldnerberatung

Prävention
Unterrichtsmaterialien zu Verbraucherfragen

Neues Buch der Verbraucher-Zentrale Nordrhein-Westfalen
Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer

(Heft 2/93, S. 16 ff)

LAG-Schuldnerberatung Berlin (Hg.)
Ratgeber für Betroffene

"Das macht die Seele so kaputt..."
Armut in Bremen

Vergleich mit der Situation im Bundesgebiet
Untersuchung zur Situation der
Schuldenberatung im Lande Bremen

Mark(t) und Pfennig:
Infodienst für Schuldnerberatung aus Bremen

Schuldensituation und Haushaltsführung
überschuldeter Haushalte
Eine empirische Untersuchung
ausgewählter Haushalte in München

Infodienst zu Finanzdienstleistungen
BankWatch

(Heft 3/93, S. 17 j)

Informationsbroschüre
Schulden-Ratgeber für Frauen

Sozialmagazin
Themenheft "Schuldnerberatung"

Prävention/Hörspielcassette
"Mit dem Einkaufswagen durch das Packeis"

VZ-NRW und Gewerkschaft HBV
Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer

Fachhochschule Frankfurt/Main
Neuer Leitfaden für Arbeitslose

(Heft 4/93, S. 12 j)

Ausgeträumt/"Traum vom schnellen Geld"

Diak. Werk - Tätigkeitsbericht 91/92
Zahlen, Daten, Fakten

Arbeitshilfe Steuerschulden
"Steuerschulden? Was können Schuldner,
Schuldnerberatung und Finanzamt tun"

Gerichtsentscheidungen

(Heft 1/93, S. 10 ff - ausgewählt und kommentiert von RA
Klaus Heinzerling, Kassel)

Verzicht gegenüber einem von mehreren Gesamtschuldnern
OLG Köln, Beschl.v.18.5.92 - 19 W 15/92, NJW-RR 1992,
1398

Unpfändbarkeit zukünftiger Rentenansprüche
LG Heidelberg, Beschl.v.28.2.92 -1 T39/91, NJW 1992,
2774)

Unwirksame Sicherungsabtretung aller Ansprüche des
Kreditnehmers
BGH-Urt.v.7.7.92 - XI - ZR 274/91, NJW 1992, 2626

(Heft 2/93, S. 7 ff - ausgewählt und kommentiert von RA Klaus
Heinzerling, Kassel)

Finanzmathematisch richtige Berechnung der erstattungs-
fähigen Kreditgebühren bei vorzeitiger Darlehenskündigung
LG Stuttgart, Urt.v.7.8.92 - 21 O 171/92 - NJW 1993, 208

Wirksamkeitsanforderungen an Belehrung über Widerrufsrecht
heim verbundenen Vertrag
OLG Düsseld., Urt.v.6.11.92 - 14 U 66/92 - NJW 1993, 741

Verwirkung der Darlehensforderung
LG Trier, Urt.v.29.5.92 - 2 O 174/91 - NJW-RR 1993, 55

Unwirksamer Schuldbetritt des volljährigen Kindes
OLG Hamm, Urt.v.23.9.92 -31 U 93/92 - NJW-RR 1993, 113

Darlehenszahlungen durch den alleinverdienenden Ehegatten
OLG Hamm, Urt.v.4.3.92 -32 U 117/91 - NJW-RR 1993, 197

(Heft 3/93, S. 8 ff - ausgewählt und kommentiert von RA
Helmut Achenhach, Kassel)

Belehrung über den Beginn der Widerrufsfrist bei
Haustürgeschäften
BGH, Urt.v.17.12.92 - I ZR 73/91, NJW 1993, 1013

Bürgschaftserklärungen und Haustürwiderrufsgesetz
BGH, Urt.v.9.3.93 - 11 ZR 179/92, NJW 1993, 1594

Geltendmachung von Rückzahlungsansprüchen aus •
sittenwidrigem, titulierte Kreditvertrag
LG Bochum, Urt.v.25.8.92 - 9 S 239/92, NJW-RR 1993, 302

Beginn der "Widerrufsfrist bei Haustürgeschäften
OLG Köln, Beschl.v.3.12.92 - 12 W 32/92, NJW-RR 1993, 428

(Heft 4/93, S. 8 - ausgewählt und kommentiert von Wulf Eggen)

Sozialhilferechtlicher Bedarf - Pfändungsfreibetrag
gem. § 850f ZPO
Beschl.v.13.7.93 - 5 T213/93 - LG Münster

Schuldanerkenntnis - Notarhaftung bei knebelnder
Vertragsklausel
BHG-Urt.v.7.1.93- IX ZR 199/91 - vgl. auch BGH, NJW
1992, 3237

Prozeßkostenhilfetabelle vor dem Bundesverfassungsgericht



»A« wie Anhebung der Pfändungsfreigrenze

Von Dipl. Verw. Stephan Hupe, Kassel

Zum 01. Juli 1992 wurden die Pfändungsfreigrenzen drastisch erhöht - und dennoch werden Lohn und Gehalt aber auch Sozialversicherungsleistungen bis weit unter die Sozialhilfeschwelle gepfändet. Die Erhöhungsoptik hat getäuscht, weil dies die erste Erhöhung seit 8 Jahren war und eine Mietexplosion die Ausgangslage für die privaten Haushalte zwischenzeitlich gravierend verändert hat. Mit der scheinbar großzügigen Erhöhung wird kaum der Nachholbedarf befriedigt, geschweige denn auf die durch die Mietentwicklung gestiegenen Lebenshaltungskosten Bezug genommen.

Was dem einzelnen bleibt, ist die Möglichkeit, die individuelle Pfändungsfreigrenze gemäß § 850f Zivilprozeßordnung (ZPO). Interessante Rechtsprechung dazu haben wir in diesem Heft (Seite 45) ausführlichst vorgestellt.

Als Hilfestellung für Sozialberater/innen und Betriebsräte in Unternehmen, aber natürlich auch für Schuldnerberater/innen, hat die BAG-SB ein kompaktes PC-Programm mit dem Namen "Hilfe!Pfändung" herausgegeben, worauf wir hier aber nicht vertiefend eingehen müssen (nähere Informationen dazu findet man an anderer Stelle in diesem Heft). Hier wollen wir Tips und Hilfen für diejenigen vorstellen, die nicht (oder nicht bei jeder Gelegenheit) mit einem Computer arbeiten.

Voraussetzen müssen wir dabei, daß die grundlegenden Vorschriften, nämlich die §§ 850 bis 850f ZPO bekannt sind bzw. als Text zur Verfügung stehen.

Eine Anhebung ist möglich, wenn besondere Belastungen vorliegen, die bislang nicht berücksichtigt wurden. Ratsuchende kann man z.B. durch ein selbst erstelltes Merkblatt darüber informieren, welche Belastungen gel-

tend gemacht werden können. Ein Muster eines solchen Merkblattes (nach einer Idee von Ulli Winter, Frankfurt/Main) haben wir weiter hinten abgedruckt.

Sollte das verbleibende Einkommen nach einer Pfändung unter dem "sozialhilferechtlichen Bedarf" liegen, so ist dies ebenfalls ein Grund, die Anhebung der individuellen Pfändungsfreigrenze zu beantragen. Die Unterschreitung kann nach Ermittlung des sozialhilferechtlichen Bedarfs durch einen Vergleich mit dem verbleibenden Einkommen ermittelt werden. Wie der sozialhilferechtliche Bedarf ermittelt wird, zeigt eine formularmäßige Berechnung (die auch von Sozial- und Jugendämtern als Bescheinigung verwendet werden kann). Dieses Formular ist im Formularenservice der BAG-SB (s. Umschlagrückseite) erhältlich.

Bei der Berechnung des sozialhilferechtlichen Bedarfs sind drei Besonderheiten zu berücksichtigen, nämlich:

- a) der Einbezug der sog. einmaligen Beihilfen;
- b) die Möglichkeit eines **Besserstellungszuschlages nach einem Urteil des OLG Frankfurt/Main, Az: 20 W 292/90;**
- c) die Berücksichtigung des ehemaligen Mehrbedarfs für Erwerbstätigkeit.

Zu a):

Die einmaligen Beihilfen werden pauschaliert als Prozentsatz vom jeweiligen Regelsatz berücksichtigt. Die Höhe des Prozentsatzes, den die Sozialämter einsetzen ist von Region zu Region unterschiedlich. Von einigen Gerichten, so z.B. auch vom OLG Frankfurt/Main und vom OVG Münster werden 25% anerkannt. Auch die BAG-SB geht in ihrem Berechnungsbogen von diesem Satz aus.

Zu b):

Im OLG-Bezirk Frankfurt/Main kann man bei erwerbstätigen Schuldnern 10% der Summe aller Regelsätze und Mehrbedarfszuschläge als sogenannte "Besserstellung" hinzuaddieren. Mit diesem Zuschlag sollen Pfändungsschuldner, die erwerbstätig sind, besser gestellt werden als Sozialhilfeempfänger. Diese Möglichkeit besteht parallel zu dem (ehemaligen) Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit.

Auch in anderen OLG-Bezirken kann auf dieses Urteil verwiesen werden, allerdings muß man damit rechnen, daß dieser Zuschlag anderenorts möglicherweise erst erstritten werden muß.

Zu c):

Mit der Novellierung des BSHG wurde u.a. auch der Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit gestrichen, allerdings nicht ersatzlos: Im § 76, Abs. 2a taucht er wieder als Einkommensabzug auf. Problem dabei ist, daß dieser Einkommensabzug eigentlich nichts mehr auf der Bedarfsseite der Sozialhilfeberechnung zu suchen hat. Da dies aber ganz unstrittig zu einer Schlechterstellung gegenüber Erwerbstätigen führt, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, kann dieser Einkommensabzug dem sozialhilferechtlichen Bedarf hinzuaddiert werden, damit der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des BSHG gesichert ist.

Mit den anderen nach § 76 BSHG möglichen Abzügen kann allerdings nicht so verfahren werden, weil diese Abzüge bereits als besondere Belastungen im Sinne des § 850f ZPO Anerkennung finden.

Wie wird der Einkommensabzug nach § 76, Abs. 2a berechnet?

Wie aus dem Bundesministerium für Familie und Senioren (BMFuS) zu erfahren war, soll demnächst in einer Rechtsverordnung geregelt werden, wie der Einkommensabzug zu berechnen ist. Vorerst kann die gleiche Be-

rechnung Anwendung finden, mit der auch der ehemalige Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit ermittelt wurde. Hierfür gibt es eine Empfehlung des Deutschen Vereins, die an dem nachfolgenden Rechenbeispiel dargestellt wird:

Als Grundfreibetrag werden 25% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes genommen (in Hessen sind das 25% von 515 DM = 128,75 DM). Ein Einkommen, das unterhalb dieses Betrages liegt, wird bei der Sozialhilfe effektiv nicht angerechnet.

Netto-Lohn	1.000,00 DM
- Grundbetrag	<u>128,75 DM</u>
Überschreitungsbeitrag	871,25 DM
hiervon 15%	130,68 DM

es wird addiert:

Grundbetrag	128,75 DM
15% d.Überschreitungsbeitrages	<u>130,68 DM</u>
Summe = Mehrbedarf	259,42 DM

als Höchstbetrag dürfen allerdings 50% des Regelsatzes nicht überschritten werden 257,50 DM

Der Grundfreibetrag wird vom Einkommen abgezogen. Es verbleibt ein "Überschreitungsbeitrag", von dem 15% errechnet werden. Grundbetrag plus 15% des Überschreitungsbeitrages ergeben den Mehrbedarf für Erwerbstätigkeit. Allerdings gibt es eine Höchstgrenze, die bei 50% des Regelsatzes eines HV liegt; in Hessen sind das z.Z. 257,50 DM. Diese Kappungsgrenze wird, wie man am obigen Beispiel sieht, bei einem Einkommen von 1.000 DM knapp überschritten.

Besonderheit bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

Liegt eine im Schwerbeschädigtenausweis eingetragene "Minderung der Erwerbsfähigkeit" (MdE) vor, so gelten für den Grundbetrag

30% des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes, die Höchstgrenze liegt bei $66 \frac{2}{3}\%$ des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes. Vom Überschreibungsbetrag werden in diesem Fall 25% genommen. Ansonsten ist die Berechnung die gleiche.

Die Sozialhilferegelsätze (und natürlich auch die Sozialhilfeberechnung) muß man als Schuldnerberater/in natürlich kennen. Die aktuellen Sozialhilferegelsätze zu kennen, wird allerdings immer schwieriger, weil sie infolge des Konsolidierungspaketes nunmehr alle 6 Monate jeweils zum 01.07. und zum 01.01. eines Jahres in kleinen Häppchen angepaßt werden sollen. In der Übersicht auf Seite 57 fehlen schon die Bremer Regelsätze. Besonderheiten bezüglich der Höhe der Sozialhilferegelsätze gibt es auch noch in einigen Regionen in Bayern. Außerdem ist bei größeren Familien/Haushalten mit 4 oder mehr Personen das Deckelungsgebot im neuen §. 22 BSHG zu beachten. In diesen Fällen müssen die Regelsätze zusammen mit den Kosten der Unterkunft und der Heizung unter den jeweils erzielten monatlichen durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelten unterer Lohn- und Gehaltsgruppen bleiben. Es wird dem/der Schuldner-

berater/in nichts anderes übrig bleiben, als sich beim zuständigen Sozialamt nach der Höhe der Regelsätze zu erkundigen.

Der Antrag nach § 850f ZPO

Die Anhebung der Pfändungsfreigrenze nach § 850f ZPO kann der Schuldner (nicht die Schuldnerberatungsstelle!) bei der Rechtsantragsstelle des Amtsgerichtes an seinem Wohnsitz beantragen. Besondere Belastungen müssen durch entsprechende Belege nachgewiesen werden. Beruht der Antrag im wesentlichen auf der Unterschreitung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, so muß eine Bescheinigung hierüber vom Sozialamt vorgelegt werden. Zwar ist nirgendwo vorgeschrieben, daß es eine Bescheinigung des Sozialamtes sein muß. Es erscheint aber von vornherein zweckmäßiger, eine "amtliche" Bescheinigung als eine Berechnung einer Schuldnerberatungsstelle beizufügen. Ist die Schuldnerberatungsstelle allerdings beim Sozialamt installiert, müßte sich das Problem erledigt haben. Wie ein solcher Antrag am besten aussehen sollte, zeigen wir auf Seite 58. Dieses Muster wurde übrigens von dem Programm "Hilfe! Pfändung" ausgedruckt.

HUFE !PFÄNDUNG

Was kann man jetzt noch tun?

(Merkblatt zur Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohn- und Gehaltspfändungen)

Wird Ihr Lohn bzw. ihr Gehalt gepfändet?

Sie können einen Antrag auf Anhebung Ihrer Pfändungsfreigrenze beim Amtsgericht stellen, wenn Sie....

- ▷ hohe Mietkosten,
- ▷ hohe Fahrtkosten zum Arbeitsplatz und
- ▷ andere außergewöhnliche Belastungen haben
(z.B. krankheitsbedingt für besondere Ernährung, hohe Zahnersatzkosten, pflegebedingte Kosten und ähnliches)

oder wenn Sie

- ▷ für mehr als 5 Personen Unterhalt (im eigenen Haushalt und außerhalb des Haushalts) leisten

oder wenn Ihr Arbeitgeber

- ▷ ihre Unterhaltsverpflichtungen bei der Berechnung des Pfändungsbetrages nicht berücksichtigt, weil er sie aus der Lohnsteuerkarte nicht ersehen kann.

Was müssen Sie alles nachweisen?

Dem Antrag müssen Sie Nachweise über Ihre außergewöhnlichen Belastungen (z.B. Rechnungen) beifügen oder eine Bescheinigung des Sozialamtes über Ihren "sozialhilferechtlichen Bedarf". Dazu müssen Sie übrigens nicht Sozialhilfe beziehen, aber es kann sein, daß das Einkommen, das Ihnen nach der Pfändung verbleibt, nicht viel höher als die Sozialhilfe ist. Sollte es sogar niedriger sein, so können Sie, bis die Anhebung Ihrer Pfändungsfreigrenze beschlossene Sache ist, vorübergehend ergänzende Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Wo erfahren Sie Näheres?

Genauere Informationen zu Ihrem konkreten "Fall" erhalten Sie kostenlos bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes oder bei einer Schuldnerberatungsstelle.

Hier sind die Adressen der Schuldnerberatungsstellen in Ihrer Stadt:

(An dieser Stelle sollten die Adressen der örtlichen Schuldnerberatungsstellen mit Angabe der Sprechzeiten abgedruckt werden)

Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Bedarfes

Vorname, Name

für

Straße, PLZ, Wohnort

wohnhaft in

lfd. Nr.	Name (Nr. 1 = Haushaltsvorstand, ab Nr. 2 = Haushaltsangehörige)	Geburtsdatum	Sozialhilfe-regelsatz
1			DM
2			DM
3			DM
4			DM
5			DM
6			DM
7			DM
8			DM
Zwischensumme Regelsätze			DM
25 % Pauschale für einmalige Leistungen (gern. § 21, Abs. 2 BSHG)			DM
Zwischensumme			DM
Mehrbedarf für*	gern § 23 Abs.	BSHG für Nr.	DM
Mehrbedarf für*	gern § 23 Abs.	BSHG für Nr.	DM
Sonstige Leistungen für*		für lfd. Nr.	DM
Zwischensumme			DM
Miete und Nebenkosten			DM
Heizungskosten			DM
Sozialhilferechtlicher Bedarf			DM
Zzgl. Einkommensabzug** gern. § 76, Abs 2 a BSHG			DM
D Notwendiger Lebensunterhalt im Sinne des Abschnittes 2 BSHG			DM

* Grund der Leistung angeben

** Gern. § 76 BSHG ist in Anerkennung der mit der Erwerbstätigkeit verbundenen Mehraufwendungen ein **Einkommensabzug** (ehemaliger "Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit") vorzunehmen. Dieser Einkommensabzug muß dem "sozialhilferechtlichen Bedarf" in der vorstehenden Berechnung hinzu addiert werden, damit der notwendige Lebensunterhalt im Sinne des Abschnitts 2 des BSHG für den/die Antragsteller/in und für die Personen, denen er/sie Unterhalt zu gewähren hat, sichergestellt ist (vgl. dazu auch § 850 f, Abs. 1, Ziffer a ZPO)

Regelsätze nach § 22 Bundessozialhilfegesetz (BSHG)

vom 1. Juli bis 31. Dezember 1993 (vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994)

Land:	Haushalts- vorstände und Allein- stehende	sonstige Haushaltsangehörige				
		bis zur Vollen- dung des 7. Le- bensjahres	Bis zur Vollen- dung des 7. Le- bensjahres beim Zusammenleben mit einer Person, die allein für die Pflege und Erziehung des Kindes sorgt	von Beginn d. 8. bis zur Vollen- dung des 14. Lebensjahres	vom Beginn d. 15. bis zur Vollendung d. 18. Lebens- jahres	vom Beginn d. 19. Le- bensjahres an
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
Baden-Württ.	515(520)	258(260)	283(286)	335(338)	464(468)	412(416)
Bayern *	497(502)	249(251)	273(276)	323(326)	447(452)	398(402)
Berlin	519	260	285	337	467	415
Brandenburg	500	250	275	325	450	400
Bremen	(Die Regelsätze lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor)					
Hamburg	517(519)	259(260)	284(285)	336(337)	465(467)	414(415)
Hessen	515(520)	258(260)	283(286)	335(338)	464(468)	412(416)
M.-Vorpommern	496	248	273	322	446	397
Niedersachsen	514(519)	257(260)	283(285)	334(337)	463(467)	411(415)
Nordrhein-Westf.	514(519)	257(260)	283(285)	334(337)	463(467)	411(415)
Rheinland-Pfalz	514(519)	257(260)	283(285)	334(337)	463(467)	411(415)
Saarland	514(519)	257(260)	283(285)	334(337)	463(467)	411(415)
Sachsen	494(496)	247(248)	272(273)	321(322)	445(446)	395(397)
Sachsen-Anhalt	500	250	275	325	450	400
Schlesw.-Holst.	519	260	285	337	467	415
Thüringen	496	248	273	322	446	397

*) Landesregelsätze; vierzehn örtliche Träger der Sozialhilfe haben höhere Regelsätze festgesetzt

Antrag nach § 850f ZPO

Harrt Muster

An das
Amtsgericht Kasse/
Friedrichstr
34117 Kasse/

Prüfweg 10
12345
216.193 Schuldenhausen

Zwangsvollstreckungssache
~~Otto Veischad, Hamburg~~ ./ Harry Muster
Js 43/94
- Antrag gemäß Paragraph 850 f ZPO -

Sehr geehrte Damen und Herren,

~~2270,20 DM~~. Zwangsvollstreckungssache beantrage ich nachn
Paragraph 850 f ZPO, den unpfändbaren Einkommensbetrag vo
auf 2633,75 DM anzuheben.

vorläufige Einstel/ung der
setzung einer Sicherheits/e

Begründung: ~~ist an g~~ vol/streckung ohne Fest-

Nach der beiliegenden Berechnung ist

der für mfh errech-
zur zeit verblei-

Mit freundlichen Grüßen

Harrt Muster

Anlagen
Sozialhilfebedarfsb

erech
Berechnung des bereinigten Netto-Einkommens

Of HILFE, PFÄNDUNG

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

850c, 850d, 850f und was sonst noch alles zu beachten ist, das geht "schnell & einfach" mit **HIFEIPFÄNDUNG**, dem Programm zur Überprüfung der Lohn- und Gehaltspfändung, mit dem Sie für "Ihre" Ratsuchenden fast immer noch etwas herausholen können. Auch den Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze holen Sie heraus aus diesem Programm; er wird nämlich auf Knopfdruck ausgedruckt, wenn die Berechnungen einen entsprechenden Anspruch ergeben.

HIFEIPFÄNDUNG ist die kompakte Software für Sozialberater in Unternehmen, Mitarbeiter der Personalwirtschaft und Betriebsräte

...und natürlich auch für die Schuldnerberatung, egal ob spezialisiert oder integriert.

Der Prospekt mit
umfassenderen Informationen
liegt diesem *BAG-info* bei -
sollte ihn sich schon jemand
eingesteckt haben, fordern Sie einfach
einen neuen an.

Die Preise:

A) 290,00 DM inclusive Handbuch (für Mitglieder 240,00 DM)

B) 450,00 DM mit eintägiger Einweisung (für Mitglieder 350,00 DM)

Was gibt's?

SOFTWARE

"Hilfe/Pfändung" Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung für Sozialberater/innen, Betriebsräte, Personalreferent/innen und natürlich für Schuldnerberater/innen. Mit 80-seitigem Handbuch: **290 DM [240 DM]**

...dazu eintägige **Einweisung** inclusive Fortbildung zur Lohnpfändung und Sozialhilfeberechnung in Kassel: **160 DM [110 DM]**

...beides im "Paket": **450 DM [350 DM]**

FORMULARSERVICE

"Vollmacht für Schuldnerberatung" und **"Bescheinigung des sozialhilferechtl. Bedarfs"** (s. BAG-info 3/93 + 4/94) Chlorfrei gebleichtes Papier:

Packung zu	Preise
1 00 Stück	30 DM [25 DM]
250 Stück	40 DM [35 DM]
500 Stück	60 DM [50 DM]

BÜCHER

S. Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutschland, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerberatungsangebotes, BAG-SB, 1 989, 160 S, **31 DM [25 DM]**

Armut und Verschuldung, Dokumentation eines Symposiums, BAG-SB, 1988, 138 S. **12 DM [8 DM]**

Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater Haushalte, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990, 64 S. **15 DM [12 DM]**

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-Verlag, 1992, 239 S. **32 DM [25 DM]**

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an: BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel,